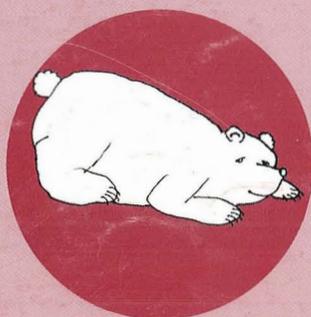


SV zum Nachschlagen



Heft 1
SV-Recht in Hessen

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

die Schülersvertretung ist oft das erste Gremium, in dem sich junge Menschen mit demokratischen Spielregeln vertraut machen. Ihr lernt die Dinge eigenverantwortlich in die Hand zu nehmen und eure Interessen selbstständig zu vertreten.

Mit Freuden dürfen wir euch daher die 2. Auflage des SV-Heftes „SV zum Nachschlagen“ von 2000 präsentieren. Dieser neue erste Band beschäftigt sich kapitelweise mit den Grundlagen der SV-Arbeit von der Wahl des Klassensprechers bis hin zu den Aufgaben der Schulkonferenzmitglieder. Darüber hinaus erhaltet ihr einen Überblick über eure Rechte als SV in der Schule und wie ihr sie durchsetzen könnt ohne jedoch in konkreten strittigen Fällen eine rechtsverbindliche Auskunft der zuständigen Stellen zu ersetzen.

Hinsichtlich des Genderings bitten wir um Verständnis, dass wir der Lesbarkeit und Verständlichkeit wegen die maskuline Form verwendet haben.

Weil Schule mitgestalten vor allem Schülersache ist, richtet sich das vorliegende Werk besonders an die Mitglieder der SV-Vorstände und jeden Schüler, der sich für die SV interessiert sowie an den Verbindungslehrer.

Viel Spaß beim Lesen wünscht euch

Caroline Mindach

Abkürzungsverzeichnis

ABI = Amtsblatt
 AFO = Allgemeine Ferienordnung
 FachKo = Fachkonferenz
 GeKo = Gesamtkonferenz
 HSchG = Hessisches Schulgesetz
 JuSchG = Jugendschutzgesetz
 KO = Konferenzordnung
 OMA = Ordnungsmaßnahmen
 Pfl. Std. = Pflichtstunden
 SchVE = Schulverhältnis
 SchuKo = Schulkonferenz
 Stuta = Studentafel
 VO = Verordnung

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Grundlagen der SV-Arbeit

- A. Aufbau und Grundlagen der SV-Arbeit **3**
- B. Aufgaben der Schülersvertretung **5**
- C. Wer entscheidet in der Schule noch mit **6**
- D. Schülergruppen und Schülerzeitungen **7**

Kapitel 2 Juristische Begriffe

- A. Rechtliche Normen **9**
- B. Auslegung von Rechtsbestimmungen **10**
- C. Arten der Beteiligungsrechte **10**
- D. Erläuterung der Mitbestimmungsrechte **12**
- E. Erläuterung der Anhörungsrechte **14**

Kapitel 3 SV-Arbeit in der Klasse

- A. Aufgaben des Klassensprechers **15**
- B. Vorbereitung der SV-Stunde **16**
- C. Durchführung der SV-Stunde **17**
- D. Klassenkonferenzen **18**

Kapitel 4 Leistungsnachweise & Bewertung

- A. Schriftliche Arbeiten **19**
- B. Vorbereitung von schriftlichen Arbeiten **20**
- C. Anfertigen von schriftlichen Arbeiten **22**
- D. Bewertung von schriftlichen Arbeiten **23**
- E. Hausaufgaben **24**
- F. Informationspflicht über den Leistungsstand **25**
- G. Zeugniserteilung **26**

Kapitel 5 Regelung zum Unterrichtsablauf

- A. Pädagogische Maßnahmen **27**
- B. Ordnungsmaßnahmen **28**
- C. Regelung zum Ablauf des Schulbetriebs **30**
- D. Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht **31**
- E. Ferientermine **32**
- F. Befreiung vom Religionsunterricht **32**
- G. Eintrag ins Klassenbuch **32**

Kapitel 6 SV-Arbeit in der Schule

- A. Mitglieder **33**
- B. Vorbereitung und Durchführung der Wahlen **35**
- C. Arbeitsmittel der SV **40**
- D. Finanzierung der SV-Arbeit **42**
- E. SV-Veranstaltungen **43**
- F. Schülerratssitzung **44**
- G. Schülerversammlung **45**

Kapitel 7 Lehrerkonferenzen

- A. Beschreibung der Lehrerkonferenzen **47**
- B. Rechte der SV in den Lehrerkonferenzen **47**
- C. Schulkonferenz **50**

Kapitel 8 Anhang

- A. Rechtlicher Anhang **52**
- B. Stichwortverzeichnis **63**

Impressum:

Redaktion Durchblick
 c/o LStV-Hessen
 Postfach 11 07 27
 35352 Gießen
 Tel. 0641/ 480 91 68
 info@redaktion-durchblick.de
 www.redaktion-durchblick.de

Autoren: Caroline Mindach, Michael Rack,

Covergestaltung: TeilDrei; Elbtal

Projektleitung und Layout: Michael Rack

Druck: www.lojos.de

Kapitel 1

Grundlagen der SV-Arbeit

A. Aufbau und Grundlagen der SV-Arbeit

Schülervertretung

Die Schülervertretung ist so zu sagen das „Sprachrohr“ der Schülerschaft und vertritt die Interessen der Schüler gegenüber den Lehrern, der Schulleitung und dem Staatlichen Schulamt. Die Schüler, die sich aktiv in der SV einbringen, haben die Möglichkeit sich in einem neuen Umfeld zu behaupten. Hierbei lernen sie einige formale Abläufe kennen, die sie das ganze Leben über begleiten werden, z. B. Wahlen, Einladung und Durchführung einer Sitzung, Vorbereitung von eigenen Veranstaltungen.

§ 121 HSchG

In der SV könnt ihr eure Schülerinteressen selbst vertreten und lernt dabei eure Fähigkeiten im Bereich Rhetorik, Organisation, Zeit- und Projektmanagement zu schulen. So zum Beispiel durch eine Podiumsdiskussion zur Schulpolitik, die ihr selbst plant, durchführt und moderiert. Durch euer Engagement habt ihr die Chance, euch aktiv am Schulleben zu beteiligen und es mitzugestalten, so z. B. durch die Gründung von Arbeitsgemeinschaften. Ihr lernt bestimmte Dinge selbst in die Hand zu nehmen und nicht immer auf das Handeln anderer zu warten. Dadurch könnt ihr mit der Zeit viel Selbstbewusstsein gewinnen und lernen, euch besser auszudrücken und darzustellen. So könnt ihr eure Interessen und auch die der Schülerschaft geschickt durchsetzen ohne gleich mit dem Kopf durch die Wand zu rennen. Teamwork ist gefragt und fördert eure Fähigkeiten.

Schülerrat (SR)

Alle Schüler einer Klasse wählen ihren Klassensprecher und seinen Stellvertreter. In der Oberstufe ist dies der Tutorengruppensprecher. Alle Klassen- und Tutorengruppensprecher einer Schule bilden den Schülerrat.

§ 122 HSchG

Diese wählen aus ihrer Mitte den Schulsprecher und zwei Stellvertreter, sofern die Schülerschaft die Wahlen nicht durch alle Schüler durchführen lassen will. Der Schülerrat übt die Anhörungs- und mitbestimmungsrechte aus (-> Seite 12).

Kreisschülerrat (KSR)

Alle Schulen eines Landkreises oder einer Stadt, die Schulträger ist, wählen ab Klasse 5 zwei Vertreter für den Kreisschülerrat. Diese wählen als berechtigte Mitglieder - wie in der Schule den Schulsprecher - ihren Kreisschulsprecher, die beiden Vertreter sowie bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder. Um Mitglied des Vorstands zu werden oder sich sonst zu beteiligen, muss man nicht Vertreter für den KSR sein.

§ 123 HSchG

Die Kreisschülervertretung vertritt die Schülerinteressen ihres Landkreises oder ihrer Stadt gegenüber der Öffentlichkeit, dem Schulträger sowie dem Staatlichen Schulamt. Ihre Hauptaufgabe ist die Beratung und Fortbildung der Schülervertretungen.

Daher lohnt es sich für alle Schülervertretungen den Kontakt zum Kreisschülerrat zu pflegen. Denn dieser ist eine hervorragende Ideenbörse. Ob es um die Lösung des einen oder anderen Problems geht oder um die Veranstaltung von SV Einsteigerseminaren, von den Erfahrungen des KSRs könnt ihr nur profitieren.

Landesschülerrat (LSR)

Der Landesschülerrat setzt sich aus den Vertretern der Stadt- und Kreisschülerräte zusammen. Pro Rat in Hessen gibt es einen Vertreter auf Landesebene. Sie wählen den Landesschulsprecher sowie seine beiden Vertreter. Diese drei sowie bis zu acht weitere Mitarbeiter bilden den Landesvorstand.

§ 124 HSchG

Die Aufgabe der LSV besteht neben der Unterstützung der Schul- und Kreisschülervertretungen darin, die Interessen der hessischen Schüler gegenüber dem Kultusministerium und der Öffentlichkeit zu vertreten. Dies geschieht u.a. durch Stellungnahmen zu Gesetzen, Verordnungen und Lehrplänen oder z. B. durch finanzielle Unterstützung von Seminaren.

§ 124 Abs. 1
HSchG

Landesschülerrat (LSR)
ein Vertreter pro
Kreisschülerrat

wählen >

§ 124 Abs. 2
HSchG

-Landesschulsprecher
-zwei Stellvertreter
-acht Mitarbeiter
- Landesbeiräte

wählen

§ 123 Abs. 1
HSchG

Kreisschülerrat (KSR)
zwei Vertreter pro
Schule

wählen >

§ 123 Abs. 2
HSchG

-Kreisschulsprecher
-zwei Stellvertreter
-fünf Mitarbeiter
- bis zu drei KVL

wählen

§ 122 Abs. 3
HSchG

Schülerrat (SR)
Klassen- und
Tutorengruppen-
sprecher

* wählen >

§ 122 Abs. 3
HSchG

-Schulsprecher
-zwei Stellvertreter
-fünf Mitarbeiter
- Verbindungs-
lehrer

* Der SV-Vorstand kann auch
von allen Schülern einer Schule
gewählt werden.

B. Aufgaben der Schülervertretung

Zielsetzung der SV-Arbeit

Zielsetzung der SV-Arbeit an der Schule ist, Bildungsziele wie Kritikfähigkeit und Selbstbestimmung der Schüler in der Schule zu fördern. Ein wichtiger Aspekt der SV-Arbeit ist die Mitwirkung an der Demokratisierung von Schule. Dies bedeutet unter anderem:

§ 121 HSchG

Checkliste: Zielsetzung der SV-Arbeit

- Hinarbeiten auf Mitbestimmung von Schülern in allen Bereichen (u.a. kritische Einflussnahme auf Bildungsinhalte, Lernmethoden und Beurteilungsmaßstäbe)
- Vermittlung von Sachinformationen mit dem Ziel, das Bewusstsein über die Situation und Interessenlage der Schüler zu fördern
- Entwicklung von Arbeits- und Organisationsformen als Voraussetzung für eine kontinuierliche und erfolgreiche SV-Arbeit
- Aufdeckung und Behebung bestehender Missstände

Kontakt zur Schulgemeinde halten

Um das zu erreichen sollte die SV in Gesprächen mit der Schulleitung, den Elternvertretern und dem Personalrat der Lehrerversuchen, die Interessen der Schüler immer wieder deutlich zu machen. Sie sollte die Zusammenarbeit mit Schulleitung, Eltern und Lehrerkollegium suchen.

Teilnahme an Lehrerkonferenzen

Durch die Teilnahme an Lehrerkonferenzen hat die SV die Möglichkeit, sich frühzeitig über wichtige Vorhaben und Stimmungen zu informieren und ihre Interessen rechtzeitig geltend zu machen.

Schüler für SV-Arbeit motivieren

Die SV sollte sich nicht auf eine kleine Gruppe von aktiven Schülern beschränken, sondern der Gedanke von möglichst vielen Schülern getragen werden. Dies gewährleistet einerseits, dass die Schülervertreter einen starken Rückhalt in der Schülerschaft haben, andererseits sollte jeder Einzelne die Fähigkeit und Möglichkeit haben seine Interessen zu vertreten.

Checkliste: Schüler für SV motivieren

- die Schüler regelmäßig über Geleistetes informieren
- Situationen und Beispiele des Schulalltags aufgreifen und besprechen, die Interessen von Schülern stark berühren,
- Arbeits- und Organisationsformen entwickeln, die bei Schülern Interesse an der SV-Arbeit wecken bzw. wach halten
- die Stärken der einzelnen Schüler für die SV-Arbeit nutzen

Sich über schulrechtliche Bestimmungen informieren

Um eine sinnvolle SV-Arbeit leisten zu können, ist es unumgänglich sich mit Gesetzen, Verordnungen und Erlassen auszukennen (-> Seite 9).

Denn gerade in Konfliktfällen ist es nützlich über die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen Bescheid zu wissen, damit man nicht so leicht über den Tisch gezogen wird!

SV-Arbeit überparteilich betreiben

Um die Interessen von Schülern sinnvoll vertreten zu können, sollte die SV-Arbeit so gestaltet sein, dass schulrelevante Themen die Arbeit bestimmen. Parteipolitik oder die große Weltpolitik haben zunächst mit den alltäglichen Problemen von Schülern an einer hessischen Schule wenig zu tun und sollten deshalb besser in der Freizeit oder in den entsprechenden politischen Organisationen behandelt werden.

C. Wer entscheidet in der Schule noch mit

Schulleitung

§ 87 HSchG

Der Schulleiter, sein Stellvertreter, die Stufen- Schulzwei- und Fachbereichsleiter sowie Lehrkräfte mit besonderen Funktionen wirken in der Schulleitung zusammen und koordinieren ihre Arbeit in regelmäßigen Dienstbesprechungen.

Schulleiter

§ 88 HSchG

Der Schulleiter einer öffentlichen Schule ist Beamter des Landes Hessen. Er leitet die Schule und ist während der Unterrichtszeit gegenüber den Bediensteten, den Lehrkräften sowie dem sonstigen Schulpersonal im Rahmen des allgemeinen Dienstrechts weisungsbefugt. Der Schulleiter ist verantwortlich für die Schul- und die Gesamtkonferenz und führt dort den Vorsitz. Zu seinen wesentlichen Aufgaben gehört u.a. auch:

Aufgaben des Schulleiters

- Beschlüsse der Schul- und Gesamtkonferenz auszuführen
- die Arbeit der Schüler- und Elternvertretung zu unterstützen
- die Schule gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten
- Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne aufzustellen
- Schüler in die Schule aufzunehmen und zu entlassen
- Schüler und deren Eltern zu beraten

Den Schulleiter müsst ihr über alle wichtigen Aufgaben und Projekte der SV informieren. Gegenseitige Informationen über geplante Aktionen oder Maßnahmen sind oft der Schlüssel zu einer gut funktionierenden Zusammenarbeit und damit zu einer effektiven Mitbestimmung.

§ 22 DO

Der Schulleiter hält regelmäßig eine Sprechzeit ab, die ihr nutzen solltet. Noch besser ist es, wenn ihr regelmäßige Besprechungstermine mit der Schulleitung vereinbart. Dann könnt ihr z. B. Termine von Konferenzen erfahren, Informationen austauschen, aktuelle Probleme besprechen und schon im Vorfeld die Meinung der Schulleitung zu bestimmten Themen in der Schul- und Gesamtkonferenz erfragen.

Weitere Kontakte

Ähnlich solltet ihr euch auch (in etwas geringerem Umfang) mit den Fachbereichsleitern, den Stufen- und Schulzweigleitern sowie allen anderen Lehrern, die in der Schule eine entscheidende Rolle spielen, austauschen.

Tip: Das alles klappt mit einem kooperativen Verhalten meistens besser als mit Konfrontation. Sucht das Gespräch!

Sekretariat

§ 18 SV-VO

Die im Sekretariat Angestellten sind Bedienstete des Schulträgers. Sie haben meist die „Schlüsselgewalt“ zu Kopierer, Telefon usw.

Die Schule ist zwar verpflichtet, der SV im Rahmen der Möglichkeiten ihre Ausrüstung zur Verfügung zu stellen, aber ein gutes Verhältnis macht euch das Leben leichter.

Hausmeister/Reinigungskräfte

Der Hausmeister ist ebenfalls Bediensteter des Schulträgers. Er ist unter anderem für die Instandhaltung des Schulgebäudes verantwortlich.

Er wird für euch immer dann wichtig, wenn es um die Benutzung von Schulgebäuden außerhalb der regulären Schulzeiten, z. B. für die SV-Disco, oder um schnelle Reparaturen geht.

Aber auch die Reinigungskräfte sollten von der SV nicht vernachlässigt werden. Sind sie doch diejenigen, die für nutzbare Räume sorgen und euch im Zweifel auch gerne welche aufschließen.

Schulelternbeirat

Gute Kontakte zum Schulelternbeirat sind für die SV von entscheidender Bedeutung. So könnt ihr ihn, wenn es bspw. um die Planung und Durchführung eurer Veranstaltungen geht, um finanzielle Unterstützung bitten. Der Schulelternbeirat verfügt über Mittel aus der Schulelternspende (Ausnahme: es existiert ein Förderverein). Aber auch in der Interessenvertretungsarbeit ist der Schulelternbeirat ein wichtiger Ansprechpartner, da er oft schon jahrlange Erfahrung besitzt und euch Tipps geben kann. So verfügt er in der Regel über Kontakte zu wichtigen und interessanten Leuten wie dem Bürgermeister oder Zeitungsredakteuren und kann gegebenenfalls euch helfen Kontakte zu diesen herzustellen.

Gerade in den Konferenzen hat der Schulelternbeirat an unterschiedlichen Stellen Einfluss, was für die SV-Arbeit oft nützlich ist. In der Schulkonferenz seid ihr in der Minderheit; um eure Vorstellungen zu verwirklichen, braucht ihr dort Bündnispartner.

Dem Schulelternbeirat geht es um die Schüler! Da ihr gemeinsam mehr erreichen könnt, solltet ihr dem Schulelternbeirat auch die SV-Protokolle zuschicken und deren Vertreter zu euren Sitzungen einladen.

Personalrat

Der Personalrat ist die Interessenvertretung der Lehrerschaft an der Schule. Er wird z. B. eingeschaltet, wenn ein Lehrer versetzt, eine Beförderung oder eine disziplinarische Maßnahme durchgeführt werden soll.

Ein guter Kontakt dorthin ist von Vorteil, denn der Personalrat ist ein gutes „Stimmungsbarometer“ für Vorhaben wie Projekttag und alle Veranstaltungen, die auch die Lehrkräfte betreffen. Auch bei der Erstellung des Schulprofils und den allgemeinen Grundsätzen der Unterrichtsgestaltung hat der Personalrat Mitspracherecht.

Förderverein

An den meisten Schulen existiert ein Förderverein. Die Mitglieder kommen häufig aus allen Bereichen der Schulgemeinde. Für euch ist eine gute Verbindung sehr nützlich, da der Förderverein in vielen Fällen bereit ist, eure Aktionen auch mit verhältnismäßig großen Summen zu unterstützen.

Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist ein wichtiges Entscheidungsgremium in der Schule. Ihr gehören sowohl Lehrer als auch Eltern und Vertreter der Schülerschaft an, die gemeinsam über die Geschicke und Weiterentwicklung der Schule beraten und über diese mitentscheiden. Die Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Die Vertreter von Eltern und Schülerseite gehören nicht automatisch der SV oder dem Schulelternbeirat an. Von daher ist es wichtig, dass der Kontakt und Austausch zwischen der SV und den Schulkonferenzmitgliedern besteht, damit beide gleichermaßen in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

§ 129 HSchG

Gesamtkonferenz

Neben der Schulkonferenz ist die Gesamtkonferenz das wichtigste Beschlussorgan in der Schule. Sie ist vor den in der Schulkonferenz zu treffenden Entscheidungen anzuhören und kann in der Schulkonferenz Anträge zur Beratung einbringen (-> Seite 47).

D. Schülergruppen und Schülerzeitung

Schülergruppen

Von Seiten der Schülerschaft ist es möglich, Schülergruppen zu allen erdenklichen Themen (z. B. zur Suchtvorbeugung oder zum Umweltschutz) einzurichten. Auch politische Schülergruppen dürfen gebildet werden, diese dürfen jedoch gegenüber den anderen nicht bevorzugt werden.

§ 126 Abs. 3
HSchG

§ 14 SV-VO

Die Gründung einer Schülergruppe und ihre Tätigkeit darf nicht von der Genehmigung des Schulleiters abhängig gemacht werden, muss aber der Schulleitung mitgeteilt werden. Der Schulleiter hat aber das Recht, die Betätigung einer Schülergruppe zu untersagen, wenn diese den Schulfrieden stört oder gegen die Erziehungsziele der Schule verstößt.

Für ihre Arbeit können der Schülergruppe vom Schulleiter auf freiwilliger Basis Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch hierauf besteht allerdings nicht, da Schülergruppen nicht Bestandteil der Schülervertretung sind.

Die Mitglieder der Schulkonferenz haben die Möglichkeit durch Beschluss nähere Grundsätze hierüber zu regeln. So kann die Schulkonferenz beschließen, dass z. B. die Gründung von politischen Schülergruppen von vornherein verboten ist.

Schülerzeitung

§ 126 Abs.2
HSchG

Schülerzeitungen sind wie der Name schon sagt Zeitungen für Schüler. Sie unterliegen nur dem allgemeinen Presserecht und dürfen vom Schulleiter weder zensiert noch dürfen deren Verteilung und Verkauf auf dem Schulgelände behindert werden. Die Redakteure wiederum können für Artikel haftbar gemacht werden, die gegen die Grundsätze des Presserechts verstoßen. Da die klassische Schülerzeitung -wie die Schülergruppen auch- kein Bestandteil der SV ist, leitet sich für die Zeitungsredakteure aus den Bestimmungen über die SV-Arbeit kein Anspruch auf die Nutzung von Räumen und Einrichtungen der Schule ab. Ein solcher könnte sich aber daraus ergeben, dass die Schülerzeitung Bestandteil des Schulprogramms ist.

E. Schulen in freier Trägerschaft

§ 171 Abs.4
HSchG

Das Hessische Schulgesetz sieht für die Schulen in freier Trägerschaft (Schulen, die nicht vom Staat unterhalten werden) eine „Gleichwertigkeit der Einrichtungen“ vor. Diese Schulen dürfen jedoch in den äußeren Voraussetzungen des Unterrichtsbetriebes nicht hinter einer vergleichbaren öffentlichen Schule zurückstehen. Der Staat kann und will jedoch den Privatschulen nicht in ihre Maßstäbe der Schülerbeteiligung an schulischen Entscheidungen hineinreden. Deswegen gibt es an solchen Schulen weder die Schulkonferenz verpflichtend noch besteht ein Rechtsanspruch auf eine gleichartige Schülervertretung.

Der Gesetzgeber erwartet aber eine Beteiligung der Schüler an der Gestaltung der Schule, die der Schülervertretung gleichwertig gegenüber steht. Gibt es bereits eine Schülervertretung, so ist die SV-Arbeit wie beschrieben möglich, wenn dies im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger geschieht.

F. Förderschulen

SV-Arbeit an Förderschulen möglich

§ 122 Abs.9
HSchG

Die Einrichtung einer Schülervertretung an Förderschulen hängt davon ab, wie weit die Schüler eine solche Interessenvertretung wahrnehmen können.

So ist es nicht selbstverständlich, dass an einer solchen Schule eine Schülervertretung existiert und Schüler in die Schulkonferenz wählt.

An Förderschulen, in denen Schüler mit einer körperlichen Behinderung gefördert werden, dürfen die Rechte der SV nicht eingeschränkt werden. Die Schüler dort haben die gleichen Rechte wie in jeder anderen Schule auch.

Organisation und Förderung der SV-Arbeit

An Förderschulen ist es schwer, ohne Hilfe der Lehrerschaft eine SV zu bilden. Es ist hier besonders die Aufgabe der Mitglieder der Gesamtkonferenz und der Schulleitung, die Wahlen zur SV und zur Schulkonferenz zu ermöglichen.

Es empfiehlt sich, dass die Schüler z. B. mit der SV der Nachbarsschule und/oder dem KSR bei der Durchführung der SV-Wahlen zusammen arbeiten.

Der Schülerrat kann bis zu zwei Lehrer wählen, die ihn zusammen mit der Schulleitung bei der Arbeit unterstützen. Diese sollen fördern, nicht bevormunden. Das Ziel ist, dass die Schüler lernen, selbstständig ihre Wünsche und Bedürfnisse zu formulieren und diese nach außen zu vertreten.

Kapitel 2

Juristische Begriffe

A. Rechtliche Normen

Allgemeines

Bildungs- und Schulpolitik ist Ländersache! Danach ist der Landesgesetzgeber durch Rechtsnormen ermächtigt den Aufbau und die Organisation der Schullandschaft und damit auch der Schülervertretung zu gestalten.

Verfassung des Landes Hessen

Unter den verschiedenen Rechtsnormen besitzt die Verfassung den höchsten Stellenrang. Im Land Hessen ist somit die hessische Verfassung von 1946 die Leitnorm für die Schul- und Bildungspolitik. In den Artikeln 55-61 dieser Verfassung sind beispielsweise

- > die allgemeine Schulpflicht (Art. 56 Abs. 1)
- > der Religionsunterricht als ordentliches Schulfach (Art. 57 Abs. 1) sowie
- > die Unentgeltlichkeit des Unterrichts an Staatlichen Schulen (Art. 59 Abs. 1) geregelt.

Gesetz

Das Hessische Schulgesetz (HSchG) wird vom Hessischen Landtag verabschiedet und gilt für alle Schulen in Hessen. Es besteht aus 190 Paragraphen. Jeder Paragraph wird, soweit notwendig, in einzelne Absätze unterteilt, die meistens durch Zahlen in Klammern gekennzeichnet sind.

Das Hessische Schulgesetz besteht aus 16 Teilen, die wiederum in Abschnitte unterteilt sind. Für die SV-Arbeit ist besonders der neunte Abschnitt über „Schülerinnen und Schüler“ von Bedeutung, in dem auch in den §§ 121-126 HSchG „Schülervertretung und Schülerzeitung“ behandelt werden. Da in rechtlichen Vorschriften oft einzelne Sätze eines Absatzes wichtig sind, solltet ihr darauf achten die entsprechenden Stellen genau zu zitieren. Ein Verweis auf eine Stelle im Gesetz kann dann so aussehen: § 131 Abs. 1 Satz 2 am Ende HSchG.

Tip: Wer mit Rechtsquellen arbeitet, sollte immer die aktuellste Fassung eines Gesetzes oder einer Verordnung verwenden, denn auch rechtliche Regelungen ändern sich!

Verordnung

Da der hessische Landtag (Legislative) im HSchG nicht alle Einzelheiten zum Schulbetrieb oder der Arbeit der Schülervertretung regeln kann, hat er die Landesregierung (Exekutive) ermächtigt, bestimmte Fragen durch Verordnungen (VO) zu regeln. Eine wichtige Verordnung für die Schülervertretung ist die Verordnung über die Schüler- und Studierendenvertretung an hessischen Schulen (SV-VO).

Verwaltungsvorschriften

Da aber auch die Rechtsverordnungen nicht jedes Detail regeln können, werden Einzelfragen durch Verwaltungsvorschriften wie z. B. Erlasse, Weisungen oder Verfügungen geregelt. Diese sind interne Anweisungen darüber, wie bestimmte Rechtsquellen auszulegen sind. So regelt zum Beispiel der Erlass des Kultusministers über die Studien- und Wandertage die Anzahl solcher Fahrten und die Kostengrenze. Aber auch das Staatliche Schulamt oder der Schulleiter kann entsprechende Anweisungen erteilen.

Alle wesentlichen Verordnungen und Erlasse werden im monatlich erscheinenden Amtsblatt veröffentlicht. Dieses Heft wird jeder Schule zugeschickt. Sammlungen zum Schulgesetz und andere rechtliche Regelungen sind beim Schulleiter und können dort eingesehen werden. Einen guten Überblick über die Rechtsquellen erhaltet ihr auf einer Website des hessischen Kultusministeriums. www.schulrecht.hessen.de

B. Auslegung von Rechtsbestimmungen

Allgemeines

Nicht immer sind gesetzliche oder ministeriale Bestimmungen so eindeutig formuliert, dass auch ein Laie den Sinn dieser Regelung sofort und ohne Hilfe nachvollziehen kann. Eine Hilfe zum besseren Verständnis kann die Erklärung der Sprachregelung der Worte 'muss', 'soll' und 'kann' sein. Diese lässt den Spielraum deutlich werden, den sich die Behörde bei der Ausarbeitung einer Bestimmung gedacht hat.

Muss-Bestimmungen

Das Wort 'muss' im Zusammenhang mit einer Verhaltens- oder Verfahrensvorschrift bedeutet, dass diese Vorschrift unbedingt zu befolgen ist. Sollten SV-Vertreter hiervon betroffen sein, bleibt einerseits nur das Akzeptieren dieser Bestimmung, andererseits kann ein Recht aber auch nicht verwehrt werden.

Soll-Bestimmungen

Das Wort 'soll' in einer gesetzlichen Regelung bedeutet hingegen, dass etwas geschehen muss, wenn es geschehen kann. Es muss ein triftiger Grund vorliegen, eine 'Soll'-Maßnahme nicht durchzuführen. Ein Beispiel ist die Vorschrift, dass der Schulleiter der SV geeignete Räume für die Arbeit zur Verfügung stellen soll. Herrscht an der Schule beispielsweise akute Raumnot, ist dies ein Grund der SV vorübergehend keinen eigenen SV Raum zur Verfügung zu stellen.

Kann-Bestimmungen

Dies ist die unverbindlichste Form einer Vorschrift. Der Gesetz- oder Verordnungsgeber überlässt es dem Zuständigen, wie er diese Bestimmung anwendet, gibt ihm aber den Rahmen für die Entscheidung vor. So können beispielsweise vom Schülerrat bis zu fünf weitere Mitarbeiter für den SV Vorstand gewählt werden. Der Schülerrat kann aber auch weniger oder gar keine weiteren Mitarbeiter wählen.

So kann es aber auch an einer Schule vorkommen, dass eine vom Schülerrat geplante außerordentliche Schülerversammlung daran scheitert, dass der Schulleiter unter Verweis auf den zusätzlichen Unterrichtsausfall die Versammlung verbietet, weil das Gesetz besagt: „[...] kann [...] widersprechen, wenn wichtige schulische Gründe [...] überwiegen“.

In solchen Situationen ist es wichtig, dass die SV ihr Anliegen gut darstellt und begründet. Denn der Schulleiter hat zwar einen Ermessensspielraum, darf aber nicht willkürlich entscheiden.

Die SV sollte sich bemühen, ihre Erfahrung und erworbenen Kenntnisse möglichst sachbezogen einzusetzen und kompromissbereit zu agieren. Schlimm ist es, wenn Schülervertreter ihre erworbenen Rechtskenntnisse als Paragraphenreiter anwenden und alles nur noch rein juristisch und nicht mehr praktisch sehen.

C. Arten der Beteiligungsrechte

Vorschlagsrecht

§ 24 SV-VO

Der Schülerrat kann die Maßnahmen bei einer Konferenz vorschlagen, die seiner Zustimmung bedürfen oder zu denen er anzuhören ist. Der Vorschlag ist mit einer schriftlichen Begründung der Schulleitung vorzulegen.

Informationsrecht

§ 25 SV-VO

Das Recht auf Information heißt, dass die SV über alle wesentlichen innerschulischen Angelegenheiten rechtzeitig unterrichtet werden muss. Die Schulleitung ist angehalten, der Schülervertretung in alle für Schüler wichtigen Verordnungen und Erlasse Einsicht zu gewähren. Die gleiche Regelung gilt auch für Protokolle von Konferenzen an denen die SV teilnehmen durfte sowie für die Einsicht in das Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und weiteren Rechtsbestimmungen.

Recht auf Gegenvorstellung gegenüber dem Schulleiter

Der Schülerrat hat das Recht, beim Schulleiter gegen ein Fehlverhalten zu protestieren, das seiner (Schülerrat) Meinung nach z. B. gegen die Grundsätze aus Art. 56 der hessischen Verfassung verstößt. Hierzu gehört beispielsweise die Einhaltung der Schulpflicht. Kommt eine Klärung nicht zustande, kann der Schülerrat Beschwerde beim Staatlichen Schulamt einlegen. Über diese Maßnahme müsst ihr euren Schulleiter aber vorher informieren.

§ 25 Abs. 2
SV-VO

§ 27 Abs. 3
SV-VO

Mitwirkungsrecht

Dieses Recht bedeutet, dass die Schülervvertretung zu den Konferenzen der Schule (Ausnahme Zeugnis- und Versetzungskonferenzen!) fristgerecht eingeladen werden muss und das Recht hat, sich durch Redebeiträge und Antragstellung zu beteiligen.

§ 110 Abs. 7
HSchG

§ 122 Abs. 5
HSchG

Anhörungsrecht

Dieses Recht beinhaltet, dass die SV vor Fassung eines Schulkonferenzbeschlusses schriftlich über alle wesentlichen Bestimmungen und Vorgänge informiert werden muss. Danach hat die SV die Möglichkeit, im Schülerrat innerhalb einer vom Schulleiter vorgegebenen Frist (mindestens eine Woche) über das Anliegen der Schulkonferenz zu beraten und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, wird von einer stillschweigenden Zustimmung ausgegangen.

§ 110 Abs. 3
HSchG

Mit der Anhörung ist dann die Beteiligung der SV an dem Schulkonferenzbeschluss abgeschlossen. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind aber nicht verpflichtet, eure Stellungnahme oder Teile daraus in ihren Beschluss zu übernehmen. Sie müssen die Stellungnahme jedoch zur Kenntnis nehmen. Von Seiten der Schulkonferenz muss nicht erklärt werden, warum eurer Empfehlung nicht nachgekommen wurde.

Hat die Schulkonferenz einen Beschluss gefasst ohne dass ihr vorher dazu angehört wurdet, könnt ihr beim Staatlichen Schulamt Beschwerde wegen der Verletzung eurer Anhörungsrechte einlegen.

Checkliste: Anhörungsrecht

- Öffnung von Schule (SchuKo)
- Wanderfahrten (SchuKo)
- Schulordnung (SchuKo)
- Schulkiosk (SchuKo)
- Nutzung von Schulräumen außerhalb des Unterrichts (SchuKo)
- Schülergruppen (SchuKo)
- Zulassung von Schulbüchern (FachKo)

Mitbestimmungsrecht

Wie bei dem Anhörungsrecht auch, muss die SV vor der Umsetzung eines Schulkonferenzbeschlusses vom Schulleiter schriftlich über alle wesentlichen Bestimmungen und Vorgänge informiert werden. Dies bedeutet, dass die Schulkonferenz bereits über einen Beratungspunkt (z. B. Schulprogramm) entschieden hat, die Wirksamkeit dieses Beschlusses aber von eurer Zustimmung als SV abhängt. Hierzu kann der Schülerrat in einer bestimmten Frist (mindestens eine Woche) beraten und eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Erfolgt keine Zustimmung und bleibt die Suche nach einem Kompromiss erfolglos, darf der Schulleiter den getroffenen Schulkonferenzbeschluss nicht umsetzen!

§ 110 Abs. 2
HSchG

Besteht die Schulkonferenz auf der Umsetzung ihres Beschlusses, muss sie das Staatliche Schulamt um eine Entscheidung bitten.

§ 112 HSchG

Keine Beteiligung der SV

Ist ohne Zustimmung der SV eine Maßnahme getroffen worden, die der Schülerrat für mitbestimmungsbedürftig hält, kann dieser innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme die Entscheidung des Staatlichen Schulamts beantragen.

Checkliste: Mitbestimmungsrechte§ 110 Abs. 2
HSchG

- Schulprogramm (SchuKo)
- freiwillige Veranstaltungen (AG) (SchuKo)
- Umwandlung der Förderstufe in schulformbezogene Organisationen (SchuKo)
- Grundsätze zur Verteilung von Klassenarbeiten und Hausaufgaben (SchuKo)
- Mitarbeit von Eltern im Unterricht (SchuKo)
- Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen (GeKo)
- Fachleistungsdifferenzierung in der Förder- und der Mittelstufe (GeKo)

D. Erläuterung der Mitbestimmungsrechte

Wichtig: Zu den folgenden Punkten habt ihr als SV ein aktives Mitbestimmungsrecht, d.h. ihr habt das Recht eure Zustimmung zu den gefassten Beschlüssen der Konferenzen zu erteilen oder auch zu verweigern (-> Seite 11).

Beschluss über das Schulprogramm

§ 127b HSchG

Seit dem 01. August 2002 hat jede Schule ihr eigenes Schulprogramm. Dieses bestimmt das eigene Schulprofil und soll ständig fortgeschrieben werden. Durch die Fortschreibung wird es ergänzt und geändert. Diese zukünftige Fortschreibung ist auch weiterhin der SV zur Zustimmung vorzulegen.

Einrichtung und Umfang von freiwilligen Unterrichts- und Betreuungsangeboten

Die Mitglieder der Schulkonferenz können beschließen, in welchem Umfang und mit welchen Schwerpunkten freiwillige Unterrichtsveranstaltungen zum Beispiel in Form von Arbeitsgemeinschaften angeboten werden sollen. Möchte ein Lehrer eine Arbeitsgemeinschaft anbieten und sein Engagement nicht auf seine Pflichtstunden anrechnen lassen, gestaltet sich die Einführung dieser AG einfach. Anders ist es, wenn von Seiten des anbietenden Lehrers eine Anrechnung auf die Pflichtstunden verlangt wird. Dann müssen die Mitglieder der Schulkonferenz abwägen, ob sie einer solchen Schwerpunktsetzung zustimmen wollen oder nicht.

Umwandlung der Förderstufe in ein schulformbezogenes Angebot§ 23 Abs. 7
HSchG

Darüber hinaus hat die Schulkonferenz die Möglichkeit darüber zu entscheiden, ob das bestehende Förderstufenangebot in ein schulformbezogenes Angebot (Gymnasial-, Realschul- und Hauptschulklassen) umgewandelt wird.

Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden notwendig. Umgekehrt ist die Umwandlung eines schulformbezogenen Angebots in eine Förderstufe nicht möglich.

Grundsätze für Umfang und Verteilung von Hausaufgaben und Klassenarbeiten§ 23 Abs. 3 +
§ 30 Abs. 6
SchVE

Die Mitglieder der Schulkonferenz können festlegen, nach welchen Grundsätzen die Klassenarbeiten und Hausaufgaben verteilt werden und welchen Umfang sie haben dürfen. Für diese Entscheidung ist ihr in der Verordnung zum Schulverhältnis ein Höchststrahmen gesetzt. Die Schulkonferenz kann beschließen, diese Höchstgrenze herunterzusetzen. Das kann u.a. dann sinnvoll sein, wenn die Schüler Nachmittagsangebote der Schule zahlreich nutzen. Wenn es um die Verteilung der Klassenarbeiten im Schuljahr geht, können die Schulkonferenzmitglieder Richtlinien festlegen, dass beispielsweise am Schuljahresanfang eine Terminplanung erstellt wird, in der alle Klassenarbeiten des Halbjahres enthalten sein müssen.

Sie kann auch beschließen, dass in bestimmten Zeiträumen überhaupt keine Arbeiten geschrieben werden dürfen.

Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern im Unterricht

Eltern sowie Erziehungsberechtigte dürfen im Pflichtunterricht, bei Angeboten außerhalb des Unterrichts und bei besonderen Schulveranstaltungen mitwirken.

So ist es beispielsweise möglich, dass Lehrer Eltern und andere Personen in den eigenen Unterricht mit einbeziehen.

An der Grundschule dürfen Eltern auch ganz alleine Unterricht halten. Sowohl an Grundschulen als auch an allen anderen Schulen dürfen Eltern Arbeitsgemeinschaften außerhalb des Pflichtunterrichts oder Arbeitsgruppen bei Projekttagen anbieten.

Vom Kultusministerium sind diesbezüglich genauere Richtlinien erlassen worden. Die nähere Mitwirkung der Eltern im Unterricht wird in der Schulkonferenz geregelt.

Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen

In der Verordnung über die Stundentafel sind die Fächer in verschiedene Lernbereiche eingeteilt. Es gibt:

- Ästhetische Bildung: Kunst und Musik;
- Naturwissenschaften: Biologie, Chemie und Physik
- Gesellschaftslehre: Erdkunde, Geschichte und Politik und Wirtschaft

§ 133 Abs. 1
HSchG

§ 6 Abs. 3
HSchG

Auf Beschluss der Gesamtkonferenz können verschiedene Fächer eines Lernbereichs zusammengefasst und fächerübergreifend von nur einer Lehrkraft unterrichtet werden. Danach finden anstelle von Biologie, Chemie und Physik nur noch Naturwissenschaften statt. Die Stundenzahl bleibt dabei aber gleich: Ein Lernbereich muss nicht immer an der ganzen Schule fächerübergreifend unterrichtet werden.

Die Konferenz kann die Zusammenfassung auch auf eine Jahrgangstufe beschränken.

Das Verhältnis der Unterrichtsstunden der einzelnen Fächer eines Lernbereichs zueinander sollte weiterhin berücksichtigt werden.

Sollten die Schüler zwei Stunden Kunst und drei Stunden Musik haben und diese Fächer nun fächerübergreifend in einem Lernbereich unterrichtet werden, muss der Schwerpunkt weiterhin bei der Musik liegen.

Dabei ist es auch möglich, diese Fächer in Blöcken zu unterrichten z. B. vier Wochen Kunst und sechs Wochen Musik. Hauptsache, am Schuljahresende stimmt das Verhältnis der beiden Fächer zueinander.

Art, Umfang und Beginn der äußeren Fachleistungsdifferenzierung an Förderstufen und integrierten Gesamtschulen

In Förderstufen und integrierten Gesamtschulen (IGS) wird in manchen Fächern je nach Begabung der Schüler getrennt in Kursen unterrichtet. Es gibt dann in der Regel einen Kurs für Leistungsstärkere und einen für Leistungsschwächere.

Die Gesamtkonferenz kann im Rahmen des Schulgesetzes und der Verordnungen entscheiden, wie in den Fächern die Leistungsansprüche in den unterschiedlichen Kursen verteilt werden. z.B. drei Kurse A, B, C in Mathe.

Daraus ergeben sich für die Gesamtkonferenz folgende Befugnisse:

Förderstufe: Die Gesamtkonferenz bestimmt den Zeitpunkt der Klassenaufteilung in Kurse je nach Leistung der Schüler. In der Regel wird in den Fächern Mathematik und in der ersten Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Latein) zu Beginn der Klasse 6 in verschiedene Leistungsebenen unterteilt (A-, B- und C-Kurse oder E- und G-Kurs). Auf Beschluss der Gesamtkonferenz kann die Teilung in die verschiedenen Leistungsebenen auf das zweite Halbjahr der Klasse 5 vorverlegt werden.

§ 22 Abs. 7
HSchG

Die Gesamtkonferenz kann aber auch auf eine Aufteilung ganz verzichten. Dann bleiben die Schüler auch in Mathematik und der ersten Fremdsprache im Klassenverband zusammen. Für das Fach Deutsch gilt das umgekehrte Prinzip. In der Regel wird dieses Fach im Klassenverband unterrichtet.

Die Mitglieder der Gesamtkonferenz können hier aber beschließen, dass auch in diesem Fach in verschiedenen Leistungsebenen unterrichtet wird.

IGS: In der Regel werden die Fächer Mathematik und die erste Fremdsprache zu Beginn der Jahrgangsstufe 7 in verschiedene Leistungsebenen aufgeteilt.

Auf Beschluss der Gesamtkonferenz kann die Teilung dieser Fächer frühestens auf das zweite Halbjahr der 5. Klasse vorverlegt werden. Ansonsten kann die Teilung auch noch zu Beginn des ersten oder zweiten Halbjahres in der Klasse 6 erfolgen.

Im Fach Deutsch erfolgt die Teilung in der Regel in Klasse 7. Die Gesamtkonferenz kann diese noch um ein Schuljahr bis in die Klasse 8 verzögern.

Physik und Chemie werden in der Regel ab der Jahrgangsstufe 9 in Kursen unterrichtet. Auf Beschluss der Gesamtkonferenz kann dies auch je nach Begabung der Schüler für das Fach Biologie gelten.

E. Erläuterung der Anhörungsrechte

Wichtig: Ähnlich wie bei den Mitbestimmungsrechten müsst ihr als SV vor Beschluss in den Konferenzen zu folgenden Punkte angehört werden. Sollte euch dieses Recht verwehrt bleiben, könnt ihr es beim Staatlichen Schulamt geltend machen (->Seite 11).

Öffnung der Schule

§ 16 HSchG

Im Schulgesetz wird der Begriff „Öffnung von Schule“ hervorgehoben. Eure Schule hat das Recht, einerseits mit anderen Schulen oder anderen Weiterbildungseinrichtungen wie die Volkshochschule, andererseits auch mit Vereinen und Verbänden, z.B. Sportvereinen, Kunst- und Musikschulen, Stadt und Kirche zusammenzuarbeiten.

Wenn an eurer Schule beispielsweise großes Interesse an einer Badminton-AG besteht, aber kein Lehrer diese Arbeitsgemeinschaft leiten will, kann ein Trainer vom benachbarten Sportverein die Leitung der Gruppe übernehmen.

Grundsätze für Studienfahrten und Wandertage

ABI 10-2003 S 745

Innerhalb der Regelungen des Wandererlasses kann die Schulkonferenz eurer Schule noch genauer regeln, was bei Klassenfahrten und Wandertagen zu beachten ist:

- In welchen Jahrgangsstufen sollen Klassenfahrten stattfinden?
- Wie viel dürfen sie höchstens kosten?
- Wohin dürfen die Fahrten gehen (z. B. Inland oder Ausland)?
- Wann im Schuljahr sollen die Wandertage/Fahrten durchgeführt werden?

Regelung über die Schulordnung

§ 129 Abs. 1; 10
HSchG

Mit Hilfe der Schulordnung werden Grundsätze des Schulbetriebs geregelt. So sind aus der Schulordnung beispielsweise der Unterrichtsbeginn und die Pausenzeiten zu entnehmen. Sie gibt aber auch darüber Auskunft, wo ihr euch in den Freistunden und Pausen aufhalten könnt und welche Verhaltensweisen von euch generell in der Schule erwartet werden.

Regelung Kiosk/Cafeteria

§ 129 Abs. 1; 10a
HSchG

In der Schulordnung wird auch die Einrichtung eines Kiosks oder einer Cafeteria sowie die Betreiber (hierzu kann beispielsweise das aus Eltern bestehende Cafeteria-Team gehören) als auch das zulässige Warenangebot festgelegt.

Vergabe von Räumen

§ 129 Abs. 1; 10b
HSchG

Des Weiteren wird in der Schulordnung die Vergabe von Schulräumen und anderen Einrichtungen der Schule (Computer, Filmvorführgerät, Overhead etc.) geregelt.

Ist es einmal notwendig, dass z. B. Räumlichkeiten außerhalb der Unterrichtszeit benötigt werden (Wochenende), ist neben der Zustimmung des Schulleiters auch die des Schulträgers erforderlich.

Schülergruppen

§ 129 Abs. 1; 10c
HSchG

Die Schulkonferenz entscheidet über die Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen. Die Schüler haben das Recht, Gruppen zu bilden und dort zum Beispiel über Umweltschutz zu diskutieren. Auf Beschluss der Konferenz können auch die Schülergruppen im Einvernehmen mit dem Schulträger Schulräume und andere Einrichtungen oder technische Gerätschaften der Schule nutzen (->Seite 7).

Kapitel 3

SV-Arbeit in der Klasse

A. Aufgaben des Klassensprechers

Allgemeines

Die inhaltliche Gestaltung und die praktische Durchführung der SV-Arbeit in der Klasse sind nicht immer eine leichte Aufgabe. In der Regel setzt unter den SV-Aktiven nach kurzer Zeit Resignation ein, wenn sie merken, dass sie keinen Erfolg bei ihrer Arbeit haben oder das Gefühl bekommen, von ihrer Umgebung nicht ernst genommen zu werden.

Die Mitschüler sehen die Klassensprecher leider häufig in der Funktion eines Lehrers. Damit entsteht eine Spaltung. Mangelnde Bereitschaft der Lehrer zur Mitarbeit fördert dies noch zusätzlich. Der Klassensprecher sollte sich daher nicht für alles einspannen lassen, was zu einem Konflikt zwischen Schüler- und Lehrerseite führt. Hierzu gehört beispielsweise während der Abwesenheit des Lehrers auf die Klasse aufpassen.

Interessen der Klasse vertreten

Die wesentliche Aufgabe eines Klassensprechers ist die Interessen der Klasse gegenüber den unterrichtenden Lehrern, der Schulleitung, dem Klassenelternbeirat und dem Schülerrat zu vertreten. Dies gelingt am besten durch direkte Ansprache der betreffenden Personen. In der Regel können auftretende Probleme so viel leichter gelöst werden.

Stellvertreter einbeziehen

Neben dem Klassensprecher ist auch sein Stellvertreter zu wählen. Er hat die Aufgabe, den Klassensprecher zu unterstützen und wenn dieser verhindert ist, ihn zu vertreten.

Damit die ganze Arbeit nicht nur an einer Person hängen bleibt, sollten beide nach ihrer Wahl die Aufgaben verteilen. Dadurch ist auch der Stellvertreter motiviert, sich für die Klasse einzusetzen. Er ist nicht dazu da eine passive Rolle einzunehmen. Daher solltet ihr euch überlegen, ob immer beide zu den Sitzungen des Schülerrats gehen oder ob sie sich abwechseln sollten.

Gestaltung des Klassenraums und Vorbereitung der SV-Stunde

Gerade in neuen Klassen kommt der Gestaltung des Klassenraums eine wichtige Bedeutung zu. Neben der Sitzkonstruktion ist es sinnvoll Sachen anzuschaffen, die den Raum ausstatten. Hierzu gehört beispielsweise eine Pinnwand für SV-Informationen genauso wie ein Schuljahreskalender zum Eintragen der Termine für Klassenarbeiten oder der SV-Stunden. Der Klassensprecher ist für die Vorbereitung der SV-Stunde in der Klasse verantwortlich, was aber nicht bedeutet, dass er diese in jedem Fall selbst leiten muss. Er kann die Leitung der SV-Stunde auch seinem Stellvertreter oder einem engagierten Schüler seiner Klasse übertragen. Achtet darauf, dass die SV-Stunde von Schülerseite gehalten wird und nicht vom unterrichtenden Lehrer.

Mitglied im Schülerrat

Der Klassensprecher ist stimmberechtigtes Mitglied im Schülerrat und sollte sich an der Arbeit des Schülerrates durch aktive und regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen und Diskussionen beteiligen. Der Stellvertreter kann zwar bei Abwesenheit des Klassensprechers das Stimmrecht wahrnehmen, ist aber nicht Mitglied des Schülerrats. Er sollte dennoch zu den Sitzungen gehen und sich einbringen.

Zu einer guten Mitarbeit im Schülerrat von Seiten des Klassensprechers und seines Stellvertreters gehört auch, dass die Wünsche und Anregungen der Klasse durch Anträge im Schülerrat vertreten werden, über die Sitzungen und die daraus resultierenden Ergebnisse im Klassenverband berichtet wird und die beiden für den SV-Vorstand als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Darüber hinaus bleibt es jedem selbst überlassen, inwieweit er sich in der Schülervertretung engagieren will!

§ 122 HSchG

B. Vorbereitung der SV-Stunde

Das Recht auf die SV-Stunde

§ 21 SV-VO

Jede Klasse ab dem fünften Schuljahr hat das Recht, einmal in der Woche während der normalen Unterrichtszeit eine SV-Stunde durchzuführen.

Der Klassensprecher oder sein Stellvertreter leitet in der Regel die SV-Stunde. Es liegt an der Klasse, diese Stunde für ihre Anliegen zu nutzen und sie inhaltlich zu gestalten. Dazu muss sich die ganze Klasse an der SV-Stunde beteiligen. Für die SV-Stunde besteht Anwesenheitspflicht wie im normalen Unterricht.

Wann sollte die SV-Stunde stattfinden?

§ 21 Abs. 2 Satz 2 SV-VO

Bei vielen Schulen hat sich in der Vergangenheit das Rotationssystem bewährt: Die erste SV-Stunde findet am Montag in der zweiten Stunde statt; in der folgenden Woche am Dienstag in der dritten Stunde usw. Im nächsten Monat führt ihr nach dem gleichen Muster die SV-Stunde beginnend mit Freitag in der zweiten Stunde durch. Die Erfahrung zeigt, dass es ungünstig ist, SV-Stunden in die erste oder letzte Stunde zu legen. Aber darüber hinaus ist es nicht förderlich, wenn die SV-Stunde immer das gleiche Fach belastet.

Festlegung der SV-Stunde beim Klassenlehrer

§ 21 Abs. 2 Satz 2 SV-VO

Der Termin der SV-Stunde sollte von eurem Klassensprecher mindestens eine Woche vorher beim Klassenlehrer angekündigt werden. Euer Klassenlehrer darf eurem Vorschlag nur dann widersprechen, wenn wichtige schulische Belange in dieser Stunde wie z. B. eine Klassenarbeit entgegenstehen.

Den Unterrichtsausfall eurer Klasse dagegen darf er nicht als wichtigen Grund dagegenstellen. Habt ihr euch auf eine oder mehrere Unterrichtsstunden mit eurem Klassenlehrer verständigt, hat dieser mit dafür Sorge zu tragen, dass die Klasse zum vereinbarten Termin die SV-Stunde auch abhalten darf.

SV-Stunden durch Schülerrat festlegen

Neben dem Rotationssystem hat es sich für die Arbeit der SV auch bewährt, einmal im Monat einen festen Termin für die SV-Stunden für alle Klassen festzulegen. So ist es für den Schülerrat schneller möglich, anstehende Entscheidungen in den Klassen beraten zu lassen, um ein breites Meinungsbild zu bekommen. Hierzu reicht es aus, wenn der Schülerrat dies beim Schulleiter beantragt.

Spätestens zum Ende eines Schulhalbjahres oder -Jahres sollte dieser Antrag gestellt sein, damit der Stundenplaner eurer Schule dies besser berücksichtigen kann.

Aufsichtsfrage klären

§ 26 Abs. 5 SV-VO

In den Klassen fünf bis acht dürfen die Schüler nicht unbeaufsichtigt eine SV-Stunde abhalten. Daher wird in diesen Klassen in der Regel der unterrichtende Lehrer als Aufsichtsperson anwesend sein.

Sollte dies nicht möglich sein, empfiehlt es sich vorher abzuklären, ob ein aufsichtsberechtigter Schüler (ab 16 Jahre möglich) bereit ist die Aufsicht zu übernehmen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der betreffende Schüler vom Schulleiter hierfür als geeignet eingestuft wird.

Lockerung und Beendigung der Aufsichtspflicht

§ 21 Abs. 2 SV-VO

Ab der Jahrgangsstufe neun kann die Aufsichtsführung etwas lockerer gehandhabt werden. Dann ist es zulässig, die Aufsichtsführung auf allgemeine Verhaltensordnungen und deren gelegentliche Überprüfung zu beschränken. Beispielsweise könnte der Lehrer sagen: „Bitte verhaltet euch so, dass der Unterricht in den benachbarten Räumen nicht gestört wird.“ In den Klassen der gymnasialen Oberstufe besteht keine Aufsichtspflicht.

Sitzplatz des Lehrers

Während der SV-Stunde besteht kein Grund, dass der Lehrer auf seinem Platz vor der Klasse sitzen bleibt. Bittet ihn, auf einem der frei gewordenen Plätze in der Klasse teilzunehmen. Damit verhindert ihr, dass Wortbeiträge der Schüler automatisch an den anwesenden Lehrer gerichtet werden und das Wort des Lehrers mehr Gewicht hat, als euer eigenes. In der SV-Stunde solltet ihr weniger mit dem Lehrer als vielmehr miteinander diskutieren.

C. Durchführung der SV-Stunde

Beginn der SV-Stunde

Zu Beginn der SV-Stunde schreibt ihr am besten die zu besprechenden Punkte an die Tafel. Wenn ihr dann Punkt für Punkt abhandelt, behaltet ihr leichter den Überblick. Ihr solltet euch nicht zu viele Punkte vornehmen, da euch sonst am Ende der Stunde die Zeit fehlt ausgiebig auf Fragen einzugehen und ihr mitten in einer heißen Diskussion abrechnen müsst.

Gesprächsleitung

Die Gesprächsleitung sollte der Klassensprecher oder ein anderes Mitglied der Klasse übernehmen. Während der SV-Stunde solltet ihr beim Diskutieren den Grundsatz einhalten: „Zuhören und ausreden lassen!“

Es ist die Aufgabe der Gesprächsleitung, dass jeder in der Klasse die Möglichkeit hat, seine Meinung zum Thema zu äußern. Selbstverständlich könnt ihr den Lehrer um Hilfe dabei bitten. Doch es ist besser, wenn ihr das selbständig auf die Beine stellen könnt. Damit habt ihr die Möglichkeit das Gesprächsklima aufzulockern und zu verhindern, dass der Lehrer zu sehr im Vordergrund steht. Für eine gute Diskussionsbeteiligung empfehlen wir euch die Tische in Hufeisen- oder Rechtecksform aufzustellen, damit ihr euch untereinander besser sehen könnt.

Tipp: Um den Überblick über die Wortmeldungen nicht zu verlieren, ist es sinnvoll eine Redeliste zu führen. Die Gesprächsleitung schreibt entweder an die Tafel oder auf ein Blatt Papier die Reihenfolge der Meldungen auf. Dann wird immer der Nächste auf der Liste aufgerufen und das große Chaos vermieden. Versucht es doch einmal!

Wichtig: Die Gesprächsleitung muss darauf achten, dass ihr nicht von einem Thema zum nächsten springt. Umgekehrt kann sie das Gespräch mit neuen Ideen wieder in Schwung bringen. Denn es ist oft langweilig, wenn sich eine Diskussion wie Kaugummi zieht und am Ende nichts herauskommt. Ist die Diskussion an einem Punkt angekommen, an dem alles gesagt worden ist, solltet ihr euch als Gesprächsleiter nicht scheuen die wesentlichen Punkte zusammenfassen, um die Diskussion zu beenden und abschließend eine Entscheidung herbeizuführen. Somit spart ihr euch viel Zeit, weil sich die Redebeiträge nur noch wiederholen.

Protokoll

Am Anfang der Stunde solltet ihr jemanden aus der Klasse bitten, in Stichpunkten alles Gesagte festzuhalten. Die Ergebnisse eurer Diskussion könnt ihr auch gut an die Tafel z. B. hinter den betreffenden Tagesordnungspunkt schreiben.

Nach der Stunde sollte jemand von euch die Ergebnisse in einem Protokoll zusammenfassen, das ihr am besten an dem Informationsbrett eurer Klasse aushängt.

So könnt ihr bei Unklarheiten nachlesen und diejenigen, die nicht an der SV-Stunde teilnehmen konnten, sich nachträglich darüber informieren.

Das Protokoll könnt ihr zu Beginn der nächsten SV-Stunde noch einmal vorlesen oder bei wichtigen Themen vervielfältigen. So vermeidet ihr, dass Themen unnötigerweise wiederholt diskutiert werden.

Unterstützung

Habt keine Panik, wenn die SV-Stunde beim ersten Mal nicht gleich perfekt gelingt. Ihr könnt ruhig ältere Schüler um Rat fragen und von deren Erfahrung profitieren. An einigen Schulen ist es üblich, dass ältere Schüler jüngere bei der SV-Stunde beraten.

Natürlich sollen die „alten Hasen“ den Jüngeren nicht das Heft aus der Hand nehmen, aber z. B. bei der Gesprächsleitung oder beim Mitschreiben der Ergebnisse können sie euch unterstützend unter die Arme greifen.

Verzicht auf die SV-Stunde

Wenn ihr einmal keine SV-Stunde durchführen wollt, dann findet regulärer Unterricht statt. Das Nachholen oder Vorziehen in eine andere Woche ist nicht möglich.

D. Klassenkonferenzen

Mitglieder der Klassenkonferenz

§ 135 HSchG

Der Klassenkonferenz gehören alle Lehrer an, die in einer Klasse unterrichten. Diese sind auch stimmberechtigt. Darüber hinaus kann der Schulleiter, die Mitglieder der Schulkonferenz, die Vertreter vom Schulleiternbeirat sowie der Klassensprecher und sein Stellvertreter teilnehmen.

Teilnahme der Schüler

§ 122 Abs. 2 HSchG

An den Sitzungen der Klassenkonferenz, die sich mit den Punkten drei bis sechs der unteren Checkliste beschäftigen, können der Klassensprecher, sein Stellvertreter und die Vertreter zur Schulkonferenz teilnehmen.

§ 1 Abs. 3 VO-OMA

Dieses Teilnahmerecht gilt auch dann, wenn es sich bei der Tagesordnung um das Fehlverhalten eines oder mehrerer Schüler handelt und dagegen Ordnungsmaßnahmen verhängt werden sollen.

Einberufung der Klassenkonferenz

§ 37 Abs. 2 KO

Die Klassenkonferenz wird nur bei einem wichtigen Grund im Einvernehmen mit der Schulleitung einberufen. Dies könnte der Fall sein, wenn es z. B. in der Klasse zu einer Schlägerei gekommen ist oder euer Klassenlehrer ohne ersichtlichen Grund die Klassenfahrt ablässt. Solltet ihr der Meinung sein, dass für bestimmte Probleme die Einberufung einer Klassenkonferenz sinnvoll ist, so könnt ihr euren Klassenlehrer um eine Einberufung bitten oder euer Anliegen beim Schulleiter vortragen.

Einladungsfrist

§ 37 Abs. 6 KO

Zur Klassenkonferenz sind sowohl die unterrichtenden Lehrkräfte eurer Klasse als auch der Klassensprecher und sein Stellvertreter schriftlich einzuladen. Die Einladung zur Klassenkonferenz muss spätestens sieben, mindestens aber drei Unterrichtstage vorher erfolgen. Die Einladung muss Angaben Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzung sowie notwendige Unterlagen enthalten.

§ 32 Abs. 2 KO

Was tun, wenn ihr nicht eingeladen werdet?

Werdet ihr nicht innerhalb dieser Frist oder gar nicht eingeladen, ist die Konferenz nicht ordnungsgemäß eingeladen. Der Klassenlehrer verletzt eine dienstliche Pflicht. Daraus könnten sich unter Umständen disziplinarische Folgen ergeben.

Bevor ihr aber so eine Keule schwingt, solltet ihr mit dem Klassenlehrer ein Gespräch führen und ihn bitten, das nächste Mal ordnungsgemäß einzuladen. Hilft dies nicht, solltet ihr den Schulleiter einschalten. Mit seiner Hilfe könnt ihr dann nach einer geeigneten Lösung suchen, um das Problem vom Tisch zu bekommen.

Zeugnis- und Versetzungskonferenzen

Zu den Klassenkonferenzen gehören auch die Zeugnis- und Versetzungskonferenzen. An diesen Konferenzen darf weder ein Schüler noch ein Schülervertreter teilnehmen.

Checkliste: Entscheidungsrechte Klassenkonferenz

§ 135 HSchG

1. Versetzung, Kurseinstufung, Zeugnisse, Abschlüsse, Kopfnoten, freiwilliger Rückgang in eine untere Jahrgangsstufe
2. Empfehlungen für den weiteren Bildungsweg
3. Umfang und gleichmäßige Verteilung der Hausaufgaben und Lernkontrollen
4. Koordination zwischen den Fachlehrern sowie von fächerübergreifenden Unterrichtsveranstaltungen
5. Angelegenheiten der Zusammenarbeit von Schülern, Eltern und Lehrern sowie die Einzelheiten der Mitarbeit von Eltern im Unterricht oder bei sonstigen Veranstaltungen
6. Antrag auf Anwendung einer Ordnungsmaßnahme

Kapitel 4

Leistungsnachweise & Bewertung

A. Schriftliche Arbeiten

Allgemeines

Schriftliche Arbeiten werden von allen Schülern einer Klasse oder Lerngruppe während des Unterrichts und grundsätzlich unter Aufsicht geschrieben.

§ 25 Abs. 1
SchVE

Checkliste: Was sollen schriftliche Arbeiten leisten

- euch die Möglichkeit geben, erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen
- euch helfen, zunehmend Aufgaben selbständig zu lösen
- den Stand der Lern- und Leistungsentwicklung erkennen lassen
- euren Eltern eine Übersicht über eure Leistungen geben (falls ihr noch minderjährig seid)
- den Lehrkräften helfen, eure Leistungen zu beurteilen und festzustellen, ob die angestrebten Leistungsziele erreicht worden sind

Hieraus sollen die Lehrer Konsequenzen sowohl für die Förderung einzelner Schüler als auch für die Gestaltung des Unterrichts ziehen.

Schriftliche Arbeiten sollen sich auf den Stoff der letzten Unterrichtseinheit beziehen. Dabei soll auf die Verbindung von dieser zur vorherigen Unterrichtseinheit geachtet werden.

§ 21 Abs. 1
SchVE

Klassenarbeiten

Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, in den Fremdsprachen, Wirtschaft und Politik geschrieben. Ihre Zahl wird von der Schulkonferenz festgelegt. Hierbei dürfen jedoch die Höchstgrenzen nicht überschritten werden, die in nachfolgender Tabelle aufgeführt sind.

§ 129 Nr. 4
HSchG

In den Klassen 6 und 8 soll eine in jedem Fach geschriebene Klassenarbeit als schulinterne (bei Gesamtschulen bildungsbezogene) Vergleichsarbeit angefertigt werden.

§ 25 Abs. 2a
SchVE

Lernkontrollen

Pro Schulhalbjahr soll in allen anderen Fächern eine Lernkontrolle geschrieben werden, die auch benotet wird. Die Lernkontrollen können aber durch praktische Arbeiten ersetzt werden. In den Klassen 5 bis 7 soll eine Lernkontrolle nicht länger als 30 Minuten dauern und in den Klassen 8 bis 10 eine Schulstunde nicht übersteigen.

§ 25 Abs. 2b
SchVE

Spätestens zwei Wochen vor der Zeugnisausgabe dürfen keine Lernkontrollen mehr geschrieben werden. Ausnahme: Die Bewertung erfolgt fürs nächste Schulhalbjahr.

SchVE Anl. 2 7f
SchVE Anl. 2 7e

Vergleichsarbeiten

Vergleichsarbeiten sind schriftliche Arbeiten, die gemeinsam mit mehreren anderen Klassen und/oder Lerngruppen angefertigt werden. Die Vergleichsarbeiten sind in eine schulinterne und eine landesweite Arbeit aufgeteilt.

§ 27 Abs. 3
SchVE

Für die Anfertigung der schulinternen Arbeit gilt bei einer Wiederholung, dass diese sich auf die gesamte Lerngruppe bezieht. Der Notenspiegel muss sowohl über die einzelnen Noten in der Klasse Auskunft geben, als auch über den Gesamtschnitt der Lerngruppe (also über die Ergebnisse der anderen Teilnehmer an dieser Vergleichsarbeit).

Bei landesweiten Vergleichsarbeiten hingegen gelten diese Bestimmungen nicht.

Klassen- und Kursarbeiten						
Anzahl/maximale Dauer (Schulstunden) in den Jahrgangsstufen						
Fächer/Schuljahr	5	6	7	8	9	10
Deutsch	6	6	4-5	4-5	4-5	4-5
Mathematik	6	6	4-5	4-5	4-5	4-5
1. Fremdsprache	5	5	4-5	4-5	4-5	4-5
2. Fremdsprache	-	-	4-5	4-5	4-5	4-5
Griechisch	-	-	5*	6*	6	6

* = nur bei Gymnasien Klasse 10 = nur bei Haupt- und Realschulen sowie Gesamtschulen ohne Schulzeitverkürzung

B. Vorbereitung von schriftlichen Arbeiten

Planung

§ 21 Abs. 2
SchVE

Die Termine für die schriftlichen Arbeiten sollen sich (mit Ausnahme der Beruflichen Schule mit Teilzeitunterricht) gleichmäßig auf das Schuljahr verteilen. Die Arbeiten dürfen sich vor den Ferien und insbesondere vor den Zeugnissen nicht häufen. Ihr könnt zum Beispiel versuchen, mit Hilfe eines Schuljahreskalenders die Termine eurer schriftlichen Arbeiten mit den Lehrern am Anfang des Halbjahres langfristig zu planen.

Hinweis: Kündigen zwei Lehrer für den selben Unterrichtstag eine Arbeit an, darf diejenige Lehrkraft ihre Arbeit schreiben lassen, die sich als erste in die Liste der schriftlichen Arbeiten eingetragen hat (Ausnahme: Berufliche Schulen mit Teilzeitunterricht).

Ankündigung von schriftlichen Arbeiten

§ 26 Abs. 1
SchVE

Der Termin und die Themen, über die ihr schreibt, müssen mindestens eine Unterrichtswoche (fünf Schultage) vorher angekündigt werden. Dies gilt nicht für Übungsarbeiten und schriftliche Übungen wie z. B. einen Vokabeltest.

§ 21 Abs. 2
SchVE

Wichtig: Innerhalb einer Unterrichtswoche (Montag bis Freitag/Samstag) dürfen höchstens drei Arbeiten, an einem Schultag jedoch maximal eine schriftliche Arbeit geschrieben werden.

§ 26 Abs. 2
SchVE

Vor Rückgabe und Besprechung der Arbeit sowie am Tage der Rückgabe darf im gleichen Unterrichtsfach keine neue Arbeit geschrieben werden.

Ebenfalls ist es unzulässig, eine bereits angekündigte Arbeit ohne Einvernehmen der Schüler um einen oder mehrere Tage vorzulegen. Es ist aber möglich, den Termin am selben Tag um ein oder mehrere Unterrichtsstunden nach vorne oder nach hinten zu verschieben.

Neuankündigung und Verlegung bei Abwesenheit des Lehrers

§ 27 Abs. 2
SchVE

Wenn der Lehrer wegen Krankheit oder anderen Gründen an dem angekündigten Arbeitstermin nicht anwesend ist und deswegen die Arbeit nicht geschrieben werden kann, muss er sie neu ankündigen. War der Lehrer nur über einen kurzen Zeitraum (ein, zwei Tage) abwesend, kann er die Arbeit zur nächsten Unterrichtsstunde ankündigen; Unter Beachtung der Bestimmung, dass nur eine Arbeit pro Tag und drei Arbeiten pro Unterrichtswoche geschrieben werden dürfen!

War er aber über einen längeren Zeitraum (länger als eine Woche) nicht in der Schule, muss der Lehrer einen komplett neuen Termin für die Arbeit finden.

Der Lehrer ist nicht verpflichtet die Arbeitstermine persönlich anzukündigen, er kann auch einen Kollegen bitten dies für ihn zu übernehmen.

Der neue Termin ist auch gültig, wenn die Klasse dagegen ist und sollte im Klassenbuch unter „Bemerkungen“ vermerkt werden (z. B. Ankündigung der Physikarbeit für nächsten Montag).

Auswahl der Themen

Die Auswahl der Aufgaben für schriftliche und andere Leistungsnachweise soll so erfolgen, dass die Schüler zeigen können, dass sie die in den Lehrplänen für das jeweilige Fach, die jeweilige Jahrgangsstufe und die jeweilige Schulform gesetzten Leistungsvorgaben erreicht haben.

Vorbereitung von schriftlichen Arbeiten

Schriftliche Arbeiten beziehen sich in der Regel im Schwerpunkt auf eine inhaltlich abgeschlossene Unterrichtseinheit, deren Lernziele durch vorbereitende Übungen z. B. Rechenaufgaben hinreichend erarbeitet worden sind; dabei ist auf die Verbindung dieser Unterrichtseinheit zu der vorher erarbeiteten zu achten.

Gewährung eines Nachteilsausgleiches

Nicht alle Schüler bringen die gleichen Voraussetzungen bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit mit. Gründe hierfür können beispielsweise ein verstauchter oder ein gebrochener Arm, aber auch eine körperliche Behinderung sein.

Damit diese Schüler die Möglichkeit haben unter den gleichen Voraussetzungen wie ihre gesunden Mitschüler Arbeiten zu schreiben, müssen die Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Nachteilsausgleich unter Vorlage eines Nachweises (z. B. ärztliches Attest) stellen.

Folgende Ausgleichsmöglichkeiten können für den Nachteilsausgleich gewährt werden:

Erlass ABl. 2/96
§ 77 SchVE

Checkliste: Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches

- verlängerte Arbeitszeiten
- Bereitstellung bzw. Zulassung spezieller Arbeitsmittel (Einmaleinstabelle, Schreibmaschine, Computer, Kassettenrecorder, größere bzw. spezifisch gestaltete Arbeitsblätter, größere Linien, spezielle Stifte u.ä.)
- mündliche statt schriftliche Prüfung (z. B. einen Aufsatz auf Band sprechen)

Der Schulleiter entscheidet in Absprache mit den unterrichtenden Lehrern über die Art, den Umfang und die Dauer eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs.

Ist ein Nachteilsausgleich gewährt worden, ist ein Vermerk darüber auf zurückgegebenen Arbeiten und Zeugnissen unzulässig.

Wegfall einer schriftlichen Arbeit

In Ausnahmefällen z. B. bei Unterrichtsausfall kann der Lehrer beim Schulleiter beantragen, auf das Schreiben einer Arbeit zu verzichten, wenn in diesem Fach mehr als vier Arbeiten im Schuljahr geschrieben werden. Ist dies der Fall, darf auf maximal eine Arbeit verzichtet werden.

SchVE Anl. 2 7c

Wegfall von Lernkontrollen

Bei den schriftlichen Lernkontrollen kann die Fach- oder Fachbereichskonferenz beschließen, dass in einzelnen Fächern auf das Schreiben der Lernkontrollen verzichtet wird. Voraussetzung ist, dass in dem betreffenden Fach die Leistung auch anders festgestellt werden kann; z. B. in Geschichte durch Referate oder in Chemie durch Laborexperimente.

SchVE Anl. 2 7e

Checkliste: Vorbereitung schriftliche Arbeiten

- Termin und Themen fünf Schultage vorher ankündigen
- maximal drei Arbeiten in einer Unterrichtswoche
- maximal eine Arbeit an einem Schultag (außer Berufssch. mit Teilzeitunterricht)
- die Regelung gilt nicht für Nachschreibarbeiten
- bei Abwesenheit des Lehrers am Arbeitstermin: Neuankündigung
 - * bei kurzer Abwesenheit (bis eine Woche): Arbeit in nächster Unterrichtsstunde
 - * bei längerer Abwesenheit (über eine Woche): komplett Neuankündigung
- Vorverlegen der Arbeit nur mit Zustimmung der Lerngruppe möglich

C. Anfertigen von schriftlichen Arbeiten

Geeignete Arbeitsbedingungen

Bei der Anfertigung von schriftlichen Arbeiten müssen für die Schüler allgemein gleiche und geeignete Bedingungen herrschen (z. B. keine überhitzten Räume). So sollen die Arbeiten, wenn möglich in einer ruhigen Umgebung angefertigt werden, wo Störungen sich in der Regel auf ein Minimum beschränken.

Gleiche Arbeitsbedingungen

Mit Ausnahme der Schüler mit einem anerkannten Nachteilsausgleich sind alle schriftlichen Leistungsnachweise unter gleichen Bedingungen von den Schülern anzufertigen. Das bedeutet, dass von vornherein klar sein muss, welche Hilfsmittel zur Anfertigung einer Arbeit erlaubt sind und welche nicht. So ist es beispielsweise zulässig von Seiten des Lehrers für die Anfertigung einer Matheklausur einheitliche Taschenrechner zu verlangen oder zur Verfügung zu stellen.

Spätestens vor Ausgabe des Arbeitsblattes muss ein Schüler erklären, ob er gesundheitlich in der Lage ist die Arbeit mitzuschreiben oder nicht. Sieht sich der Schüler nicht in der Lage dazu, muss er dies dem Lehrer mitteilen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist dies nicht mehr zulässig.

Fehlen bei einer schriftlichen Arbeit

Schulordnung

Jeder Schüler kann einmal bei einer Arbeit fehlen und dies bedeutet noch lange keinen Beinbruch. Ein Schüler sollte aber einen triftigen Grund haben, warum er diese Arbeit nicht mitschreiben konnte. Die Schule und/oder der Lehrer können von jedem Schüler für diese Zeit eine angemessene Entschuldigung verlangen (Attest, Musterungsbescheid etc.).

Täuschungsversuche

§ 24 SchVE

Wenn ihr bei einer schriftlichen Arbeit unzulässige Hilfsmittel verwendet, kann der Lehrer euch ermahnen und eine der folgenden Maßnahmen androhen:

- > die Arbeit abnehmen und die Aufgaben bewerten, bei denen nicht „gespickt“ wurde
- > die Arbeit abnehmen und sie von euch wiederholen lassen (ohne Ankündigungsfrist)
- > die Note ungenügend (6) geben

Bekommt ihr die Chance diese Arbeit zu wiederholen und verwendet ihr wieder unzulässige Hilfsmittel, muss euch der Lehrer die Arbeit abnehmen und die Note ungenügend (6) geben.

Verweigerung einer schriftlichen Leistung

§ 22 SchVE

Schüler, die sich weigern eine Arbeit mitzuschreiben oder ohne ausreichende Begründung einer Arbeit fernbleiben, erhalten hierfür die Note ungenügend (6).

Unter folgenden Voraussetzungen kann dem Schüler ein Verweis von der Schule drohen bzw. er von dieser verwiesen werden:

Checkliste: Androhung eines Verweises

- der Schüler ist nicht mehr vollzeitschulpflichtig
- er besucht eine weiterführende Schule
- er versäumt wiederholt durch unentschuldigtes Fehlen angekündigte schriftliche Arbeiten
- wegen seinem Verhalten ist eine schriftliche Leistungsbewertung in mindestens zwei Fächern nicht möglich
- sein Fehlverhalten und ein möglicher Verweis sind ihm rechtzeitig vorher angekündigt worden

D. Bewertung von schriftlichen Arbeiten

Rückgabe

Die Korrektur und Bewertung der Arbeit soll so schnell wie möglich erfolgen. Falls ihr noch minderjährig seid, können eure Eltern die schriftlichen Arbeiten nach Rückgabe einsehen. Die Kenntnisaufnahme eines schriftlichen Leistungsnachweises ist durch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten zu bestätigen.

§ 26 Abs. 2
SchVE

Bewertung einer Arbeit

Bei der Korrektur von schriftlichen Arbeiten hat euer Lehrer darauf zu achten, dass sowohl die Leistungsmängel als auch positive Entwicklungen dem Schüler deutlich gemacht werden. Die Bewertung der Leistung durch Noten muss aus den Korrekturen der Arbeit ersichtlich sein. Die Bewertung und Gewichtung einer Arbeit liegt im Ermessen des Lehrers. Dabei hat er auf eine Gleichbehandlung der Klasse bzw. Lerngruppe zu achten.

SchVE Anl. 2 1

§ 26 Abs. 2
SchVE

Definition von Noten

1 sehr gut	Wenn eine Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
2 gut	Die Leistung entspricht den Anforderungen.
3 befriedigend	Wenn eine Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4 ausreichend	Wenn eine Leistung Mängel aufweist, aber den Anforderungen im Ganzen noch entspricht.
5 mangelhaft	Wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel behoben werden können.
6 ungenügend	Wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass in absehbarer Zeit keine Besserung zu erwarten ist.

§ 73 Abs. 4
HSchG

Notengebung

Die Erteilung von Zwischen- und gebrochenen Noten ist unzulässig. Eine aufwärts oder abwärts gerichtete Tendenz kann in der Note durch eine Anmerkung oder durch ein in Klammern gesetztes Plus (+) oder Minus (-) gekennzeichnet werden. Letzteres ist in schriftlichen Arbeiten nicht möglich. Die Noten können unter Bemerkungen ergänzende Hinweise enthalten, wenn dies pädagogisch sinnvoll erscheint.

§ 73 HSchG

§ 23 SV-VO

Formale Leistungen

In schriftlichen Arbeiten im Fach Deutsch dürfen die formalen Leistungen wie richtige Grammatik, korrekte Rechtschreibung und Zeichensetzung die Note der Arbeit höchstens um eine Notenstufe verschlechtern. Dies gilt nicht für Diktate, Grammatikarbeiten oder ähnliche schriftliche Arbeiten.

SchVE Anl. 2 7b

In der Oberstufe kann die Note aus formalen Gründen um ein oder zwei Punkte herauf- oder herabgesetzt werden.

§ 26 SchVE

Notenspiegel

Unter jede Arbeit ist ein Notenspiegel anzubringen. Mit Hilfe des Notenspiegels soll erreicht werden, dass der Leistungsstand bei einer Klassenarbeit bekannt ist. Außerdem ist es leichter nachvollziehbar, ob die Grenze für das Genehmigen oder Wiederholen einer Arbeit überschritten ist.

§ 22 Abs. 1
SchVE**Nachschriften**

Wenn ein Schüler eine schriftliche Arbeit aus Gründen versäumt hat, die er nicht zu vertreten hat (Krankheit etc.), kann der Fachlehrer diese versäumte Arbeit nachschreiben lassen, sofern er der Ansicht ist, dass eine sachgerechte Leistungsbeurteilung anders nicht möglich ist.

In Einzelfällen brauchen Nachschreibarbeiten nicht wie normale Arbeiten angekündigt zu werden und unterliegen auch nicht den Bestimmungen über die Anzahl der schriftlichen Arbeiten pro Unterrichtswoche und -tag. Allerdings hat die Schulkonferenz die Möglichkeit, in den Grundsätzen über Verteilung von Klassenarbeiten auszuschließen, dass ein Schüler mehr als eine Arbeit pro Tag schreiben muss.

§ 27 Abs. 1
SchVE**Genehmigung von schriftlichen Arbeiten**

Sind bei einer schriftlichen Arbeit in den Klassen 5 bis 10 mehr als ein Drittel der Arbeiten schlechter als die Note 4 (Noten 5 und 6), kann der Lehrer die Arbeit wiederholen lassen. Andernfalls muss er diese Arbeit vom Schulleiter genehmigen lassen.

§ 27 Abs. 1
SchVE**Wiederholung von Arbeiten**

Sind mehr als die Hälfte der Arbeiten schlechter als Note 4 oder 5 bewertet worden, muss die Arbeit wiederholt werden.

Anlage 2 Nr. 5

Schreiben mehrere Klassen eine Arbeit zusammen, so ist jede Klasse einzeln zu bewerten. Die Zusammenstellung der Wiederholungsarbeit erfolgt mit veränderter Themen- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit.

Anlage 2 Nr. 4

Die Nachschreibarbeit muss ausreichend vorbereitet werden. Hierbei gelten aber nicht die allgemeinen Ankündigungsfristen. Am Tag der Rückgabe darf aber keine neue Arbeit geschrieben werden. Jeder muss die Nachschreibarbeit mitschreiben, allerdings wird in jedem Fall nur die bessere der beiden Arbeiten bewertet.

Checkliste: Bewertung von Schriftlichen Arbeiten

- vor der Rückgabe und Besprechung einer Arbeit darf keine neue geschrieben werden
- unter jeder Arbeit ist ein Notenspiegel anzubringen
- ob ein Schüler eine Arbeit nachschreibt oder nicht entscheidet der Lehrer nach seinem Ermessen
- ein Lehrer muss eine Arbeit genehmigen lassen, wenn mehr als ein Drittel Note 5 und 6 sind
- eine Arbeit muss wiederholt werden, wenn über die Hälfte der Noten 5 und 6 sind
- bei einer Wiederholungsarbeit ist die bessere der beiden Arbeiten zu werten

E. Hausaufgaben

§ 28 SchVE

Wofür sind Hausaufgaben gut?

Der Schwerpunkt der Lehrarbeit liegt im Unterricht. Hausaufgaben sollen den Unterricht sinnvoll ergänzen. Die Übungen sollen den Stoff vertiefen und verfestigen. In höheren Klassen können sie auch zur Vorbereitung neuer Unterrichtsinhalte dienen, soweit dies der Leistungsstand der Gruppe zulässt.

§ 28 Abs. 3
SchVE**Hausaufgabenüberprüfungen**

Hausaufgaben sollen in den Unterricht einbezogen und zumindest stichprobenartig abgefragt werden. Ausnahmsweise können auch schriftliche Hausaufgabenüberprüfungen erfolgen, die nicht länger als 15 Minuten dauern dürfen.

„Ausnahmsweise“ bedeutet hier, dass beispielsweise nicht jeden Mittwoch oder jeden ersten Donnerstag eines Monats eine solche Aufgabe gestellt werden kann. Eine Benotung dieser Überprüfung ist zulässig. Der Lehrer ist nicht verpflichtet, diesen Test vorher anzukündigen.

Maximale Zeiten für Hausaufgaben

Für jede Jahrgangsstufe gibt es festgelegte Zeiten, über die die täglichen Hausaufgaben in allen Fächern zusammen nicht hinausgehen sollen.

-> Jahrgangsstufe 5 bis 8: bis zu 60 Minuten

-> Jahrgangsstufe 9 und 10 bis zu 90 Minuten

Anlage 2 Nr. 10a

Hausaufgaben übers Wochenende?

Findet am Freitagnachmittag oder Samstag Unterricht statt, so werden in den Klassen 1 bis 9 über das Wochenende keine Hausaufgaben aufgegeben.

§ 28 Abs. 4
SchVE

Das gilt für alle Fächer, die am Freitagnachmittag oder Samstag unterrichtet werden. Bis zur Jahrgangsstufe 10 sollen die Hausaufgaben so bemessen sein, dass Samstag und Sonntag frei ist. Über die Ferien sollen keine Hausaufgaben aufgegeben werden.

F. Informationspflicht über den Leistungsstand

Information in der Klasse oder Lerngruppe

Zu Beginn eines Schuljahres soll der Lehrer euch und eure Eltern informieren, nach welchen Kriterien er benotet, da jeder Lehrer hierbei unterschiedliche Schwerpunkte innerhalb seines Spielraums setzt.

§ 23 Abs. 2
SchVE

Information bei volljährigen Schülern

Bei volljährigen Schülern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres werden ebenfalls die Eltern über den Leistungsstand informiert. Möchte der Schüler dieses nicht, muss er es dem Schulleiter schriftlich mitteilen. Die Schüler sind zu Beginn des Schulhalbjahres, in dem sie volljährig werden, über die Fortsetzung der Elterninformation zu informieren. Der Hinweis wird in die Schülerakte aufgenommen.

§ 16 Abs. 7
SchVE

Informationen über den Leistungsstand

Darüber hinaus sollen euch die Lehrer während dem Schulhalbjahr über euren mündlichen Leistungsstand informieren. Damit dies nicht gerade bei der Ausgabe der Zeugnisse geschieht, solltet ihr euch bereits rechtzeitig nach euren mündlichen Leistungen erkundigen.

§ 23 Abs. 2
SchVE

Information über den schulischen Werdegang

Eltern bzw. volljährige Schüler sind rechtzeitig über die Möglichkeit der weiteren Schul- oder Berufsausbildung zu beraten, wenn die Klassenkonferenz zu der Überzeugung gelangt, dass ein Schüler den Anforderungen der nachfolgenden Jahrgangsstufen auf Dauer nicht gewachsen sein wird und deshalb der Übergang auf eine andere Schulform oder in die Berufsausbildung in Erwägung gezogen werden sollte.

§ 72 HSchG

Die Beratung erfolgt durch den Klassenlehrer und ist den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern schriftlich anzubieten. Dies ist in den Schulakten zu vermerken.

§ 16 Abs. 1
SchVE

Information bei einer Versetzungsgefährdung

Ist bei einem Schüler die Versetzung gefährdet, so ist im Halbjahreszeugnis eine Mitteilung darüber einzutragen. Dabei müssen die Fächer oder Lernbereiche, in denen mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen, genannt werden.

§ 16 Abs. 2
SchVE

Unabhängig davon sind bei einer Versetzungsgefährdung spätestens acht Wochen vor Zeugnisausgabe die Erziehungsberechtigten schriftlich darüber zu informieren. Geschieht diese Elterninformation nicht, hat dies dennoch keine Auswirkung auf die Nichtversetzung.

§ 16 Abs. 5
SchVE

§ 16 Abs. 3
SchVE

§ 16 Abs. 5
SchVE

Information zur Nichtversetzung

Steht fest, dass ein Schüler nicht versetzt wird, sind die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief mindestens drei Tage vor der Zeugnisausgabe zu informieren. Die betroffenen Schüler müssen am Tag der Zeugniserteilung nicht in die Schule gehen.

§ 23 Abs. 2
SchVE

Information über die Zeugnisnoten

Weiterhin sind die Lehrer verpflichtet, vor den Zeugniskonferenzen die Noten in einer euch verständlichen Weise zu erklären.

G. Zeugniserteilung

Erteilung von Noten

§ 73 HSchG

Die Notengebung bezieht sich auf die Leistungen in einzelnen Fächern und Lernbereichen sowie auf das Arbeits- und Sozialverhalten, wenn dieses nicht schriftlich bewertet wird.

§ 23 SchVE

Die Noten werden auf der Grundlage von mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen gebildet, die ihr im Rahmen des Unterrichts gezeigt habt.

Dabei müssen die Leistungen des gesamten Schulhalbjahres berücksichtigt werden; eine punktuelle Leistung darf nicht alleine ausschlaggebend sein.

Die Erteilung von Zwischen- und gebrochenen Noten ist unzulässig (->Seite 23).

§ 25 Abs. 3
SchVE

Zusammensetzung der Zeugnisnoten

Die Gesamtnoten der Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen setzen sich in den Klassen 5-10 ca. zur Hälfte aus der Note der Klassenarbeiten und zur anderen Hälfte aus der sonstigen Leistung zusammen.

In den Fächern, in denen nur Lernkontrollen geschrieben werden, fließt die schriftliche Note nur zu einem Drittel in die Gesamtnote ein.

Weiterhin sollen Hausaufgaben und sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht wurden, in der Note berücksichtigt werden. Das heißt aber nicht, dass sich die mündliche Note zum großen Teil aus den Hausaufgaben zusammensetzt.

Pädagogischer Spielraum

Eine Note kann man nicht immer ausrechnen. Der Lehrer hat bei der Notengebung einen gewissen pädagogischen Entscheidungsspielraum.

Wenn ein Schüler über einen längeren Zeitraum deutlich gemacht hat, dass er sich langfristig mehr im Unterricht engagieren will, kann ihm der Lehrer die bessere Note geben, obwohl rechnerisch nur die schlechtere Note herauskäme.

Bei allem ist immer die Lernentwicklung des Schülers zu berücksichtigen.

Kapitel 5

Regelung zum Unterrichtsablauf

A. Pädagogische Maßnahmen

Allgemeines

Pädagogische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Das Verfahren ist bei ihnen nicht förmlich geregelt. Die Gesamtkonferenz und/oder Schulkonferenz kann z. B. regeln, unter welchen Bedingungen welche pädagogischen Maßnahmen eingeleitet werden. Dabei gilt aber der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eine einmalige Störung des Unterrichts durch Kichern darf z. B. nicht mit dem Säubern des Schulhofes geahndet werden. Angemessen wäre hier eine Ermahnung durch die unterrichtende Lehrkraft.

§ 82 HSchG

Checkliste: Katalog zu Pädagogischen Maßnahmen

- das Gespräch mit dem Schüler
- die Ermahnung des Schülers
- Gruppengespräche mit Schülern und Eltern
- die formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens
- die Beauftragung mit geeigneten Aufgaben, damit der Schüler sein Fehlverhalten erkennt (z. B. das Reparieren der zerstörten Einrichtung)
- das Nachholen von schuldhaft versäumten Unterricht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern (Nachsitzen)
- die zeitweise Wegnahme von Gegenständen; diese Gegenstände müssen in der Regel am Ende des Unterrichtstages zurückgegeben werden. Dies gilt nicht für Gegenstände, von denen eine besondere Gefahr ausgeht, z. B. Waffen, Drogen oder ähnliche Dinge

ABI 08/93
S 690

Unzulässige Strafen

Körperliche Bestrafungen (z. B. an den Haaren ziehen) und andere herabsetzende Maßnahmen (z. B. Beschimpfungen und Beleidigungen, in die Ecke stellen) sind verboten und dürfen auch nicht mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorgenommen werden.

Zusätzliche Übungsarbeiten (früher „Strafarbeiten“)

Sanktionsmaßnahmen gegenüber Schülern, die bei einem Fehlverhalten erwischt worden sind, sollen geeignet sein, die Schüler ihr Verhalten überdenken zu lassen. So sollte bei der Zerstörung eines Gegenstandes das Reparieren des zerstörten Gegenstandes als geeigneter Arbeitsauftrag im Vordergrund stehen.

ABI 08/93
S. 690 Nr. 2

Auch ist z. B. für einen Schüler, der den Unterricht stört, das Halten eines Referates sinnvoller als das Abschreiben der Schulordnung.

Nachsitzen

Wenn sich ein Schüler trotz ein- oder mehrmaliger Aufforderung weigert, z. B. eine Hausaufgabe nachzuholen oder ein Referat auszuarbeiten, das ihm vom Lehrer als so genannte Strafarbeit aufgegeben wurde, darf der Lehrer ihn die Arbeit unter Aufsicht in der Schule anfertigen lassen.

ABI 08/93
S. 690 Nr. 2

Wichtig: Bei minderjährigen Schülern müssen die Eltern rechtzeitig (mindestens einen Tag) vorher informiert werden, wenn ein Schüler nach der regulären Unterrichtszeit „nachsitzen“ muss. Soll der Schüler während einer oder mehrerer Freistunden nachsitzen, müssen die Eltern vorher nicht informiert werden.

ABI 08/93
S 690 Nr. 3

Wegnahme und Rückgabe von Gegenständen

Gegenstände, durch die der Unterrichtsablauf gestört wird oder der Erziehungsauftrag der Schule gefährdet ist, darf der Schulleiter oder Lehrer vorübergehend wegnehmen. So kann der Lehrer beispielsweise einem Schüler sein Comic-Heft wegnehmen, wenn er dadurch in seiner Aufmerksamkeit für den Unterricht gestört ist.

Diese Gegenstände müssen in der Regel am Ende des Unterrichtstages an den Schüler oder den Erziehungsberechtigten zurückgegeben werden.

ABI 08/93
S 690 Nr. 4

Einbehaltung von besonders gefährdeten Gegenständen

Waffen oder extremistisches Informationsmaterial dürfen dem Schüler jederzeit weggenommen werden. Liegt dabei der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, hat der Schulleiter das Staatliche Schulamt über diesen Vorfall unverzüglich zu unterrichten. Bei diesen Gegenständen besteht kein Anspruch auf Herausgabe.

Widerspruchsmöglichkeiten

Gegen pädagogische Maßnahmen kann von den Eltern, bei Volljährigen von diesen selbst, formlos Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

B. Ordnungsmaßnahmen

Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

Im Gegensatz zu den pädagogischen Maßnahmen, die keinen förmlichen Verfahrensvorschriften unterliegen, gibt es hier feste Regeln (Ordnungsmaßnahmen), die einzuhalten sind. Bei der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass diese in Relation zum Verhalten des Schülers stehen.

Einem Schüler darf zum Beispiel nicht die Verweisung von der Schule angedroht werden, wenn dieser dreimal zu spät zum Unterricht gekommen ist.

Vor der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sollten, soweit sachlich vertretbar, zuerst pädagogische Maßnahmen angewendet werden.

Falls notwendig, kann mit den Eltern und dem schulpsychologischen Dienst des Staatlichen Schulamts zusammengearbeitet werden.

ABI 01/00
VO-OMA

Antrags- und Entscheidungsrechte bei Ordnungsmaßnahmen

	beantragt		entscheidet	
	Lehrer	Konferenz	Schulleiter	Schulamt
1. Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages	x		x	
2. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen		x	x	
3. Androhung der Zuweisung in eine Parallelklasse oder -lerngruppe		x	x	
4. Zuweisung in eine Parallelklasse oder eine andere Lerngruppe		x	x	
5. Androhung der Überweisung in eine andere Schule		x	x	
6. Überweisung in andere Schule der gleichen Schulform		x		x
7. Androhung der Verweisung von der besuchten Schule		x		
8. Verweisung von der Schule		x*		x

* Über diese Maßnahme kann das Staatliche Schulamt auch ohne Antrag der Klassenkonferenz entscheiden.

§ 82 Abs. 2
HSchG

Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages (1.)

Nach Zustimmung des Schulleiters (im Verhinderungsfall seines Stellvertreters) kann der Lehrer Schüler, die den Unterrichtsablauf stark beeinträchtigen, für den Rest des Schultages vom Unterricht ausschließen. Voraussetzung für so einen Schritt ist, dass der Schüler in dieser Zeit beaufsichtigt wird und/oder die Eltern darüber informiert werden, dass ihr Kind nach Hause geschickt wird.

§ 2 VO-OMA

Ausschluss von besonderen Schulveranstaltungen (2.)

Der Ausschluss von besonderen Schulveranstaltungen (maximal für ein Schulhalbjahr) kommt gegen einen oder mehrere Schüler meist dann in Betracht, wenn z. B. ein Schüler durch Zuspätkommen in den Unterricht oder durch ein ungehöriges Verhalten bei vorangegangenen Schulveranstaltungen (betrunken beim Schulfest) häufig auffällt.

§ 3 VO-OMA

Androhung und Überweisung in eine Parallelklasse (3./4.)

Androhung und Überweisung in eine Parallelklasse dürfen nur angewendet werden, wenn durch erhebliche Störungen bei der Durchführung des Unterrichts, durch die Gefährdung der Sicherheit von Personen oder durch die Verursachung von erheblichen Sachschäden Unterricht und Erziehung beeinträchtigt werden.

§ 3 VO-OMA

Ausschluss vom Unterricht (5.-8.)

Kommt eine Ordnungsmaßnahme nach den Punkten 5-8 (Vorherige Tabelle) gegen einen oder mehrere Schüler in Betracht, kann der Schulleiter darüber hinaus auf Antrag der Klassenkonferenz nach Anhörung der Erziehungsberechtigten diesen bzw. diese Schüler bis zu einer endgültigen Entscheidung maximal vier Wochen vom Unterricht und von besonderen Schulveranstaltungen ausschließen.

§ 4a VO-OMA

Verweis von der Schule (5.-8.)

Ein Schüler darf nur von der Schule verwiesen werden, wenn durch besonders schwere Störungen in der Durchführung des Unterrichts oder durch die Gefährdung der Sicherheit von Personen Unterricht und Erziehung nicht mehr gewährleistet werden können. Vor der Verhängung ist zu prüfen, ob bereits andere Maßnahmen z. B. die der Jugendhilfe eingeleitet worden sind. Die Verweisung von der besuchten Schule kann das Staatliche Schulamt auch ohne den Antrag einer Konferenz anordnen, wenn die Sicherheit oder der Bildungsauftrag der Schule gefährdet ist. Die Klassenkonferenz muss zusätzlich die Gelegenheit haben sich zu äußern.

§ 4 VO-OMA

Verhalten außerhalb der Schule

Ordnungsmaßnahmen können auch für Verhalten außerhalb der Schule verhängt werden; z.B. wenn ein Schüler einen anderen auf dem Schulweg zusammenschlägt. Allerdings können die Maßnahmen nur verhängt werden, wenn sich das Verhalten unmittelbar störend auf den Schul- oder Unterrichtsbetrieb auswirkt.

§ 82 Abs. 6
HSchG**Anhörungsrecht des Betroffenen**

Vor der Entscheidung z. B. durch den Schulleiter müssen der betroffene Schüler, bei Minderjährigen auch dessen Eltern, gehört werden.

§ 7 Abs. 1
VO-OMA

Der betroffene Schüler kann zu einer solchen Anhörung jeweils einen Vertreter der Eltern-, Lehrer- und Schülerschaft seines Vertrauens mitnehmen. Er kann sich auch durch einen Bevollmächtigten (z. B. Bruder) vertreten lassen oder einen Beistand hinzuziehen. Erfolgt zu diesen Anschuldigungen keine Stellungnahme des Betroffenen oder der Eltern und vertritt niemand die Interessen des betroffenen Schülers, gilt die Anhörung als erfolgt. Das Nachreichen einer Stellungnahme ist nur dann zulässig, wenn der Betroffene zwingende Gründe hierfür nachweisen kann. Über dieses Recht auf Anhörung sind die Beteiligten vorher ausführlich zu informieren.

Teilnahmerecht von Schüler- und Elternvertreter an den Konferenzen

Sollen gegen einen oder mehrere Schüler Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, dürfen die berechtigten Schüler- und Elternvertreter auch dann an den entsprechenden Konferenzen teilnehmen, wenn beispielsweise der betroffene Schüler oder der Schulleiter dies aus pädagogischen Gründen ablehnen.

§ 122 Abs. 2
HSchG

C. Regelung zum Ablauf des Schulbetriebs

Schulordnung (allgemein)

Jeder Schule ist es freigestellt, sich eine eigene Schulordnung zu geben. Was in der Schulordnung aufgenommen oder geändert wird, ist Sache der Schulkonferenz (in Abstimmung mit dem Schulträger). Wollt ihr dementsprechend einen Änderungsvorschlag machen, müsst für eure Änderungs- oder Ergänzungswünsche Bündnispartner gewinnen.

Unterrichtszeiten

Die verbindliche Schulzeit ist in der Verordnung zur Stundentafel vorgegeben. Über den Beginn des Unterrichts, die Pausen sowie das Ende einer jeden Stunde entscheidet aber jede Schule in ihren Gremien. Bei der Festlegung der Pausendauer sind jedoch zusätzlich die Bestimmungen der VO zur Stundentafel zu berücksichtigen.

Rauchen

In der Schule ist das Rauchen für Schüler an allen hessischen Schulen grundsätzlich untersagt. Dabei ist es egal, ob es sich hierbei um eine Grundschule oder ein Abendgymnasium handelt. Das bedeutet, dass sowohl Schülerinnen und Schüler, Lehrer, die Mitglieder der Schulleitung, die Bediensteten des Schulsekretariats, der Hausmeister sowie die Reinigungskräfte während und außerhalb der Schulzeit sowohl im Schulgebäude als auch auf dem Schulgelände nicht rauchen dürfen.

Die gleiche Regelung ist auch bei Schulveranstaltungen jeglicher Art wie Schulfesten, Elternabenden, Theateraufführungen etc. anzuwenden und gilt auch für Gäste und Schulaufsichtsbeamte. Personen, die auf dem Schulgelände und Schulgebäude mit einer angesteckten Zigarette angetroffen werden, müssen mit einer Ermahnung oder Ordnungsmaßnahme (sogar mit einem Schulverweis!) rechnen.

Alkohol

Alkoholische Getränke sind grundsätzlich auf dem Schulgelände verboten. Bei besonderen Anlässen und Schulfesten darf jedoch mit Erlaubnis des Schulleiters und unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes Alkohol ausgeschenkt werden.

Das Jugendschutzgesetz sieht vor, dass an Jugendliche unter 16 Jahren kein Alkohol ausgeschenkt werden darf, es sei denn, die Eltern sind anwesend und erlauben die Alkoholausgabe an ihr Kind.

An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen nur leichte alkoholische Getränke wie Bier oder Wein ausgeschenkt werden.

Aufsicht

Es ist der Schule freigestellt, Regelungen über die Aufenthaltsmöglichkeiten im Schulgebäude während der Pausen, über die Aufsicht in den Pausenbereichen sowie über Möglichkeiten der Schüler selbst diesbezüglich Verantwortung zu übernehmen, zu treffen.

Verlassen des Schulgeländes

Getroffen werden kann auch eine Regelung über das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit. Die Schüler sind auf dem Weg in die Schule, nach Hause und während der Schulzeit vom Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.

Ein Verlassen des Schulgeländes kann Minderjährigen daher nur von Fall zu Fall gestattet werden, wenn vorher ein schriftlich begründeter Antrag der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Schüler der Jahrgangsstufen 11-13 dürfen während Freistunden und der Mittagspause das Schulgelände verlassen. Auf Antrag des Schülerrates kann die Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat beschließen, dass die Schüler der Jahrgangsstufen 11-13 auch in den Pausen das Schulgelände verlassen dürfen. Ein Verlassen des Schulgeländes geschieht stets auf eigene Gefahr.

Das bedeutet, dass die Versicherung des Schulträgers (Gemeindeunfallversicherungsverband) nicht haftbar gemacht werden kann, wenn sich beispielsweise ein Schüler während eines unerlaubten "Ausflugs" ein Bein bricht.

VO-Stuta
ABI 05/00
S. 460

§ 3 Abs. 9
HSchG

JuSchG

VO-Aufsicht
Anlage III

VO-Aufsicht
Anlage III

Nutzen von Schulräumen

Die Schulkonferenz kann beschließen, welche Räumlichkeiten für Schüler in den Pausen und Freistunden zur Verfügung stehen, ob es an der Schule eine Cafeteria gibt und wer sie bewirtschaftet (Hausmeister, Eltern etc.).

§ 129/10b

Entschuldigungen für Fehlzeiten

Ob und in welcher Form sich Schüler für ihre Fehlzeiten entschuldigen müssen, kann die Schule in ihrer Schulordnung speziell regeln. Dabei ist es ihr unbenommen, für besondere Situationen (schriftliche Arbeiten, Wanderfahrten etc.) spezielle Regelungen zu treffen. Hierbei ist jedoch die Verhältnismäßigkeit zu beachten. So kann beispielsweise eine Schule nicht generell vom Schüler bereits am ersten Tag seines Fernbleibens ein ärztliches Attest verlangen und den Erziehungsberechtigten die Kosten hierfür aufbürden. Zulässig hingegen ist es, für Prüfungstermine, schriftliche Arbeiten oder besondere Schulveranstaltungen dieses Attest zu verlangen.

Schulinterne
Regelung

D. Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Allgemeines

Unter gewissen Voraussetzungen ist es möglich, dass Schüler mit dem Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten oder aufgrund von juristischen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse etc.) die Möglichkeit haben, sich vom Unterricht befreien zu lassen. Hierunter fallen beispielsweise:

§ 69 Abs. 3
HSchG

Gesundheitliche Gründe

Ein Schüler, der unter einer gesundheitlichen Einschränkung leidet, kann sich auf Antrag seiner Erziehungsberechtigten vom Sportunterricht befreien lassen. Die Voraussetzung ist dann gegeben, wenn der Schüler wegen eines Unfalls oder einer Behinderung den Anforderungen des Sportunterrichts nicht gewachsen ist.

ABI. 87
S. 553

Liegt eine solche Einschränkung vor, kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten beim Schulleiter eine Freistellung vom Unterricht erwirkt werden. Dieser prüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind und ob ein ärztliches (oder amtsärztliches) Attest notwendig ist.

Beurlaubung aus religiösen Gründen

Angehörige von Religionsgemeinschaften können sich für religiöse Veranstaltungen, zum Beispiel Treffen und Feiertage, befreien lassen. Schüler, die konfirmiert werden, sind am darauf folgenden Montag vom Unterricht freizustellen.

ABI. 97
S. 462

Hitze- und Kältefrei

Schüler der Jahrgangsstufen 1-10 dürfen an Tagen, an denen in einem repräsentativen Unterrichtsraum mindestens 25 Grad Celsius um 11.00 Uhr morgens erreicht werden, nach der fünften Stunde nach Hause gehen. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter.

§ 21 DO

An Schulen mit Ganztagsunterricht oder festen Öffnungszeiten werden die Schüler dann anders beschäftigt.

Der Unterricht kann ebenfalls ausfallen, wenn wegen einer defekten Heizung die Unterrichtsräume nicht mehr angemessen beheizbar sind.

Urlaub/Ferien

In Ausnahmefällen und nur aus wichtigen Gründen, wie z. B. einer mehrtägigen Fahrt, deren einzig möglicher Zeitpunkt unmittelbar vor oder nach den Ferien liegt, kann eine Befreiung bewilligt werden.

Ein schriftlicher Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ferienbeginn bei der Schulleitung gestellt werden.

Über weitere Befreiungen vom Unterricht entscheidet bei bis zu zwei Tagen der Klassenlehrer, bis zu einer Woche der Schulleiter, darüber hinaus das zuständige Staatliche Schulamt.

E. Ferientermine

AFO ABl. 04/02
S. 206

Die Entscheidung über den Zeitpunkt der beweglichen Ferientage trifft nach Anhörung des Gesamtpersonalrates der Lehrer und des Kreiselternbeirates bzw. der Kreiselternbeiräte das zuständige Staatliche Schulamt.

ABl. 12/03
S. 942

Sommerferien ab
2005/2006 neu
KMK-Beschluss

Ferientermine in Hessen				
Schuljahr	Sommer	Herbst	Weihnachten	Ostern
2004/2005	19.07. - 27.08.	18.10. - 31.10.	22.12. - 08.01.	29.03. - 09.04.
2005/2006	25.07. - 03.09.	17.10. - 28.10.	21.12. - 07.01.	10.04. - 22.04.
2006/2007	17.07. - 25.08.	16.10. - 28.10.	23.12. - 12.01.	02.04. - 14.04.
2007/2008	09.07. - 17.08.	08.10. - 20.10.	23.12. - 11.01.	25.03. - 05.04.
2008/2009	23.06. - 01.08.	06.10. - 18.10.	22.12. - 10.01.	06.04. - 18.04.
2009/2010	13.07. - 21.08.	12.10. - 24.10.	21.12. - 09.01.	29.03. - 10.04.
2010/2011	05.07. - 14.08.	11.10. - 22.10.	20.12. - 07.01.	18.04. - 30.04.

F. Befreiung vom Religionsunterricht

ABl. 08/99
S. 695

Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind religionsmündig. Dies berechtigt sie, eigenständig darüber zu entscheiden, ob sie weiter am Religionsunterricht teilnehmen möchten oder nicht. Entscheidet sich der Schüler gegen eine weitere Teilnahme am Religionsunterricht, besteht die Verpflichtung ersatzweise das Fach Ethik zu besuchen, falls es angeboten wird.

Jüngere Schüler können sich auf Antrag der Erziehungsberechtigten befreien lassen. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen, eine Begründung ist nicht nötig. Sie soll in der Regel am Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Jede Abmeldung kann wieder zurückgenommen werden.

G. Eintrag ins Klassenbuch

Seit 1993 dürfen in Hessen nur noch folgende Einträge ins Klassenbuch vermerkt werden:

Checkliste: Bewertung von Schriftlichen Arbeiten

- Name und Vorname der Schüler und der in der Klasse unterrichtenden Lehrer mit Fächerangabe und planmäßiger Wochenstundenzahl
- Teilnahme an Unterricht, der nicht im Klassenverband erteilt wurde
- Versäumnisse, d.h. Angaben über stunden- oder tageweise Unterrichtsversäumnisse (entschuldigt/ unentschuldigt), Verspätungen
- Stundenplan
- Unterrichtsdokumentation, Stunden- und Wochenbericht unter Angabe der Unterrichtsinhalte und -ziele
- Schulveranstaltungen, die außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden

Leistungs- und andere persönliche Daten („Karin schwätzte mit Hartmut im Unterricht“) dürfen nicht mehr ins Klassenbuch eingetragen werden.

VO-Datenschutz
ABl. 2/94, S 114
Anlage 3

Kapitel 6

SV-Arbeit in der Schule

A. Mitglieder

Allgemeines

Stimmberechtigte Mitglieder des Schülerrats an allgemein bildenden Schulen sind der Schulsprecher, dessen Vertreter und die Klassensprecher ab der fünften Klasse, bei Jahrgängen ohne Klassenverband (Oberstufen) die Tutorengruppensprecher. Sie wählen am Anfang des Schuljahres:

§ 122 Abs. 3
HSchG

§ 1 Abs. 1
SV-VO

Checkliste: SV-Wahlen durch SR oder Schülerversammlung

- den Schulsprecher
- zwei Stellvertreter
- bis zu fünf Mitarbeiter im SV-Vorstand

§ 1 Abs. 3
SV-VO

Checkliste: SV-Wahlen durch Schülerrat (SR)

- zwei Delegierte und zwei Stellvertreter für den Kreisschülerrat
- den Verbindungslehrer sowie evtl. einen Stellvertreter (nur alle zwei Jahre)
- die Mitglieder und Ersatzvertreter der Schulkonferenz (nur alle zwei Jahre)

Darüber hinaus können auch die Vertreter für die Lehrerkonferenzen gewählt oder benannt werden.

Schulsprecher

Der Schulsprecher ist als Vorsitzender des Schülerrats der Ansprechpartner für Schüler, die Schulleitung, das Lehrerkollegium, den Schulelternbeirat, den Hausmeister, die Schulsekretärin, den Vorsitzenden des Schulpersonalrats usw. (-> S. 7)

§ 27 SV-VO

Er nimmt u.a. die bildungs- und schulpolitischen Aufgaben wahr und wirkt an der Demokratisierung der Schule mit, indem er die Rechte der SV wahrt und gleichzeitig für eine Verbesserung der Position der Schülerschaft eintritt. Er kann sich bei seiner Arbeit von den Vorstandsmitgliedern vertreten und unterstützen lassen.

Stellvertretende Schulsprecher

Die beiden stellvertretenden Schulsprecher sollen den Schulsprecher vertreten, falls dieser verhindert ist, und einige der zahlreichen Aufgaben des Schulsprechers übernehmen. So könnte z. B. einer der Stellvertreter die Interessen der Schul-SV gegenüber dem Kreisschülerrat (KSR) vertreten, während der andere Stellvertreter die Koordination für die Teilnahme an Lehrerkonferenzen übernimmt. Es kommt natürlich darauf an, dass die Aufgaben den dafür geeigneten Personen übertragen werden.

§ 27 SV-VO

Geschäftsführender Vorstand

Der Schulsprecher und seine Vertreter bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Das bedeutet, dass sie für das Funktionieren der SV verantwortlich sind. Sie repräsentieren die SV und treffen Entscheidungen für sie, sind dabei aber an Beschlüsse des Schülerrats gebunden. Sie können sich selbstverständlich von Beisitzern sowie von freien Mitarbeitern unterstützen lassen, die aber die SV offiziell nicht vertreten und keine Entscheidungen für sie treffen können.

§ 17 SV-VO

Kassenwart

Jede Schülerversammlung muss für ihre Kassenverwaltung einen Kassenwart wählen. Diese Aufgabe kann von einem Schüler übernommen werden, der mindestens 16 Jahre alt ist und die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten hat. Die Aufgabe des Kassenswartes kann aber auch der Verbindungslehrer übernehmen.

§ 1 Abs. 3
SV-VO**Vorstandsmitglieder**

Der Vorstand besteht aus dem Schulsprecher, seinen beiden Stellvertretern und bis zu fünf Mitarbeitern (auch Beisitzer genannt). An vielen Schulen werden diese fünf Mitarbeiter gewählt, aber leider nicht richtig in die Vorstandsarbeit eingebunden, was sie nach einiger Zeit frustriert. Deshalb sollten die Aufgaben verteilt werden. Die Mitarbeiter können bestimmte Aufgabenbereiche übernehmen und auch direkt für diese gewählt werden. Beispielsweise:

- > Jahrgangssprecher (5 bis 7; 8 bis 10 und 11 bis 13)
- > SV-Veranstaltungen
- > Schriftführung
- > Cafeteria
- > Öffentlichkeitsbeauftragter

§ 123 HSchG

Vertreter im KSR

Sie sind Bindeglied zwischen der Schul- und der Kreisebene der Schülerversammlung. Die Vertreter zum Kreisschülerrat (KSR) nehmen an dessen Sitzungen teil. Darüber hinaus sollten sie stets Kontakt zu den Mitgliedern des SV-Vorstands halten und an Veranstaltungen, Seminaren und Arbeitskreisen des KSRs teilnehmen.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben können sich die Vertreter von ihren Stellvertretern unterstützen lassen und sich bei der Teilnahme abwechseln. Der Schulsprecher kann in diese Vertretungsregelung nur bedingt einbezogen werden. Er hat nämlich kein Stimmrecht, selbst dann nicht, wenn er der einzige Anwesende seiner Schule ist. Eine langfristige Absprache und stetiger Kontakt helfen aber, um auf dem Laufenden zu sein.

Neben der Mitwirkung auf Kreisebene ist es wichtig, dass die Vertreter für den KSR im Schülerrat über dessen Arbeit berichten und Anregungen und Erfahrungen in die Arbeit des Schülerrats mit einfließen lassen.

§ 131 Abs. 1
HSchG**Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schulkonferenz**

Die Schulkonferenz entscheidet über wichtige Fragen des Schullebens. Für die Mitglieder bedeutet dies, dass sie durch ihr Amt eine große Verantwortung haben. Die Arbeit einer Schulkonferenz kann nur gut sein, wenn die Mitglieder gute Arbeit leisten und sich für die Schule einsetzen.

Damit die Schulkonferenzmitglieder über das Schulleben informiert sind, haben sie das Recht, an allen Konferenzen teilzunehmen, außer an Zeugnis-, Klassen- und Versetzungskonferenzen sowie Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten besprochen werden.

Da die regelmäßige Teilnahme an Konferenzen zeitaufwendig ist, können sich die Mitglieder der Schulkonferenz auch mit den Ersatzvertretern absprechen und sich hinterher über den Verlauf der Konferenz informieren lassen.

Manchmal kann es allerdings auch sinnvoll sein, dass sowohl Mitglieder als auch Ersatzmitglieder an den Konferenzen teilnehmen. Voraussetzung ist, dass die Schulkonferenz hierfür einen Beschluss gefasst hat.

§ 122 Abs. 6
HSchG**Verbindungslehrer**

Zu den Hauptaufgaben des Verbindungslehrers gehört, die Schülerschaft und die SV in schulischen Dingen zu beraten und wenn möglich zu unterstützen. Er nimmt an Sitzungen und Veranstaltungen der Schüler beratend teil und bildet sich in regelmäßigen Abständen in schulrechtlichen und arbeitstechnischen Fragen fort.

Bei der Ausübung seiner Tätigkeit sind die Verbindungslehrer nicht an die Weisungen des Schulleiters gebunden. So muss ein Verbindungslehrer nicht Rede und Antwort zur Arbeit der SV stehen oder den Schulleiter über Verlauf und Ergebnis der letzten Vorstandssitzung unterrichten.

Für seine Tätigkeit erhält der Verbindungslehrer eine Entlastungsstunde pro Schulwoche.

§ 13 Abs. 1
Pfl-Std-VO

Freie Mitarbeiter

Wenn jemand nicht gewählt werden will, sich aber trotzdem für die Arbeit der Schülervertretung interessiert und aktiv im SV-Team mitarbeiten will, kann er als freier Mitarbeiter den SV-Vorstand z. B. bei konkreten Projekten unterstützen. So können sich die Schüler engagieren, die sich z. B. in einem bestimmten Gebiet gut auskennen oder bei den SV-Wahlen knapp gescheitert sind.

B. Vorbereitung und Durchführung der Wahlen

Vorbereitung der SV-Wahlen

Wenn im Frühsommer (Mai/Juni) das Schuljahr zu Ende geht, ist es sinnvoll, sich um Kandidaturen für das kommende Schuljahr zu kümmern.

Nun ist der Zeitpunkt für die gewählte SV sowie den Verbindungslehrer gekommen, sich nach geeigneten Mitarbeitern für das nächste Schuljahr umzusehen. Da sich die meisten Schüler nicht um eine solche Aufgabe reißen, ist es wichtig, geeignete Schüler direkt anzusprechen.

Für Schüler, die sich dieser Aufgabe stellen wollen, ist es sinnvoll im SV-Team mitzuarbeiten. Verlässt der Schulsprecher bereits vor den Sommerferien die Schule, sollte die Position, wenn möglich vom Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des SV-Teams wahrgenommen werden.

Neben den personellen Vorbereitungen sollten auch die organisatorischen Weichen für das neue Schuljahr gestellt werden. Hierzu gehört das Abstimmen der Termine mit der Schulleitung für einen SV-Informationstag für die 5. und 6. Klassen, die Festlegung des Wahltermins für die Wahl zum SV-Vorstand und die Festlegung des Termins für die erste Sitzung des Schülerrats.

§ 1 Abs. 2 & 3
SV-VO

Amtszeit des Schülervertreters

Die Amtszeit eines Schülervertreters dauert in der Regel ein Schuljahr. In den ersten drei Wochen nach Schuljahresbeginn werden die Klassensprecher, spätestens zu Beginn der fünften Woche der Schulsprecher, seine Stellvertreter und die zwei Vertreter für den Kreisschülerrat gewählt.

Da die Wahlen für die SV schon relativ früh im neuen Schuljahr durchgeführt werden müssen, setzt dies eine gründliche Vorbereitung voraus. Ohne die kann es zu personellen Fehlentscheidungen kommen, die im Laufe des Schuljahres die SV-Arbeit negativ beeinflussen.

§ 1 SV-VO

§ 1 Abs. 3
SV-VO

Zusammensetzung der SV

Der SV-Vorstand besteht aus dem Schulsprecher, seinen beiden Stellvertretern sowie bis zu fünf weiteren Mitarbeitern einschließlich oder zusätzlich des Kassenwirts. Diese Mitarbeiter können für bestimmte Aufgabenbereiche zuständig sein und direkt für diese gewählt werden. Beispielsweise kann der Schülerrat festlegen, dass die Aufgabengebiete entweder nach Schulformen, Jahrgangsstufen oder Fachthemen (z. B. Öffentlichkeitsarbeit usw.) eingeteilt werden.

Gehört der Kassierer nicht dem Schülerrat an, darf er aber trotzdem an den Sitzungen des Schülerrats beratend teilnehmen. Er hat ein Widerspruchsrecht bei Entscheidungen in seiner Funktion als Kontoinhaber, z. B. bei fehlender Deckung für eine geplante Ausgabe.

§ 1 Abs. 3
SV-VO

Wahlen des SV-Vorstands im Schülerrat oder durch die Schülerschaft

Bei Schulen, die keine feste Regelung zum Wahlverfahren besitzen oder auf Antrag von mindestens 10% der Schülerschaft muss eine Abstimmung über das Wahlverfahren bis zum Ende der dritten Woche in der Schülerschaft durchgeführt werden.

In dieser Abstimmung wird entschieden, ob der Schulsprecher und seine beiden Stellvertreter oder der gesamte SV-Vorstand direkt von allen Schülern durch eine Schülerversammlung oder durch die Mitglieder des Schülerrates gewählt werden. Einen solchen Beschluss könnt ihr auf Dauer fassen, also so lange, bis etwas anderes beschlossen wird. Damit erspart ihr euch alljährliche Abstimmungen. Die Wahl, die durch die gesamte Schülerschaft erfolgt, wird auch Urwahl genannt.

§ 1 Abs. 3
SV-VO

§ 122 Abs. 3
HSchG

§ 1 Abs. 3
SV-VO

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wenn der SV-Vorstand durch den Schülerrat gewählt wird, d.h. durch die Klassen- und Tutorengruppensprecher, dann dürfen für die Ämter des Schulsprechers und der stellvertretenden Schulsprecher auch nur Mitglieder des Schülerrats kandidieren, also nur Klassen- und Tutorengruppensprecher, nicht aber die Stellvertreter.

Diese dürfen auch nur wählen, wenn der Klassensprecher an der Sitzung nicht teilnimmt. Als Mitarbeiter hingegen darf jeder Schüler der Schule kandidieren und gewählt werden. Wie bereits beschrieben, kann der SV-Vorstand auch per Urwahl gewählt werden. In diesem Fall können alle Schüler für alle Ämter des SV-Vorstands kandidieren. Eine Besonderheit gibt es bei dem Amt des Kassenwarts. Hier darf neben den Schülern auch der Verbindungslehrer gewählt werden.

§ 4 Abs. 1
SV-VO

Wahlausschuss

Für die Durchführung der Wahlen muss spätestens vor Beginn der Wahlhandlung ein Wahlausschuss eingesetzt werden. Dieser besteht in der Regel aus bis zu drei Mitgliedern. Dazu gehören der Vorsitzende, ein Protokollant und ein Beisitzer. Wer dem Wahlausschuss angehört, darf aber nicht für die Ämter kandidieren.

Wenn viele Stimmen auszuzählen sind, können vom Wahlausschuss weitere Wahlhelfer zur Stimmenauszählung benannt werden. Wahlhelfer kann jeder Schüler sein.

Die SV-Verordnung lässt den Zeitpunkt und das Verfahren der Ausschussbildung offen. Spätestens muss dieser jedoch vor Beginn der Wahl gebildet werden.

Ihr könnt den Wahlausschuss entweder vor oder nach den Sommerferien vom SV-Vorstand oder während der Wahlversammlung vom Schülerrat bilden lassen.

Am sinnvollsten wäre es, den Ausschuss schon vor den Sommerferien zu wählen, da er so genügend Zeit hat, den Ablauf der Wahlhandlung, das Erstellen der Stimmzettel und die entsprechenden Bestimmungen für die SV-Wahlen zu organisieren und sich vorzubereiten.

§ 5 Abs. 2
SV-VO

§ 126 Abs. 3
HSchG

§ 5 Abs. 1
SV-VO

§ 5 Abs. 3
SV-VO

Wahlvorschläge

Bevor ihr für ein Amt gewählt werden könnt, muss dem Wahlausschuss ein Wahlvorschlag schriftlich vorliegen. Ihr könnt euch auch selber vorschlagen. In jedem Fall muss dem Wahlvorschlag die schriftliche Erklärung des Kandidaten beigefügt werden, dass er zur Wahl steht. Reicht eine nach dem Hessischen Schulgesetz gebildete Schülergruppe einen Wahlvorschlag ein, muss dieser zusätzlich von zwei Mitgliedern dieser Gruppe unterschrieben sein. Ihr müsst bei der Wahl zum SV-Vorstand auf diese Vorschriften achten, denn ist ein Wahlvorschlag nicht ordnungsgemäß vorgebracht worden, so ist er vom Wahlleiter zurückzuweisen.

Für die Beseitigung der eventuellen Formfehler wird eine angemessene Frist gesetzt. Der Fehler ist spätestens bis zum Zeitpunkt der Stimmzettelausgabe zu beseitigen. Werden die Fehler innerhalb der genannten Frist nicht beseitigt, so ist der Wahlvorschlag ungültig und eine Kandidatur nicht mehr möglich.

Checkliste: Wahlvorschläge

- schriftlich bei einem Mitglied des Wahlausschusses einreichen
- bei Schülergruppen von zwei Mitgliedern der Gruppe unterzeichnen lassen
- Einverständniserklärung des Kandidaten beifügen, dass er zur Wahl steht
- jeder Schüler darf nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden
- jeder Schüler kann nur einen Wahlvorschlag machen

§ 6 Abs. 4
SV-VO

Wählerliste anlegen

Für die Wahlen braucht ihr eine Wählerliste. Dies ist eine Auflistung mit den Namen aller Wahlberechtigten. Wird der SV-Vorstand vom Schülerrat gewählt, so erscheinen hier die Namen der Klassen- und Tutorengruppensprecher.

Das Verzeichnis könnt ihr anhand der Informationen über die Sprecher aus den Klassen und Kursen erstellen.

Wenn ihr euren SV-Vorstand von der gesamten Schülerschaft wählen lasst, müssen die Namen aller Schüler der Schule im Wählerverzeichnis aufgeführt sein. Die Schulleitung sollte hierfür einen Satz der ohnehin vorhandenen Klassenlisten ausdrucken oder kopieren.

Anzahl der Wahlgänge

Die Wahlen des Schulsprechers und seiner beiden Stellvertreter können in einem oder in getrennten Wahlgängen durchgeführt werden.

§ 6 Abs. 1
SV-VO

Über das Wahlverfahren entscheiden mehrheitlich die Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 4 Abs. 3
SV-VO

Als Wahlausschuss trefft ihr euch am besten mit den Kandidaten wenige Tage vor der Wahl, um sie über das Wahlverfahren zu informieren und abzustimmen in wie viel Wahlgängen gewählt wird. Vorteil bei getrennten Wahlgängen: Die Kandidaten, die nicht gewählt werden, können sich um andere Ämter bewerben. Außerdem wollen vielleicht einige nur für den Posten des Stellvertreters kandidieren.

Dies ist ausgeschlossen, wenn in einem Wahlgang gewählt wird. Schulsprecher wird dann, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Die zwei Nächstplatzierten werden erster und zweiter Stellvertreter.

Die maximal fünf Mitarbeiter sollten zur Vereinfachung des Wahlverfahrens in einem Wahlgang „en bloc“ gewählt werden, da es sich bei diesen Ämtern um gleichberechtigte Funktionen handelt.

Durchführung der Wahl

Zu Beginn der Wahl gibt der Wahlleiter die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge, in der sie auch auf dem Stimmzettel stehen, bekannt. Des Weiteren informiert er die Stimmberechtigten über den formalen Ablauf der Wahlen. Er weist darauf hin, dass die Wahlen geheim sind und Wahlbeeinflussung bzw. Wahlfälschung (z. B. durch Abgabe mehrerer Stimmzettel) nicht zulässig ist, da diese sonst zu einer Wahlnichtigkeit führen kann. Der Wahlleiter gibt auch bekannt, wie viele Stimmen ihr für die einzelnen Wahlgänge abgeben könnt.

§ 5 Abs. 4
SV-VO

Tip: Die Wahlen solltet ihr in geeigneten Räumlichkeiten durchführen. Wenn die gesamte Schülerschaft wählt, kann dies die Sporthalle oder Aula sein. Findet ihr keinen Raum, in dem gleichzeitig die Wahlveranstaltung und die Wahlen durchgeführt werden können, so richtet in einem anderen Raum euer Wahlbüro ein (z. B. SV-Raum), wo dann gewählt wird.

Stimmzettel: Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Der Wahlausschuss bereitet für jeden Stimmberechtigten einen eigenen Stimmzettel vor, auf dem die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

§ 6 SV-VO

Bei der Vorbereitung für die Wahlen hat der Wahlausschusses darauf zu achten, dass die Stimmzettel gleich aussehen sind. Diese müssen auch als Stimmzettel zu erkennen sein z. B. durch einen Stempel. Für die Stimmzettel empfiehlt es sich mit Vordrucken zu arbeiten.

Wahlverfahren: Wenn sich nur ein Kandidat auf ein Amt bewirbt, reicht es aus, wenn auf dem Stimmzettel neben dem Namen des Kandidaten der Wähler „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ ankreuzen kann.

§ 6 Abs. 3
SV-VO

Dieselbe Regelung gilt auch bei der Wahl der Stellvertreter und der Mitarbeiter, wenn mindestens gleich viele Ämter wie Bewerber zu verzeichnen sind.

Gibt es mehr Kandidaten als zu besetzende Ämter, hat man höchstens so viele Stimmen wie gewählte Ämter.

Einsammeln der Stimmen: Bevor die Stimmzettel endgültig in einen geschlossenen Behälter eingeworfen werden, prüft ein Mitglied des Wahlausschusses, ob der Schüler auch wahlberechtigt ist und markiert den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis. Damit soll ausgeschlossen werden, dass ein Schüler mehrmals seine Stimme abgibt und so das Wahlergebnis beeinflusst.

§ 6 Abs. 5
SV-VO

Eine andere Möglichkeit ist, die Schüler klassenweise aufzurufen und ihnen dann nach Nennung des Namens den Stimmzettel zu geben; dies muss selbstverständlich auch im Wählerverzeichnis vermerkt werden.

§ 6 Abs. 4
SV-VO

§ 7 SV-VO

Auszählung der Stimmen

Nachdem jeder gewählt hat, beginnen die Mitglieder des Wahlausschusses, die Stimmzettel auszuzählen und auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

Die Stimmzettel sind ungültig, wenn:

Checkliste: Ungültigkeit der Stimmen§ 7 Abs. 2
SV-VO

- die Entscheidung des Wählers nicht klar und deutlich zu erkennen ist
 - sie einen Vorbehalt oder Zusatz enthalten ("Wenn es denn sein muss!")
 - mehr Kandidaten als erlaubt angekreuzt oder genannt wurden
 - zusätzliche Kennzeichnungen oder Verzierungen angebracht sind
- Leere Stimmzettel sind Enthaltungen.

§ 7 Abs. 1
SV-VO**Wahlergebnis**

Wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann, ist gewählt. Wenn für ein Amt nur eine Person zur Verfügung steht, ist mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Der Kandidat muss mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten.

§ 7 Abs. 3
SV-VO**Stichwahl**

Wenn zwei oder mehrere Bewerber die gleiche Stimmenanzahl haben, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Wenn auch nach der Stichwahl Stimmgleichheit besteht, muss das Los entscheiden. In diesem Fall zieht der Wahlleiter unter Aufsicht das Los. Nach Auszählung der Stimmen oder dem Losentscheid teilt der Wahlleiter das Ergebnis mit. Danach wird der Gewählte gefragt, ob er die Wahl annimmt.

§ 8 SV-VO

Wahlniederschrift (Wahlprotokoll)

Die Mitglieder des Wahlausschusses fertigen unmittelbar nach jeder Wahl eine Wahlniederschrift an. Das Wahlprotokoll (Muster unter www.sv-in-hessen.de) enthält:

Checkliste: Wahlprotokoll

- Bezeichnung der Wahl
- Ort, Beginn und Ende der Wahl
- die Wahlvorschläge
- die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie der Stimmenthaltungen
- die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen Stimmen
- bei Losverfahren das Ergebnis der Auslosung
- die Mitglieder des Wahlausschusses
- deren Unterschriften auf dieser Wahlniederschrift sowie die Wählerliste

§ 9 SV-VO

Nach der Fertigstellung der Wahlniederschrift wird diese zusammen mit den Stimmzetteln dem neu gewählten Schulsprecher zur Aufbewahrung übergeben.

§ 7 Abs. 4
SV-VO

Eine Kopie der Wahlniederschrift ist dem Schulleiter unverzüglich mitzuteilen.

Tipp: Sinnvoll ist es auch dem Kreisschülerrat die Namen und Anschriften für die gewählten SV-Ämter schriftlich mitzuteilen. Dies erfolgt am besten über vorgedruckte Wahlmeldebögen.

§ 7 Abs. 2
SV-VO**Wahlverstoß**

Die Wahlanfechtung kann nur dann erfolgreich sein, wenn ein Verstoß gegen die Wahlregeln das Wahlergebnis verändern oder beeinflussen konnte.

Ein solcher Wahlverstoß würde dann eintreten, wenn z. B. von 750 stimmberechtigten Schülern 760 Stimmen abgegeben wurden und bei der Schulsprecherwahl die Differenz der Stimmergebnisse nur 10 oder weniger Stimmen beträgt.

§ 122 Abs. 3
HSchG

Ebenfalls ungültig wäre die Wahl, wenn z. B. bei der Wahl des SV-Vorstands durch den Schülerrat ein stellvertretender Klassensprecher zum Schulsprecher gewählt wurde.

Wahlanfechtung

Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses können die Wahlen von den Wahlberechtigten angefochten werden.

§ 10 SV-VO

Um eine Wahl anfechten zu können, sind bei unter 100 Wahlberechtigten mindestens 10%, wenigstens aber fünf Schüler notwendig. Sind mehr als 100 Schüler wahlberechtigt, müssen mindestens 10 Schüler die Wahl anfechten.

Die Wahlanfechtung erfolgt in schriftlicher Form beim Schulleiter. Die Voraussetzung dafür ist allerdings, dass bei der Durchführung der Wahlen gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder gegen das Wahlverfahren verstoßen worden ist.

§ 10 Abs. 2
SV-VO

Der Schulleiter gibt die Wahlanfechtung an das zuständige Staatliche Schulamt weiter, welches entscheidet, ob die Wahlanfechtung gerechtfertigt ist oder nicht.

Tipp: Vor einer Wahlanfechtung solltet ihr euch ganz genau überlegen, ob ihr die Wahl anfechten wollt. Eine Anfechtung führt aller Erfahrung nach zu erheblichen Spannungen und viel Ärger innerhalb der Schülerschaft. Bei erheblichen Verstößen müssen aber unangenehme Wege beschritten werden. Damit es gar nicht erst so weit kommt, ist es besser, die Wahlvorschriften genau einzuhalten.

Wiederholung der Wahlen

Wird die Wahl vom Staatlichen Schulamt für ungültig erklärt, muss sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung wiederholt werden. Bis zur Wiederholung der Wahl führen die Gewählten ihr Amt weiter. Die SV-Wahlen sind auch zu wiederholen, wenn der Wahlausschuss und/oder der Schülerrat mehrheitlich beschließen.

§ 2 Abs. 5
SV-VO

§ 10 Abs. 4
SV-VO

Ausscheiden

Von seinem Amt als Mitglied des SV-Vorstands scheidet aus, wer

- die Schule verlässt,
- von seinem Amt vorzeitig zurücktritt,
- mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten abgewählt wird.

§ 2 Abs. 3
SV-VO

Abwahl

Eine Abwahl ist möglich, wenn mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten eine Abwahl beantragen. Diese Abwahl muss innerhalb von zwei Wochen stattfinden. Eine Abwahl ist erfolgreich, wenn mindestens ein neuer Kandidat mit zwei Dritteln aller möglichen Stimmberechtigten gewählt wurde. Beispielsweise bei 750 Schülern bedeuten zwei Drittel mindestens 500 Schüler, auch wenn nur 560 Schüler ihre Stimme abgeben. müssen 500 Schüler sich auf einen neuen Kandidaten verständigen und wählen.

§ 2 Abs. 3
SV-VO

§ 2 Abs. 4
SV-VO

§ 2 Abs. 5
SV-VO

Wichtig: Verbindungslehrer und Schulkonferenzmitglieder sind nicht abwählbar.

Nachwahlen

Scheidet beispielsweise der Schulsprecher vor dem Ende des Schuljahres aus, so sollte für die verbleibende Zeit ein neuer Schulsprecher gewählt werden.

Schülerrat

Auf eine Nachwahl kann aber verzichtet werden, wenn einer der Stellvertreter bereit ist, die Aufgaben des Schulsprechers in der verbleibenden Zeit zu übernehmen. Für den Verzicht der Nachwahl kann aber auch sprechen, dass nur noch wenige Wochen oder Tage bis zum Schuljahresende verbleiben, so dass eine Nachwahl überflüssig ist. Letztendlich entscheidet der Schülerrat darüber, ob nachgewählt wird oder nicht.

Die Amtszeit von nachgewählten Personen dauert in jedem Fall nur bis zur nächsten regulären Neuwahl.

Wahl des Verbindungslehrers

Für die Dauer von zwei Schuljahren können vom Schülerrat ein Verbindungslehrer und ein Stellvertreter gewählt werden.

§ 19 Abs. 7
SV-VO

Damit sich die Wahltermine am Anfang des Schuljahres nicht so stapeln, sollte der Verbindungslehrer nach den Wahlen zum SV-Vorstand kurz vor oder nach den Herbstferien in einer Schülerratssitzung gewählt werden. Scheidet der Verbindungslehrer vorzeitig aus dem Amt, so finden Nachwahlen statt. Die Amtszeit dauert dann nur bis zu den regulären Neuwahlen, also keine vollen zwei Jahre.

Eine Abwahl von Verbindungslehrern ist nicht möglich. Dadurch soll Kontinuität in der Arbeit der SV sichergestellt werden.

Dennoch hat jeder das Recht, ein übernommenes Amt wieder abzugeben, natürlich auch ein Verbindungslehrer.

Das Wahlverfahren für Verbindungslehrer entspricht den Wahlen zum SV-Vorstand durch den Schülerrat. Lediglich ist von euch zu beachten, dass die Mitglieder des Wahlausschusses dem SV-Vorstand angehören müssen.

Wahl der Vertreter im KSR

§ 123 HSchG

Jeder Schülerrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Schuljahres zwei Vertreter und deren Stellvertreter für den Kreisschülerrat (KSR).

Die Vertreter sind die stimmberechtigten Mitglieder des KSR, die Stellvertreter sind dagegen nur bei deren Verhinderung stimmberechtigt. Da die Stellvertreter keine ordentlichen Mitglieder sind, dürfen sie weder als Kreisschulsprecher noch als stellvertretender Kreisschulsprecher kandidieren. Dies gilt auch für den Vertreter zum Landesschülerrat. Wie die anderen Mitglieder der Schülervertretung auch, können sie vom Schülerrat abgewählt werden (-> S. 39).

§ 2 Abs. 3
SV-VO

C. Arbeitsmittel der SV

Informationsanspruch

§ 25 SV-VO

Der Schülerrat hat das Recht, vom Schulleiter über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens informiert zu werden. Wenn ihr einmal Fragen zum Schulleben oder zu Gesetzen, Verordnungen usw. habt, wendet euch an ihn.

Nutzung der Schulverwaltungseinrichtung

§ 18 SV-VO

Die Schülervertretung darf im Rahmen der Möglichkeiten eurer Schule kostenfrei die Schulverwaltungseinrichtungen wie z. B. Telefon, Kopierer usw. nutzen. Büromaterial für eure Arbeit solltet ihr von der Schule bekommen.

SV-Raum

§ 18 SV-VO

Um Sitzungen abzuhalten, schulrechtliche Bestimmungen und Informationsmaterial oder eure SV-Unterlagen aufzubewahren, braucht die ihr als SV einen eigenen Raum. Dieser SV-Raum soll von allen benutzt werden, die in der SV aktiv sind. Zudem ist dieses SV-Büro eine geeignete Anlaufstelle für eure Mitschüler, die Fragen haben oder Lösungen für ihre Probleme benötigen.

Dafür muss euch die Schulleitung einen geeigneten Raum zur Verfügung stellen, sofern die Schule dazu räumlich in der Lage ist. Geeignet heißt nicht nur, dass der Raum für eure Zwecke groß genug sein muss, sondern dass er z. B. auch nicht neben dem Heizungskeller liegen sollte. Sofern ein solcher Raum für die SV-Arbeit noch nicht vorhanden ist, solltet ihr bei einem Treffen mit der Schulleitung nach einer Lösung suchen.

Dabei müsst ihr eure Forderungen deutlich formulieren und erklären, zu welchem Zweck ihr den Raum nutzen wollt. In den meisten Fällen lässt sich mit einem guten Willen und Kompromissbereitschaft eine zufriedenstellende Lösung finden.

Ist die Schulleitung der Ansicht, dass kein geeigneter Raum für die SV zur Verfügung steht, solltet ihr euch das schriftlich bestätigen lassen.

§ 18 SV-VO

Forderungen durchsetzen: Die SV kann beim Schulleiter einen entsprechenden Antrag auf die Bereitstellung von geeigneten Räumen und die Benutzung der Schulverwaltungseinrichtungen stellen. Wenn die Schulleitung diesen ablehnt, muss sie euch eine schriftliche Begründung geben. Falls ihr mit der Entscheidung eures Schulleiters nicht einverstanden seid, habt ihr die Möglichkeit, beim Staatlichen Schulamt eine Entscheidung herbeizuführen. Ihr müsst die Schulleitung darüber in Kenntnis setzen.

Generell solltet ihr nur im äußersten Notfall die untere Aufsichtsbehörde (Staatliches Schulamt) einschalten, damit für zukünftige Gespräche die Tür nicht verschlossen bleibt. Lasst euch aber trotzdem nicht mit einer Ausrede abspeisen!

Freistellung für die SV-Arbeit

Manchmal lassen sich SV-Tätigkeiten nur während der Unterrichtszeit durchführen. Dann habt ihr das Recht, von eurem Schulleiter für diese Tätigkeiten im erforderlichen Umfang freigestellt zu werden. Wenn euch durch notwendige SV-Tätigkeiten Fehlstunden entstehen, dürfen diese nicht im Zeugnis eingetragen werden, weder als entschuldigt noch als unentschuldigt.

§ 13 Abs. 1
SV-VO
§ 12 Abs. 3
SV-VO

Wichtig: Euer Lehrer darf euch wegen der Arbeit in der Schülervertretung weder bevorzugen noch benachteiligen.

§ 12 Abs. 1
SV-VO

SV-Post

Die Schule muss die Post die an die SV gerichtet ist unverzüglich und ungeöffnet an den weiterleiten. Um Verzögerungen zu vermeiden solltet ihr ein Fach im Sekretariat haben.

ABl. 11/98
S.814/ Ziff. II.

SV-Informations-Brett

Die Schülervertretung hat das Recht auf eine Infotafel an geeigneter Stelle in der Schule. Geeignet heißt, an sichtbar gelegener Stelle und von ausreichender Größe. Dieses Brett ist hauptsächlich für Informationen über die Angelegenheiten aus dem Bereich der SV in der Schule sowie Informationen des KSR und/oder der LSV (Protokolle, Stellungnahmen, Rundschreiben etc.) gedacht. Den Aushang dieser Informationen müsst ihr nicht vom Schulleiter genehmigen lassen. Sie sind durch den SV-Vorstand zu kennzeichnen. Fehlt dieser Sichtvermerk ist die Schulleitung berechtigt diese Aushänge zu entfernen. Auch Veranstaltungshinweise von Bildungsträgern, der Volkshochschule oder von Jugendbildungswerken und Informationen über Konzerte und kulturelle Veranstaltungen dürfen dort ausgehängt werden. Diese Aushänge müsst ihr aber vom Schulleiter genehmigen und abzeichnen lassen.

ABl. 11/98
S.814/ Ziff. IV.

Nicht erlaubt sind in der Schule Werbematerialien von politischen Parteien oder politischen Jugendverbänden sowie Aushänge, die gegen den Grundsatz der weltanschaulichen Neutralität verstoßen. Dies kann auch für die Rundschreiben der LSV-Hessen zutreffen.

Rundschreiben

Ein so genanntes SV-Rundschreiben wird z. B. über die Klassenbücher verteilt, etwa zusammen mit der Einladung zur nächsten Schülerratssitzung. Ein Rundschreiben kann über das geplante oder durchgeführte SV-Seminar, über Aktionen von Arbeitsgruppen, aus der Schulkonferenz, über aktuelle bildungspolitische Diskussionen usw. informieren. Die Klassensprecher können anhand dieses Rundschreibens leichter über ein Thema referieren und das Rundschreiben als Gedächtnisstütze in der Klasse aufhängen. Dabei ist es besser, sich auf wenige oder nur ein Thema zu beschränken.

ABl. 11/98
S.814/ Ziff. I.2b

Wichtig: Um mögliche Probleme mit der Schulleitung zu vermeiden, ist es sinnvoll dem Schulleiter im Rahmen einer guten Zusammenarbeit das Rundschreiben zur Kenntnis zu geben.

Fragebogen

Um mehr über die Interessen und Meinungen zur SV-Arbeit und das Schulleben der Schüler in Erfahrung zu bringen, kann ein Fragebogen für eure Arbeit sehr hilfreich sein. Die Fragen sollten sich auf ein bestimmtes Themengebiet beschränken (z. B. Moderation der letzten Schülerratssitzung). Die Fragen sind dabei von euch so zu stellen, dass die Schüler diese Fragen eindeutig beantworten können.

ABl. 11/98
S.814/ Ziff. I.2b

Unterschriftenaktion

Unterschriftenaktionen solltet ihr als Aktionsmittel einsetzen, wenn ihr einer Forderung in der Schule mehr Nachdruck verleihen wollt.

Dies hat den Vorteil, dass ihr abschätzen könnt, wie viele Schüler eurer Meinung sind und ihr nachweisen könnt, dass eure Meinung innerhalb der Schülerschaft Rückhalt findet.

Eine Unterschriftenliste sollte folgendes enthalten:

- > eine Beschreibung des Anliegens
- > Datum, Name, Adresse (Klasse) der Unterschreibenden
- > Name des Verantwortlichen für die Unterschriftenaktion

ABl. 11/98
S.814/ Ziff. I.2b

Presseerklärungen

Der Schülerrat kann die Herausgabe einer Presseerklärung beschließen, um beispielsweise über ein gelungenes Schulfest oder eine besondere Aktion der SV zu berichten. So kann man die Öffentlichkeit informieren und gleichzeitig für eigene Veranstaltungen werben. Aus eurer Presseerklärung muss deutlich hervorgehen, wer der Absender ist (Schule, Name, Funktion, Anschrift, Telefonnummer). Die Telefonnummer ist für Rückfragen seitens der Presse notwendig. Darunter beginnt der Text, der vom Schulsprecher unterschrieben sein muss.

Eine solche Presseerklärung sollte vor der Veröffentlichung mit der Schulleitung abgesprochen werden. Die Schulleitung darf nicht zensieren, aber möglicherweise wird die Schule durch diese Veröffentlichung in ein falsches Licht gerückt. Deshalb solltet ihr das Gespräch mit der Schulleitung suchen. In der Regel reicht es aus, eine Kopie der Presseerklärung abzugeben.

D. Finanzierung der SV-Arbeit

Allgemeines

Feten, Seminare, Plakate - all das kostet Geld. Selbst die normale Vorstandsarbeit kann mit der Zeit teuer werden. Und irgendwann taucht die Frage auf: „Wo bekommen wir Geld für die SV-Kasse her?“

Damit die SV die Interessen der Schülerschaft unabhängig und frei vertreten kann, hat sie das Recht auf Selbstfinanzierung. Diese Regelung soll die finanzielle Unabhängigkeit garantieren und die Eigenverantwortung der Schülervertretung stärken.

Einnahmequellen für die Schülervertretung

SV-Groschen: Die Schülervertretung ist berechtigt, zur Deckung ihrer Kosten einen bestimmten Beitrag auf freiwilliger Basis einzusammeln. Die Höhe des Beitrages wird vom Schülerrat nach Absprache mit dem Schulelternbeirat festgelegt.

Das Einsammeln des SV-Groschens führt aber meistens nicht zum Erfolg. Viele Schüler sehen es nicht ein, ihren Beitrag für die SV zu leisten. Eine weitere Hürde, die ihr nehmen müsst, ist das vorherige Einholen einer Erlaubnis des Schulelternbeirats. Um die Zustimmung der Eltern zu erreichen, müsst ihr genau begründen können, wofür ihr das Geld ausgeben wollt.

Zuschüsse von Schulelternbeirat/Förderverein/LSV: Plant ihr an eurer Schule beispielsweise die Durchführung eines Sportfests, ein mehrtägiges Vorbereitungstreffen oder ein SV-Einsteigerseminar, könnt ihr euren Förderverein und/oder den Schulelternbeirat ansprechen, ob sie bereit sind, euch aus ihren Mitteln Zuschüsse zur Finanzierung der Veranstaltung zu geben.

Darüber hinaus verfügt auch die Landesschülervertretung über finanzielle Mittel zur Seminarförderung. So bekommt ihr beispielsweise pro Schüler

-> für einen Seminartag 5 Euro

-> für zwei Tage (mit einer Übernachtung) 12,50 Euro

-> für drei Tage (mit zwei Übernachtungen) 25,- Euro

Um an diese Mittel heranzukommen, füllt ihr am besten den Antrag auf Unterstützung eines Seminars an die LSV aus (Musterantrag bei www.lsv-hessen.de).

Organisation der SV-Kasse

Die SV-Kasse an eurer Schule könnt ihr von einem Schüler (Voraussetzung: volljährig und geschäftsfähig oder bei Minderjährigen die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten) führen lassen. Ihr könnt aber wie bereits beschrieben eure SV-Kasse auch von eurem Verbindungslehrer führen lassen. Zu den wesentlichen Aufgaben eines Kassenwirts gehören eine ordnungsgemäße Kassenführung sowie das Führen eines Kassenbuchs und die Aufbewahrung sämtlicher Ein- und Ausgabebelege. Alle Kassengeschäfte sind über ein Kreditinstitut z. B. eine Sparkasse abzuwickeln.

Der Kassierer darf nur Ausgaben tätigen, denen ein rechtmäßiger Beschluss des Schülerrats vorausgegangen ist. Der SV-Vorstand darf auch ohne Schülerratsbeschluss Gelder ausgeben, wenn dies der Wahrnehmung seiner Aufgaben dient.

Den Beschlüssen darf vom Kontoinhaber nur widersprochen werden, wenn die finanzielle Deckung nicht gewährleistet ist.

In jedem Schuljahr muss eure SV-Kasse mindestens einmal von einem Schüler und einem Lehrer geprüft werden. Als Voraussetzung für die Kassenprüfung gilt, dass der Schüler dem Vorstand nicht angehören darf und der Lehrer kein SV-Verbindungslehrer ist. Die Mitglieder werden von der Schülervertretung (am besten im Schülerrat) gewählt.

§ 17 Abs. 3
SV-VO

E. SV-Veranstaltungen

Recht auf Veranstaltungen

Jede SV hat das Recht, eigene Veranstaltungen zu planen und durchzuführen. Diese Veranstaltungen gehören zu den allgemeinen Schulveranstaltungen. Das bedeutet, dass euch die Schulleitung zur Durchführung der Veranstaltungen die Räumlichkeiten, die erforderliche Unterrichtszeit sowie Lehrer zur Aufsichtsführung bereitstellen soll.

§ 26 SV-VO

Dabei ist es gleich, ob es sich hierbei um eine SV-Disco, Sport- oder kulturelle Veranstaltungen handelt. Auch Informationsveranstaltungen, z. B. einen SV-Tag für die neuen Klassensprecher, darf die SV durchführen, sofern es sich hierbei um schulische Themen handelt.

Schulveranstaltung und Versicherungsschutz

Bei Veranstaltungen der Schülervertretung handelt es sich um Schulveranstaltungen. Wenn bei der Durchführung einer Veranstaltung etwas passiert, haftet die Versicherung genauso, als wenn dieses zur selben Zeit im Unterricht oder auf dem Nachhauseweg passiert wäre.

§ 539 Nr. 14
RVO

Aufsicht von Veranstaltungen

Schulveranstaltungen können zwar von der SV organisiert werden, die Schule hat aber für solche Veranstaltungen eine Aufsichtspflicht. Falls ihr dafür nicht genug Lehrer findet, können aber auch Schüler ab 16 Jahre die Aufsicht übernehmen, vorausgesetzt sie haben die Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten und sind für diese Aufgabe geeignet.

§ 26 Abs. 3
SV-VO

Die Aufsichtspersonen werden von der SV benannt und von der Schulleitung beauftragt. Den Anweisungen dieser Schüler muss Folge geleistet werden. Bei einer Schuldisco oder einer ähnlichen Veranstaltung müssen die Aufsichtspersonen mindestens 18 Jahre alt sein!

Genehmigung durch den Schulleiter

Der Schulleiter kann Veranstaltungen der SV nur dann beanstanden, wenn sie eine Gefahr für die Schuleinrichtung z.B. Schulgebäude bedeuten oder befürchtet werden muss, dass sie den Erziehungsauftrag der Schule gefährden. Dieses muss er der SV begründen.

§ 26 Abs. 5
SV-VO

Wenn die SV mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, sollte sie sich eine schriftliche Begründung geben lassen und ihr Anliegen in der Gesamtkonferenz vortragen, um dort eine Entscheidung herbeizuführen.

Checkliste: Veranstaltungsmöglichkeiten der SV

- Einführung in die SV-Arbeit in Klasse fünf und sechs
- SV-Info-Tag für die neuen Klassensprecher
- themenbezogene Schülerversammlungen
- Anregung und Durchführung eines Projekttag
- Durchführung einer Podiumsdiskussion
- Schuldisco
- Sporttag, etc.

F. Schülerratssitzung

Einberufen

§ 27 Abs. 1
SV-VO

Die Sitzungen des Schülerrates werden von dem Schulsprecher unter Angabe der Tagesordnung nach Genehmigung des Schulleiters einberufen. Darüber hinaus können sowohl euer Schulleiter als auch mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrates unter Angabe der Tagesordnung verlangen, dass zu einer Schülerratssitzung (SR) eingeladen wird.

§ 22 Abs. 2
SV-VO

Dieses kann z. B. dann geschehen, wenn euer Schulleiter von euch die Zustimmung über die von der Schulkonferenz angestrebte Änderung der Schulordnung benötigt. Alle anderen Personen können die Durchführung einer Schülerratssitzung lediglich erbitten. So ist z. B. das eigenmächtige Einberufen einer Schülerratssitzung durch andere Mitglieder unzulässig.

Zeitpunkt

Regelung im SR

Eure Sitzungen solltet ihr im Abstand von vier bis sechs Schulwochen für ein bis zwei Schulstunden einberufen. Empfehlenswert sind die dritte und vierte Stunde. Es kann jedoch auch sinnvoll sein, Schülerratssitzungen außerhalb der gängigen Unterrichtszeit abzuhalten. Hier erscheinen jedoch häufig weniger Mitglieder. Darüber hinaus ist es notwendig, in kürzeren Abständen und über mehrere Schulstunden z. B. bei Veranstaltungen oder Wahlen zu tagen. Für Mitteilungen, Kurzinformationen etc. solltet ihr auch den Mut haben, für eine der beiden großen Pausen einzuladen. Dies empfiehlt sich besonders an kleinen Schulen.

Wer ist einzuladen?

Normalerweise genügt es zu den Schülerratssitzungen sieben, mindestens aber drei Tage vorher schriftlich einzuladen. Zu diesen Sitzungen müssen eingeladen werden:

Checkliste: Einladungsberechtigte Schülerrat

- die Klassen- und Tutorengruppensprecher
- die Mitglieder des SV-Vorstands
- der SV-Verbindungslehrer
- der Schulleiter
- alle Mitglieder der Schulkonferenz sowie
- ein von der Gesamtkonferenz beauftragter Lehrer

§ 122 Abs. 3
HSchG

§ 19 Abs. 3
SV-VO

§ 132 HSchG

§ 30 Abs. 1
SV-VO

KSR-Mitglieder und Gäste

§ 30 Abs. 1
SV-VO

Darüber hinaus kann der Schulsprecher in Absprache mit dem SV-Vorstand Mitglieder der überörtlichen SV (KSR oder LSR) sowie Gäste zu den Sitzungen einladen. Ladet ihr als SV außerschulische Gäste, z. B. Vertreter des Jugendbildungswerkes oder die Schülervertreter einer anderen Schule ein, braucht ihr die Zustimmung eures Schulleiters.

Diese Erlaubnis ist deshalb notwendig, da es sich bei diesen Personen um Schulfremde handelt, so dass euer Schulleiter als Hausherr einen solchen Besuch genehmigen muss. Sollte euer Schulleiter aus nicht nachvollziehbaren Gründen etwas gegen einen Gast von außerhalb haben, könnt ihr verlangen, dass er diese Entscheidung schriftlich begründet. Es bleibt dann euch überlassen die Entscheidung auf ihre Zulässigkeit vom Staatlichen Schulamt überprüfen zu lassen.

Form der Einladung

Um alle rechtzeitig über die Schülerratssitzungen zu informieren, solltet ihr die Klassensprecher direkt anschreiben. Dazu habt ihr zwei Möglichkeiten: Ihr verteilt die Einladung entweder in den Klassenbüchern oder geht persönlich durch die einzelnen Klassen.

Je nach Schule kann auch ein Aushang am SV-Info-Brett oder eine Durchsage ausreichen. Wer ganz sicher gehen will, kombiniert mehrere Formen der Einladung miteinander. Um die Verteilung der Einladung sollte sich ein Mitglied des SV-Vorstandes kümmern.

Tipp: Um die Mitglieder der Schulkonferenz ordnungsgemäß einzuladen, solltet ihr den Schulleiter um Unterstützung bitten. Dieser verfügt über die Adressenliste aller Schulkonferenzmitglieder und ist darüber hinaus als Vorsitzender auch für das Verteilen der Einladungen in den anderen Schulgremien zuständig.

Die hierbei entstehenden Portokosten müsst ihr nicht bezahlen, da die Einladung dieser Mitglieder durch das Schulgesetz für euch verpflichtend ist und die entstehenden Kosten somit zu den notwendigen Sachkosten der Schule gehören.

Stimmrecht im Schülerrat

§ 122 Abs. 3
HSchG

Stimmberechtigt im Schülerrat sind nur der Schulsprecher, seine beiden Stellvertreter, die Klassen- und Tutorengruppen- sowie an beruflichen Teilzeitschulen die Tagessprecher. Bei Abwesenheit wird das Stimmrecht durch die Stellvertreter ausgeübt.

Die Entscheidungen treffen die Mitglieder, soweit nicht anders geregelt, mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Schülerratsmitglieder.

Zum Ablauf seiner Sitzungen kann sich der Schülerrat eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese ist jedoch vom Schulleiter zu genehmigen.

§ 30 Abs. 3
SV-VO

G. Schülerversammlung

Allgemeines

§ 11 SV-VO

Da die Mitglieder der Schülervertretung in ihren Entscheidungen frei, aber allen Schülern der Schule gegenüber verantwortlich sind, müssen sie die Schülerschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit informieren. Zu diesem Zweck werden Schülerversammlungen durchgeführt, an denen alle Schüler teilnehmen müssen.

Die SV ist verpflichtet, mindestens einmal im Schuljahr eine solche Veranstaltung durchzuführen. Die ordentliche Schülerversammlung -so nennt man die nach dem Schulgesetz jährlich stattfindende Versammlung- wird vom Schülerrat eingeladen. Der Schulleiter und die Lehrer haben das Recht, an den Schülerversammlungen teilzunehmen.

§ 28 Abs. 2
SV-VO§ 28 Abs. 5
SV-VO

Wie bei den Schülerratsitzungen auch, könnt ihr sie aber bitten für einzelne Beratungspunkte die Versammlung zu verlassen. Dies geht aber nur, wenn die Aufsicht gewährleistet ist.

§ 26 Abs. 5
SV-VO

Aufgaben der Schülerversammlung

Die Schülerversammlung ist im Wesentlichen ein Beratungs- und Kontrollorgan der SV. Dort informiert die SV über wichtige schulische Belange. Die Schülerversammlung kann Vorschläge machen und Resolutionen fassen, die von der SV als Empfehlung betrachtet werden sollen. Beispiele für Aufgaben der Schülerversammlung sind:

§ 28 Abs. 1
SV-VO

Checkliste: Aufgaben der Schülerversammlung

- der Schülerrat berichtet über seine Arbeit
- der SV-Vorstand berichtet über seine Arbeit
- die Mitglieder der Schulkonferenz berichten über die aktuellen Vorhaben der Schulkonferenz
- die teilnehmenden Schüler bringen eigene Ideen vor
- die Schülerversammlung kann Aufträge an den Schülerrat beschließen und nimmt Stellung zu aktuellen bildungspolitischen Fragen bspw. Stundenausfall, Raumproblemen in der Schule usw.

Ordentliche Schülerversammlung

Die ordentliche Schülerversammlung kann auch in mehreren Teilversammlungen stattfinden, z. B. erst für die Klassen 5-7 dann für die Klassen 8-10 usw. Der Schülerrat legt den Termin für die Versammlung fest und schlägt die Tagesordnung vor. Daraufhin spricht der SV-Vorstand den Termin mit der Schulleitung ab und beantragt geeignete Räumlichkeiten. Der Schulleiter muss mindestens eine ordentliche Schülerversammlung in der Unterrichtszeit genehmigen. Nachdem diese organisatorischen Fragen geklärt sind, sollte der Schulsprecher alle Schüler mindestens drei Tage vorher einladen.

§ 28 Abs. 2
SV-VO

Tipp: Wir empfehlen euch kommentierte Einladungen zu verteilen, damit die Klassen-sprecher schon im Vorfeld über die Themen informiert sind und diese in der Klasse besprechen können. Somit sind die Themen in der Schülerschaft präsent, so dass jeder die Möglichkeit hat inhaltlich mitzudiskutieren.

Außerordentliche Schülerversammlung

§ 28 Abs. 3
SV-VO

Eine außerordentliche Schülerversammlung muss durchgeführt werden, wenn dies ein Fünftel der Schülerschaft beantragt oder wenn der Schülerrat es beschließt.

Sofern wichtige schulische Gründe entgegenstehen, wie z. B. Prüfungen oder häufiger Unterrichtsausfall, kann der Schulleiter die Genehmigung einer Versammlung während der Unterrichtszeit verweigern. Dann könnt ihr euch an die Schulkonferenz wenden, die abschließend darüber befindet, ob die Schülerversammlung während der Unterrichtszeit stattfinden darf.

Wahlversammlung der SV

§ 3 Abs. 2
SV-VO

Wenn der SV-Vorstand von allen Schülern gewählt wird, kann eine Wahlschülerversammlung stattfinden. Diese darf nicht auf die Anzahl der ordentlichen Schülerversammlungen angerechnet werden. Das bedeutet, dass wenn eine Schülerversammlung vier Wochen nach den SV-Wahlen stattfinden soll, diese von dem Schulleiter nicht verweigert werden kann mit der Begründung, dass vor kurzem erst eine Schülerversammlung durchgeführt worden ist.

Checkliste: Durchführung Schülerversammlung

- Tagesordnung/ Themen der Versammlung gut sichtbar im Raum anbringen
- orientiert an den Themen diskutieren
- genügend Zeit für Fragen und Diskussionen unter den Schülern lassen
- Schülerversammlungen möglichst nie in Randstunden legen (sonst gehen viele Schüler vorzeitig nach Hause oder erscheinen zu spät im Unterricht)
- zu Schülerversammlungen nie in Zeiten einladen, in denen schriftliche Arbeiten und Prüfungen anstehen (z. B. vor den Weihnachtsferien)

Kapitel 7

Lehrerkonferenzen

A. Beschreibung der Lehrerkonferenzen

Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz ist neben der Schulkonferenz das wichtigste Beschlussorgan in der Schule. Die Lehrkräfte beraten und beschließen dort über wichtige pädagogische und fachliche Themen des Schulalltags. Die Gesamtkonferenz berät außerdem über die Themen, die von der Schulkonferenz entschieden werden. Sie kann daher der Schulkonferenz Vorschläge unterbreiten.

Die Gesamtkonferenz findet mindestens einmal im Schulhalbjahr statt. Der Schulleiter ist als Vorsitzender der Konferenz für die Einladung zuständig.

Teilkonferenzen

Zu den Teilkonferenzen gehören die Schulzweig-, Abteilung-, Klassen- und Jahrgangskonferenzen. Ihnen kommt eine wesentliche Bedeutung für die fachbezogene inhaltliche Entwicklung der Schule und ihrer fächerübergreifenden Unterrichtsarbeit zu. In diesen Konferenzen wird entschieden, z. B. welche Schulbücher angeschafft werden, wer bei der IHK oder Handwerkskammer in den Prüfungsausschüssen sitzt (Berufliche Schulen) oder ob bspw. von der Höchstgrenze der schriftlichen Arbeiten abgewichen wird. Die Konferenzen finden bei Bedarf statt und werden vom jeweilig beauftragten Lehrer eingeladen.

Einberufung einer Lehrerkonferenz

Zu den Lehrerkonferenzen lädt der jeweilige Vorsitzende im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich innerhalb von sieben Tagen, an beruflichen Schulen mindestens zwölf Tage und in begründeten Ausnahmefällen drei Tage vorher ein. Wer Vorsitzender der jeweiligen Konferenz ist, könnt ihr bei eurer Schulleitung erfragen.

§ 133 HSchG

Die Einladung muss Angaben zu Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sowie die notwendigen Sitzungsunterlagen enthalten.

Zu den Lehrerkonferenzen muss ebenfalls eingeladen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Konferenzmitglieder oder drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Schüler- bzw. des Schulelternbeirats dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

§ 34 Abs. 5
KO

Der Vorsitzende muss dann innerhalb von zwölf Unterrichtstagen schriftlich einladen. In bestimmten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende von der Einladungsfrist abweichen. Dies muss er allerdings in der Einladung begründen.

§ 32 Abs. 2
KO

B. Rechte der SV in den Lehrerkonferenzen

Warum sind Lehrerkonferenzen für die SV wichtig?

Richtig interessant und wichtig wird die SV-Arbeit erst auf den Lehrerkonferenzen. Hier werden so gut wie alle wichtigen Entscheidungen des Schullebens getroffen. Daher solltet ihr in der regelmäßigen Teilnahme einen wesentlichen Schwerpunkt eurer Arbeit sehen. Das Ansehen und der Bekanntheitsgrad der SV werden vor allem von der Teilnahme und dem Auftreten bei den Konferenzen abhängig gemacht.

Schülervertreter, die trotz Einladungen nicht an den Lehrerkonferenzen teilnehmen, werden von Lehrkräften und Eltern nicht richtig ernst genommen. Deshalb bildet eure Teilnahme an folgenden Lehrerkonferenzen den Grundstein für eine effektive und erfolgreiche SV-Arbeit. Aber nicht nur die Teilnahme ist für eure Arbeit wichtig, sondern auch die aktive Beteiligung an Diskussionen und ein gutes Verhältnis zu den restlichen Konferenzmitgliedern.

§ 122 Abs. 5
HSchG
§ 32 Abs. 2 KO
§ 34 Abs. 5 KO

Teilnahmerecht der SV bei Lehrerkonferenzen und Ausschüssen

Die SV-Mitglieder und die von ihr beauftragten Schüler können an den Konferenzen der Lehrkräfte sowie in den Ausschüssen der Konferenzen als SV-Vertreter beratend teilnehmen. (Ausnahme: Zeugnis- und Versetzungskonferenzen, Dienst- und Personalversammlungen)

Checkliste: Teilnahmerecht bei Konferenzen

- Gesamtkonferenz (*Schulsprecher, zwei Stellvertreter sowie drei weitere SR-Mitglieder*)
- Fach- und Fachbereichskonferenzen (*bis zu drei von der SV entsandte Schüler*)
- Schulstufen- und Jahrgangskonferenzen (*bis zu drei von der SV entsandte Schüler*)
- Schulform- und Schulzweigkonferenzen (*bis zu drei von der SV entsandte Schüler*)
- Abteilungskonferenzen (*bis zu drei von der SV entsandte Schüler*)

§ 122 Abs. 2
HSchG

Einladung der SV zu den Konferenzen

§ 29 SV-VO

Die Schülervertretung muss zu den Konferenzen schriftlich mit den notwendigen Sitzungsunterlagen eingeladen werden. Die Einladung muss Angaben zu Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung enthalten und mindestens sieben, an beruflichen Schulen mindestens zwölf Tage vorher, in begründeten Ausnahmefällen mindestens drei Tage vorher, erfolgen.

Die Einladung für die SV muss an dem in der Schule dafür vorgesehenen Platz z. B. das SV-Fach im Sekretariat oder am SV-Infobrett hinterlegt werden. Ihr müsst auch eingeladen werden, wenn ihr bisher von eurem Teilnahmerecht keinen Gebrauch gemacht habt.

Konferenzen ohne Einladung der Schülervertreter

Wird die SV nicht innerhalb der beschriebenen Frist, ohne Tagesordnung oder überhaupt nicht eingeladen, verletzt der Vorsitzende der jeweiligen Konferenz eine Dienstpflicht. Liegt dieser Fall vor, solltet ihr zunächst mit dem Vorsitzenden der betreffenden Konferenz sprechen. Erst wenn auch dieses Gespräch erfolglos bleibt, könnt ihr euch an das zuständige Staatliche Schulamt wenden. Als untere Schulaufsichtsbehörde hat es die Möglichkeit, auf Grund dieser Formverletzung noch einmal über die Rechtslage zu informieren oder die behandelten Tagesordnungspunkte wiederholen zu lassen.

Checkliste: Konferenz ohne Einladung

1. Gespräch mit dem Vorsitzenden der Konferenz führen
2. Konferenz besuchen und öffentlich um künftige Einladungen bitten
3. Verbindungslehrer um Unterstützung bitten
4. klärendes Gespräch mit dem Schulleiter und Vorsitzenden der Konferenz
5. beim Staatlichen Schulamt die Wiederholung der Sitzung verlangen

Anträge der SV zu Lehrerkonferenzen

Jedes teilnahmeberechtigte Mitglied der Lehrerkonferenz hat das Recht Anträge zu stellen. Diese sollten spätestens eine Woche vor Versendung der Einladung an den Schulleiter bzw. den beauftragten Lehrer dieser Konferenz gestellt werden. Das bedeutet, dass ihr euch rechtzeitig bei den betreffenden Personen informieren müsst.

Dringlichkeitsanträge

§ 32 Abs. 2 KO

Ihr als teilnahmeberechtigte SV-Vertreter könnt auch zu Beginn der jeweiligen Konferenz Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge müssen schriftlich und mit Begründung dem Vorsitzenden übergeben werden. Der Antrag wird nach Zustimmung von mindestens Zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten als zu beratender Punkt in die Tagesordnung aufgenommen.

Wichtig: Wird ein Antrag von euch z. B. aus Zeitgründen nicht mehr behandelt, so muss dieser auf die Tagesordnung der nächsten Konferenz aufgenommen und vorrangig behandelt werden.

Rederecht

In den Konferenzen könnt ihr euch als teilnahmeberechtigte Schüler bei jedem Punkt mitdiskutieren. Sofern es eine Geschäftsordnung gibt, gilt diese selbstverständlich auch für euch.

Beim Rederecht sind die SV-Vertreter mit den stimmberechtigten Lehrkräften gleichgestellt. So dürfen sie z. B. bei der Festsetzung von Redezeiten weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

Antragsrecht

Neben dem Rederecht habt ihr als SV-Vertreter während der Sitzung auch die Möglichkeit, zu den behandelten Punkten Anträge oder Änderungsanträge zu stellen.

§ 32 Abs. 2 KO

Die Konferenzleitung ist verpflichtet eure Anträge zu berücksichtigen und zur Abstimmung zu stellen.

Verschwiegenheit

Mit Ausnahme von Noten-, Zeugnis- und Versetzungskonferenzen, unterliegen die Lehrerkonferenzen grundsätzlich nicht der Verschwiegenheitspflicht. Das bedeutet, ihr könnt frei in der Öffentlichkeit über Inhalt und Ablauf dieser Konferenzen berichten. Eine Ausnahme besteht bei vertraulichen Themen, die z. B. einzelne Personen betreffen oder wenn die Konferenz mit Zweidrittelmehrheit die Verschwiegenheitspflicht beschließt.

§ 29 KO

Dies hat den Vorteil, dass die Teilnehmer „freier“ sprechen können, jedoch müsst ihr dann über den Inhalt der Konferenz Stillschweigen bewahren. Ihr könnt dann nur über die Ergebnisse berichten.

Beispiel: Wenn ihr euch als Teilnehmer der Konferenz mit eurem SV-Vorstand darüber unterhaltet, dann dürft ihr ihm natürlich die Beschlüsse und Argumente der Konferenz mitteilen. Sofern eine Verschwiegenheitspflicht besteht ist es euch verwehrt, einzelne Redebeiträge oder Begebenheiten wiederzugeben. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt selbst dann noch, wenn ihr nicht mehr an der Schule seid.

Beratung von reinen Personalangelegenheiten

Sofern es in den Konferenzen um reine Personalangelegenheiten geht, dürfen die Schüler- und Elternvertreter nicht teilnehmen. Hierzu gehört beispielsweise die Besetzung anstehender Funktionsstellen (Abteilungs- oder Fachbereichsleiter) oder die Ermittlung des Fachlehrerbedarfs.

§ 122 Abs. 5
HSchG

Zu Konferenzen, die sich sowohl mit allgemeinen als auch mit Personalangelegenheiten beschäftigen, sind Schüler- und Elternvertreter einzuladen. Der Vorsitzende sollte bei der Einladung darauf achten, dass allgemeine und personelle Angelegenheiten in getrennten Blöcken behandelt werden, damit die Schüler- und Elternvertreter nicht zwischen den „öffentlichen“ Teilen warten müssen.

Beratung von Sachthemen mit Personalangelegenheiten

Oft lassen sich Personal- und Sachangelegenheiten nicht voneinander trennen und gehen ineinander über, z. B. bei den Regelungen über die Aufsichtsführung während der Pausen oder bei den Wandertagen.

§ 29 Abs. 1 KO

Bei diesen Themen wird zwar oft die Frage der Aufsichtsführung erörtert, jedoch steht hier eine Sachangelegenheit im Vordergrund. Daher wäre es unzulässig die SV-Vertreter für diesen Tagesordnungspunkt auszuschließen. Sollten einmal Zweifel bestehen, ob die Zulassung der SV bei diesem Thema rechtens ist oder nicht, sollte sich der Vorsitzende beim Staatlichen Schulamt darüber informieren.

Protokoll

Von jeder Lehrerkonferenz wird ein Protokoll erstellt. Dieses enthält:

§ 12 Abs. 2 KO

- > Ort, Datum und Name der Konferenz
- > die wesentlichen Gesichtspunkte der Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte
- > die Anträge und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut
- > die Abstimmungsergebnisse

Nach der Genehmigung des Protokolls auf der folgenden Sitzung hat der Schulsprecher einen Anspruch auf die Aushändigung des Protokolls für die SV-Unterlagen.

C. Schulkonferenz

Aufgaben der Schulkonferenz

§ 129 HSchG

Die Schulkonferenz ist eines der wichtigsten Gremien in der Schule. Dort beraten und entscheiden gemeinsam die Vertreter der Schülerschaft, der Lehrkräfte und der Eltern sowie der Schulleiter. Die Schulkonferenz beschließt z. B. über die Weiterentwicklung des Schulprogramms und die Schulordnung (->Seite 12 und 14).

Amtszeit

§ 131 Abs.8
HSchG

Die Mitglieder der Schulkonferenz von Schülerseite werden zwei Jahre vom Schülerrat gewählt. Eine Abwahl oder Nachwahl ist rechtlich nicht möglich.

Werden an Beruflichen Schulen von Eltern und/oder Schülerseite keine Schulkonferenzmitglieder gewählt, fallen alle Entscheidungsrechte der Gesamtkonferenz zu.

Zusammensetzung

§ 131 HSchG

Die Schulkonferenz besteht aus mindestens 11, maximal aber 25 Mitgliedern sowie einer zuvor festgelegten Anzahl von Ersatzvertretern. Möchten die Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirates und des Schülerrates eine andere Mitgliederzahl haben, so müssen sie sich alle im Konsens auf die Anzahl der Mitglieder einigen. Kommt es zu keiner Einigung, bleibt es bei der Mindestzusammensetzung.

Diese sieht in den Schulformen wie folgt aus:

-> Mittelstufe Klassen fünf bis zehn: 5 Lehrer, 3 Eltern, 2 Schüler, 1 Schulleiter

-> Mittel- und/oder reine Oberstufe: 6 Lehrer, 3 Eltern, 3 Schüler, 1 Schulleiter

-> Berufliche Schule: 5 Lehrer, 4 Schüler, 1 Elternvertreter, 1 Schulleiter

-> selbstständige Abendschulen und Hessenkollegs: 5 Lehrer, 5 Schüler, 1 Schulleiter

Wann trifft sich die Schulkonferenz?

Mindestens einmal pro Schulhalbjahr muss eine Sitzung der Schulkonferenz einberufen werden. Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder oder einer Personengruppe der Schulkonferenz (z. B. SV-Vertreter) ist ebenfalls die Konferenz einzuberufen. Die Sitzungen der Schulkonferenz finden in der Regel nicht vor 17.00 Uhr statt.

Wer darf sich für die Schulkonferenz aufstellen lassen?

Alle Schüler ab Klasse 8 dürfen für die Schulkonferenz gewählt werden. Lediglich Schüler, die keine Mitglieder im Schülerrat sind, benötigen formell vom Schulleiter eine so genannte Wählbarkeitsbescheinigung. Diese darf der Schulleiter nur dann verweigern, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Wahl kein Schüler der Schule mehr ist.

Wahlausschreibung

Spätestens nach der Schulsprecherwahl legt der Schulleiter in Abstimmung mit dem Schulsprecher den Wahltermin für die Schulkonferenzmitglieder von Seiten der SV fest.

Dabei erhält der Schulsprecher vom Schulleiter ein so genanntes Wahlausschreiben, das die wesentlichen Bestimmungen zur Durchführung enthält.

Darüber hinaus müssen ihm noch die nötigen Wahlunterlagen ausgehändigt werden.

Der Schulsprecher muss dann den Wahltermin sowie die Anzahl der zu wählenden Schulkonferenzmitglieder bekannt geben.

Durchführung der Wahlen

§§ 3-9 KO

Zu Beginn der Wahlveranstaltung werden drei Personen für den Wahlausschuss gewählt. Dieser leitet die Sitzung für die Dauer der Wahl. Der Vorsitzende des Wahlausschusses stellt zu Beginn der Sitzung fest, ob diese beschlussfähig ist.

§ 6 Abs.2 KO

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist. Wenn die erste Sitzung nicht beschlussfähig ist, muss erneut eingeladen werden. In der zweiten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit immer gegeben, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 4 Abs.2 KO

Bei der Durchführung der Wahl, ist von euch darauf zu achten, dass Mitglieder und Ersatzvertreter in einem Wahlgang gewählt werden müssen.

Tipp: Wählt so viele Schüler wie möglich. Eine Nachwahl ist nicht mehr möglich.

**§ 121
Die Schülervertretung**

(1) Bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule im Sinne des Art. 56 Abs. 4 der Verfassung des Landes Hessen wirken die Schülerinnen und Schüler durch ihre Schülervertretung eigenverantwortlich mit.

(2) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule, gegenüber den Schulaufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit wahr und üben die Mitbestimmungsrechte der Schülerinnen und Schüler in der Schule aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule selbst gestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen. Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgrundstück oder in anderen Einrichtungen, die regelmäßig schulischen Zwecken dienen, sind Schulveranstaltungen.

(3) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter werden durch die Schülerinnen und Schüler gewählt und können nur durch sie abgewählt werden.

(4) Die zur näheren Ausführung des neunten Teils erforderlichen Regelungen, insbesondere zur Wahl der Schülervertretung, ihrer Organisation in der Schule, ihrer verantwortlichen Mitwirkung in der Schule und der Aufsichtsführung bei eigenen Veranstaltungen, werden durch Rechtsverordnung getroffen.

**§ 122
Die Schülervertretung in der Schule**

(1) In der Grundstufe (Primarstufe) sind die Schülerinnen und Schüler in die Arbeit der Schülervertretung einzuführen. Die Schülerschaft einer Klasse kann aus ihrer Mitte eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher wählen.

(2) In den Schulen der Mittel- und Oberstufe (Sekundarstufe I und II) wählt die Schülerschaft einer Klasse oder der Gruppe, die in Schulen ohne Klassenverband die Aufgabe der Klasse hat, eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer eines Schuljahres. Diese Schülervertreterinnen und Schülervertreter können an den Klassenkonferenzen mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Klassensprecherinnen und -sprecher bilden den Schülerrat der Schule, die Schulsprecherin als Vorsitzende oder der Schulsprecher als Vorsitzender und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter den Vorstand des Schülerrats. Der Vorstand wird entweder vom Schülerrat aus seiner Mitte oder von allen Schülerinnen und Schülern aus ihrer Mitte gewählt. Über das Wahlverfahren beschließt die Schülerschaft mit Mehrheit.

(4) Der Schülerrat an beruflichen Schulen besteht aus den in Teilversammlungen der Berufsschulen zu wählenden Tagessprecherinnen und -sprechern und ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sowie aus den Klassensprecherinnen und -sprechern der beruflichen Vollzeitschule.

(5) Der Schülerrat übt die Mitbestimmungsrechte in der Schule aus. Für die Ausübung gelten die Vorschriften der §§110 bis 112 entsprechend. Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schülerrats können an den Gesamtkonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen. An den sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte, mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen und solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer behandelt werden, können bis zu drei Beauftragte des Schülerrats teilnehmen. § 103 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Konferenzen die Schülervertreterinnen und Schülervertreter, die ihre Pflicht zur Verschwiegenheit verletzen, auf Dauer oder Zeit von der weiteren Teilnahme ausschließen können.

(6) An Schulen mit mindestens fünf Lehrerinnen und Lehrern kann der

Schülerrat zu seiner Beratung eine Verbindungslehrerin oder einen Verbindungslehrer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe sind die Verbindungslehrerinnen und -lehrer an dienstliche Weisungen nicht gebunden.

(7) Der Schülerrat hat mindestens einmal im Schuljahr eine Schülerversammlung, an Berufsschulen eine Teilversammlung einzuberufen, die der Unterrichtung und Aussprache über seine Arbeit und über wichtige schulische Angelegenheiten dient. Sie findet während der Unterrichtszeit statt.

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll dem Schülerrat geeignete Räume und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Zeit zur Verfügung stellen. Dem Schülerrat soll die Benutzung der Schulverwaltungseinrichtungen gestattet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf in die Arbeit des Schülerrats nur eingreifen, soweit es zur Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüssen der Schulkonferenz erforderlich ist.

(9) Auf Förderschulen finden Abs. 1 bis 8 Anwendung, soweit die besondere Aufgabenstellung dieser Schulen es nicht ausschließt.

**§ 123
Kreis- und Stadtschülerrat**

(1) Die Kreis- und Stadtschülerräte werden von jeweils zwei Vertreterinnen und Vertretern des Schülerrats der Schulen, einschließlich der Ersatzschulen, eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder einer kreisangehörigen Gemeinde, die Träger von Schulen mehrerer Schulformen ist, gebildet. Die Vertreterin oder der Vertreter und jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden aus der Mitte des Schülerrats für die Dauer eines Schuljahres gewählt.

(2) Der Kreis- oder Stadtschülerrat wählt aus seiner Mitte die Kreis- oder Stadtschulsprecherin oder den Kreis- oder Stadtschulsprecher als Vorsitzende oder Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Er kann zu seiner Beratung bis zu drei Kreis- oder Stadtverbindungslehrerinnen oder -lehrer wählen. § 122 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Aufgaben des Kreis- oder Stadtschülerrats gilt § 115 entsprechend.

(4) Den Mitgliedern des Kreisschülerrats werden die notwendigen Fahrkosten ersetzt.

**§ 124
Landesschülerrat**

(1) Der Landesschülerrat wird von jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kreis- und Stadtschülerräte gebildet. Die Vertreterin oder der Vertreter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden aus der Mitte des Kreis- oder Stadtschülerrats für die Dauer eines Schuljahres gewählt.

(2) Der Landesschülerrat wählt die Landesschulsprecherin oder den Landesschulsprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als Landesvorstand aus seiner Mitte; bis zu acht weitere Schülerinnen und Schüler können zur Mitarbeit im Landesvorstand gewählt werden. Der Landesvorstand vertritt die schulischen Interessen der Schülerinnen und Schüler aller Schulformen und -stufen gegenüber dem Kultusministerium. Der Landesschülerrat gibt sich im Einvernehmen mit dem Kultusministerium eine Geschäftsordnung.

(3) Der Landesschülerrat wird von dem Landesbeirat der Schülervertretung beraten. Diesem gehören in der Regel fünf Lehrerinnen und Lehrer an, die der Landesschülerrat in der Regel aus dem Kreis der Verbindungslehrerinnen und -lehrer für die Dauer von zwei Schuljahren wählt. Eine erneute Wahl zum Mitglied im Landesbeirat ist möglich. Der Landesschülerrat kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder ein Mitglied des Landesbeirats abwählen, wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Dauer nicht mehr zu erwarten ist.

(4) Der Landesschülerrat ist anzuhören zu
1.allgemeinen Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungsgänge, insbesondere in Lehrplänen und Prüfungsordnungen,

2. allgemeinen Bestimmungen, welche die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen den Bildungsgängen regeln,
3. allgemeinen Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln,
4. allgemeinen Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten.

Das Kultusministerium kann dem Landesschülerrat eine Frist für die Stellungnahme setzen.

§ 119 Abs. 2 und § 120 gelten entsprechend.

§ 125 Studierendenvertretung

(1) An den Schulen für Erwachsene und an den Fachschulen werden Studierendenvertretungen gewählt. Sind Fachschulen Bestandteil einer beruflichen Schule (§ 43), können die Schülerinnen und Schüler und die Studierenden jeweils mit Mehrheit beschließen, eine gemeinsame Vertretung zu bilden. Auf die Studierendenvertretung sind die §§ 121 bis 124 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. der Vorstand des Studierendenrats der Schule unmittelbar von allen Studierenden gewählt wird, wenn diese es beschließen,
2. der Landesstudierendenrat der Schulen für Erwachsene von je einer Vertreterin oder einem Vertreter einer jeden Schule für Erwachsene gebildet wird und
3. der Landesstudierendenrat der Fachschulen aus neun Mitgliedern besteht; diese und eine gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern werden aus der Mitte einer Delegiertenversammlung gewählt, in die die Studierendenvertretung einer jeden Fachschule eine Vertreterin oder einen Vertreter entsendet.

(2) Der Zustimmung des Landesstudierendenrats bedürfen die Bestimmungen über Bildungsziele, Bildungsgänge und die Aufnahme in sie, insbesondere in Lehrplänen und Prüfungsordnungen, soweit sie ausschließlich den Unterricht der von ihm vertretenen Schulen gestalten. § 118 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die in diesem Gesetz über den neunten Teil hinaus für die Schülervertretung getroffenen Regelungen gelten für die Studierendenvertretung entsprechend.

§ 126 Meinungsfreiheit, Schüler- und Schulzeitungen und Schülergruppen

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in der Schule ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, soweit die Sicherung des Bildungsauftrages der Schule keine Einschränkungen, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts, des Umfangs und des Gegenstands der Meinungsäußerung innerhalb des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen erfordert. Über notwendige Einschränkungen entscheidet die Lehrerin oder der Lehrer in pädagogischer Verantwortung.

(2) Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern geschrieben und für Schülerinnen und Schüler einer oder mehrerer Schulen herausgegeben werden. Sie können in der Schule verteilt werden, stehen anders als die von einer bestimmten Schule unter der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters herausgegebene Schulzeitung außerhalb der Verantwortung der Schule und unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen. Das Kultusministerium kann Richtlinien zu den Schüler- und Schulzeitungen erlassen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, an der Schule sich in Schülergruppen zu betätigen. Die Betätigung in der Schule kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter eingeschränkt oder verboten werden, wenn es die Sicherung des Bildungsauftrags der Schule erfordert. Den Schülergruppen können Räume und sonstige schulische Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Schul- und Unterrichtsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Schulkonferenz regelt Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule.

Auszug aus der SV-Verordnung vom 14. 06. 2005

Erster Abschnitt Wahlvorschriften

§ 1 Wahlen und Wahltermine

(1) In den Schulen der Mittel- und Oberstufe (Sekundarstufe I und II) wählt die Schülerschaft einer Klasse oder der Gruppe (z. B. Tutorengruppe), die in Schulen ohne Klassenverband die Aufgabe der Klasse hat, eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer eines Schuljahres (§ 122 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz). An den beruflichen Schulen werden neben den Klassensprecherinnen oder Klassensprechern der Vollzeitschule in Teilversammlungen Tagessprecherinnen oder Tagessprecher und für diese jeweils zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. In den Klassen der Grundschule können Klassensprecherinnen oder Klassensprecher gewählt werden (§ 122 Abs. 9 Hessisches Schulgesetz).

(2) Die Wahlen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und der Tagessprecherinnen und Tagessprecher sind innerhalb von drei Wochen nach Unterrichtsbeginn am Anfang eines Schuljahres durchzuführen. In Klassen der Förderschulen können Klassensprecherin oder Klassensprecher nach Maßgabe des § 122 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetzes gewählt werden.

(3) Der Beschluss, ob der Vorstand gemäß § 122 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes vom Schülerrat aus seiner Mitte oder von allen Schülerinnen und Schülern aus ihrer Mitte gewählt werden soll, kann entweder für die jeweilige Wahl oder auf Dauer mit dem Vorbehalt einer anderen Entscheidung mit dauernder Wirkung bis zu einem entgegenstehenden Beschluss der Schülerschaft gefasst werden. Existiert noch kein gültiger Beschluss hierzu oder beantragen mindestens ein Zehntel der Schülerinnen und Schüler einen neuen Beschluss, ist spätestens bis zum Ende der dritten Woche nach Unterrichtsbeginn eine Abstimmung der Schülerschaft hierüber herbeizuführen. Spätestens bis zum Ende der darauffolgenden Woche hat die Wahl des Vorstandes und unverzüglich danach die Wahl der Schulsprecherin oder des Schulsprechers und der zwei Vertreterinnen oder Vertreter im Kreis- oder Stadtschülerrat nach § 123 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz zu erfolgen. Bis zu fünf weitere Schülerinnen und Schüler können zur Mitarbeit im Vorstand des Schülerrates gewählt werden.

(4) Die Wahl der Kreis- oder Stadtschulsprecherin oder des Kreis- oder Stadtschulsprechers und der zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt im Kreis- oder Stadtschülerrat ebenso wie die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des Kreis- oder Stadtschülerrates im Landesschülerrat und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bis zum Ende der achten Woche nach Unterrichtsbeginn. Bis zu fünf weitere Schülerinnen oder Schüler können zur Mitarbeit im Vorstand des Kreis- oder Stadtschülerrates gewählt werden.

(5) Die Wahl der Landesschulsprecherin oder des Landesschulsprechers und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie gegebenenfalls der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes erfolgt bis zum Ende der zwölften Woche nach Unterrichtsbeginn.

§ 2 Wahlberechtigung, Abwahl

(1) Wahlberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Wahl die Schule besuchen. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Schülerinnen und Schüler in Klassen mit Blockunterricht an beruflichen Schulen üben ihre Rechte während der Zeit der Unterrichtsblöcke aus.

(2) Wählbar sind Schülerinnen und Schüler jeweils in der Klasse oder Schule, der sie zum Zeitpunkt der Wahl angehören, sofern sie sich vorher zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

(3) Aus dem jeweiligen Amt als Schülervertreterin oder

Schülervertreter scheidet aus, wer

1. als Klassensprecherin oder Klassensprecher die Klasse oder die Gruppe verlässt,
2. als Mitglied des Vorstandes des Schülerrats die besuchte Schule verlässt,
3. als Mitglied des Vorstandes des Kreis- oder Stadtschülerrates keine Schule des Landkreises oder der Stadt mehr besucht,
4. keine Schule in Hessen mehr besucht, für die eine Schülervertretung nach dem Neunten Teil des Hessischen Schulgesetzes zu bilden ist,
5. von seinem Amt zurücktritt,
6. im Falle des Abs. 4 erfolgreich abgewählt wird.

Wer in ein Amt auf oberer Ebene der Schülervertretung gewählt worden ist, verbleibt darin für die Dauer seiner Amtszeit, auch wenn er von einem Amt der unteren Ebene, das er innehat, zurücktritt oder die Wählbarkeit dafür verliert.

(4) Schülervertreterinnen und Schülervertreter können jederzeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Antrags von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten. Anschließend findet spätestens innerhalb von zwei Wochen eine Neuwahl nach den Wahlvorschriften dieser Verordnung statt, bei der eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird. Die Abwahl der betroffenen Schülervertreterin oder des betroffenen Schülervertreters ist nur erfolgt, wenn die Nachfolgerin oder der Nachfolger mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Stimmberechtigten gewählt wird.

(5) Schülervertreterinnen und Schülervertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist oder die nach Abs. 3 Nr. 3 und 5 ausscheiden oder gegen die ein Abwahlverfahren nach Abs. 4 eingeleitet wurde, führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Die Neuwahl im Falle des Abs. 4 soll spätestens zwei Wochen nach der Abwahl erfolgen.

§ 3

Allgemeine Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen zu den Schülervertretungen sind geheim.
- (2) Die Wahlen können in den Klassen, in Schülerversammlungen oder in Wahlräumen durchgeführt werden.
- (3) Während des Wahlganges ist innerhalb der in Abs. 2 genannten Räume jede Wahlbeeinflussung unzulässig.
- (4) Bei den Wahlen ist darauf hinzuwirken, dass Schülerinnen und Schüler jeweils entsprechend dem Anteil ihres Geschlechts in die Organe der Schülerschaft gewählt werden.

§ 4

Wahlausschüsse

- (1) Zur Durchführung der Wahlen werden Wahlausschüsse gebildet, die in der Regel aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern bestehen.
- (2) Wer für ein zu besetzendes Amt kandidiert, kann nicht dem für diese Wahl zuständigen Wahlausschuss angehören.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über die im Verlauf der Wahl anstehenden Verfahrensfragen und über die Zulassung der Wahlvorschläge durch Mehrheitsbeschluss.

§ 5

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von Schülerinnen und Schülern oder den in § 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes genannten Schülergruppen eingereicht werden.
- (2) Die Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Wahlvorschläge von Schülergruppen müssen von zwei Mitgliedern der jeweiligen Schülergruppe unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Bereitschaftserklärung der in ihm aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten zur Annahme der Wahl beizufügen. Bei Wahlen

in der Klasse oder Gruppe genügt ein mündlicher Wahlvorschlag und die mündliche Bereitschaftserklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Mündliche Wahlvorschläge und Bereitschaftserklärungen werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich protokolliert. Dieses Protokoll wird der Niederschrift nach § 8 beigelegt. Jede Schülerin und jeder Schüler kann für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden und darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

(3) Entsprechen Wahlvorschläge nicht den in Abs. 2 genannten Erfordernissen, setzt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Unterzeichnern des jeweiligen Wahlvorschlags eine angemessene Frist, innerhalb der die Mängel beseitigt werden können. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(4) Die Namen der in den zugelassenen Wahlvorschlägen aufgeführten Schülerinnen und Schüler werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Liste in alphabetischer Reihenfolge zusammengefasst und bekanntgegeben.

(5) Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sollen während der Unterrichtszeit Gelegenheit haben, sich in Schülerversammlungen oder in den Klassen vorzustellen und ihre Auffassungen zu erläutern.

§ 6

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl der Schülervertreterinnen und Schülervertreter und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter kann in einem oder in getrennten Wahlgängen erfolgen.

(2) Die Stimmzettel, die sich innerhalb eines Wahlganges nicht voneinander unterscheiden dürfen, müssen durch eine besondere Kennzeichnung eindeutig als Stimmzettel zu erkennen sein. Sie enthalten die Namen der mit ihrem Einverständnis vorgeschlagenen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber in der Reihenfolge der Bekanntmachung nach § 5 Abs. 4 in Maschinen- oder Blockschrift; dies gilt nicht im Falle der Wahl nach Abs. 3 Satz 4.

(3) Die Wahlen finden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) statt. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen des Namens der Bewerberin oder des Bewerbers auf dem Stimmzettel. Sind mehrere Bewerberinnen oder Bewerber in einem Wahlgang zu wählen, so dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie in diesem Wahlgang Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind. Ist nur eine Person zu wählen, kann auch durch Niederschreiben des Namens der gewählten Schülerin oder des Schülers auf den Stimmzettel gewählt werden; steht dabei nur eine Schülerin oder ein Schüler zur Wahl, kann die Wahl auch durch den Vermerk „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ auf dem Stimmzettel erfolgen.

(4) Bei den nicht in der Klasse oder Gruppe durchzuführenden Wahlen ist mit Hilfe der Schulleitung eine Wählerliste zu erstellen, die Namen und Zahl der Wahlberechtigten enthält. In ihr ist die Stimmabgabe der Wahlberechtigten zu vermerken. Sie wird nach dem Abschluss der Wahlhandlung der Wahlniederschrift beigelegt.

(5) Die verdeckten Stimmzettel sind in einem geschlossenen Behälter einzusammeln. Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlausschuss den Behälter, stellt die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen fest.

§ 7

Wahlergebnis

(1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bewirbt sich nur eine Bewerberin oder ein Bewerber um eine Funktion, so ist für die Wahl mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Stimmzettel ohne erkennbare Wahlentscheidung gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel,

1. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht eindeutig ergibt,
2. die einen Vorbehalt oder Zusatz enthalten,
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind,
4. die mehr angekreuzte Namen enthalten, als in dem betreffenden Wahlgang Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind.

(3) Erhalten zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl mit; insbesondere der Schulleiterin oder dem Schulleiter ist unverzüglich nach der Wahl eine Kopie der Wahlniederschrift nach § 8 auszuhändigen.

§ 8 Wahlniederschrift

(1) Über jede Wahl ist vom Wahlausschuss eine unmittelbar nach der Wahl abzuschließende Wahlniederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten

1. Ort und Zeit (Beginn und Ende) der Wahl,
2. Bezeichnung der Wahl in Bezug auf das zu besetzende Amt und den Kreis der Wahlberechtigten,
3. Namen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Beisitzerinnen oder Beisitzer,
4. bei einer nicht in einer Klasse oder Gruppe (§ 1 Abs. 1 Satz 1) durchgeführten Wahl die Wählerliste mit den Vermerken über die Stimmabgabe,
5. die Wahlvorschläge,
6. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmenthaltungen,
7. die Zahl der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen,
8. das Ergebnis einer etwaigen Auslosung,
9. Unterschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Beisitzerinnen oder Beisitzer.

(2) Die Wahlniederschrift kann von allen Wahlberechtigten auf Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abschluss der Wahl eingesehen werden.

§ 9 Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind von dem jeweiligen Gremium der Schülervertretung aufzubewahren. Sie können nach einer Neuwahl der Schülervertretung vernichtet werden.

§ 10 Wahlanfechtung

(1) Mindestens zehn wahlberechtigte Schülerinnen oder Schüler oder eine Schülervereinigung nach § 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes können innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte. Ist die Zahl der wahlberechtigten Schülerinnen und Schüler geringer als 100, kann die Anfechtung nach Satz 1 durch mindestens 10 von Hundert der wahlberechtigten Schülerinnen und Schüler, mindestens aber durch 5 Schülerinnen oder Schüler, erfolgen.

(2) Die Anfechtung einer Wahl innerhalb der Schule ist schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu erklären und zu begründen. Die Anfechtung einer Wahl auf Kreis- oder Stadtebene erfolgt gegenüber dem Staatlichen Schulamt, die Anfechtung einer Wahl auf Landesebene erfolgt gegenüber dem Kultusministerium.

(3) Über die Anfechtung einer Wahl auf Schul- sowie auf Kreis- oder Stadtebene entscheidet das Staatliche Schulamt, über die Anfechtung einer Wahl auf Landesebene entscheidet das Kultusministerium.

(4) Mitglieder der Schülervertretung, deren Wahl für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter. Die Wiederholungswahl muss auf Schulebene spätestens in einem auf Kreis-, Stadt- oder Landesebene innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

Zweiter Abschnitt

Grundsätze für die Arbeit der Schülervertretung

§ 11 Rechtsstellung der Schülervertreter

Die Mitglieder der Schülervertretung sind in ihren Entscheidungen frei, aber der Schülerschaft verantwortlich. Sie sind verpflichtet, den Mitschülerinnen und Mitschülern über ihre Tätigkeit zu berichten. Hierzu berichtet der Schülerrat einer Schule in Schülerversammlungen. Die für übergeordnete Organe der Schülervertretung gewählten Vertreterinnen und Vertreter berichten jeweils dem Organ, das sie mit seiner Vertretung beauftragt hat.

§ 12 Benachteiligungsverbot

(1) Schülerinnen und Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Schülervertretung weder bevorzugt noch benachteiligt werden; die Mitarbeit in der Schülervertretung kann bei der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden.

(2) Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers gegenüber der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer beziehungsweise der Tutorin oder dem Tutor ist die Tätigkeit in der Schülervertretung im Zeugnis zu vermerken.

(3) Wegen einer Tätigkeit in der Schülervertretung entschuldigte Fehlzeiten werden im Zeugnis nicht vermerkt.

§ 13 Freistellung der Schülervertreter in der Schule und an der Ausbildungsstelle

(1) Die Mitglieder der Schülervertretung sind in erforderlichem Umfang für ihre Tätigkeit in der Schülervertretung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter freizustellen.

(2) Mitglieder der Schülervertretung an den beruflichen Teilzeitschulen sind von ihren Ausbildungsstellen an einem Tag eines jeden Monats ab 10.00 Uhr für die Tätigkeit in der Schülervertretung freizustellen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll weitergehende Freistellungsanträge, die durch Tätigkeiten in der Schülervertretung geboten sind, gegenüber dem Arbeitgeber unterstützen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Abendschulen.

§ 14 Schülergruppen

(1) Schülergruppen im Sinne des § 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes sind nicht Teil der Schülervertretung.

(2) Schülergruppen, die bei der Schulleitung angemeldet sind und an der Schule mindestens zehn Mitglieder haben, können an der Arbeit der Schülervertretung der Schule durch Teilnahme an den Wahlen der Schülervertretung und durch Beteiligung an Veranstaltungen der Schülervertretung mitwirken. Die Verantwortung der Schülervertretung für die von ihr durchgeführten Veranstaltungen bleibt unberührt.

(3) Abs. 2 findet keine Anwendung auf Schülergruppen, die auch Nichtschülerinnen oder Nichtschüler als Mitglieder haben.

§ 15 Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit

Die Vertretung der Interessen der Schülerinnen und Schüler in schulischen Angelegenheiten gegenüber der Öffentlichkeit schließt das Recht zur Abgabe von Erklärungen und Presseveröffentlichungen ein. Als Erklärung der Schülerschaft kann nur eine Aussage veröffentlicht werden, die von dem zuständigen Organ der Schülervertretung beschlossen wurde. Diese Veröffentlichungen sollen vor der Herausgabe der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder auf Kreis- oder Stadtebene der Leiterin oder dem Leiter des Staatlichen Schulamtes mitgeteilt und möglichst erörtert werden.

§ 16 Finanzierung

(1) Die Schülervertretung kann auf freiwilliger Grundlage zur Deckung ihrer Kosten im Einvernehmen mit dem Schulleiterbeirat von den Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 5 Beiträge einsammeln, die nach Schulstufen gestaffelt sein können. Das Beitragsaufkommen darf nur für Zwecke der Schülervertretung und Schülerschaft verwendet werden. Bei der Verwendung der Mittel sind alle Schulstufen entsprechend den von ihnen aufgebrachten Beitragssummen zu berücksichtigen.

(2) Die Schülervertretung darf Zuwendungen aus der Elternspende und von Vereinigungen ehemaliger Schülerinnen und Schüler sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften für die in Abs. 1 genannten Zwecke entgegennehmen. Die Annahme sonstiger Spenden ist unzulässig.

§ 17 Kassenführung

(1) Zur Verwaltung und Führung der Kasse wird entweder eine Schülerin oder ein Schüler oder eine Verbindungslehrerin oder ein Verbindungslehrer durch Beschluss des jeweiligen Gremiums als Kassenwart bestellt. Im Falle der Bestellung einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers müssen ihre oder seine Eltern (§ 100 Hessisches Schulgesetz) der Bestellung zustimmen. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuchs, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden.

(2) Die Kassengeschäfte sind über ein Kreditinstitut abzuwickeln, bei dem ein Konto auf den Namen einer voll geschäftsfähigen Person einzurichten ist. Dies soll eine Verbindungslehrerin oder ein Verbindungslehrer sein. Die Einrichtung des Kontos auf den Namen anderer Lehrerinnen und Lehrer, Eltern oder auch volljähriger Schülerinnen und Schüler ist jedoch im Einzelfall zulässig. Beschlüsse der Schülervertretung mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung dieser Person. Dem Beschluss darf nur dann widersprochen werden, wenn die finanzielle Deckung nicht gewährleistet ist.

(3) In jedem Schuljahr hat mindestens einmal und bei jedem Wechsel der Kassenführung eine Kassenprüfung durch einen Prüfungsausschuss zu erfolgen. Dieser Ausschuss besteht aus einer Lehrerin oder einem Lehrer und einer Schülerin oder einem Schüler. An Schulen für Erwachsene kann die Lehrkraft durch eine Studierende oder einen Studierenden ersetzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Schüler- oder Studierendenvertretung gewählt und dürfen nicht ihrem Vorstand angehören oder Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer sein.

§ 18 Ausstattung der Schülervertretung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll der Schülervertretung geeignete Räume und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Zeit zur Verfügung stellen. Der Schülervertretung soll die Benutzung der Schulverwaltungseinrichtungen gestattet werden. Lehnt die Schulleiterin oder der Schulleiter einen entsprechenden Antrag der Schülervertretung ab, so ist die Ablehnung auf Anforderung schriftlich zu begründen.

Dritter Abschnitt Verbindungslehrerinnen und -lehrer und Landesbeirat der Schülervertretung

§ 19 Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer

- (1) Die Tätigkeit als Verbindungslehrerin oder -lehrer gilt als Dienst.
- (2) Die Verbindungslehrerinnen und -lehrer haben insbesondere die Aufgabe,
 1. die Schülervertretung und die Schülerschaft zu beraten und zu fördern und
 2. bei Unstimmigkeiten zwischen Schülervertretung und Schülerschaft einerseits und Schulverwaltung, Schulleitung oder Lehrerschaft andererseits zu vermitteln.
- (3) Die Verbindungslehrerinnen und -lehrer haben das Recht, an den Sitzungen der Schülervertretung mit beratender Stimme teilzunehmen; sie sollen von diesem Recht im Regelfall Gebrauch machen. Das jeweilige Gremium der Schülervertretung auf Kreis- oder Stadtebene und auf Landesebene kann durch Beschluss für einzelne Tagesordnungspunkte die Verbindungslehrerinnen und -lehrer von der Beratung ausschließen.
- (4) Verbindungslehrerinnen und -lehrer der einzelnen Schulen im Bereich eines Schulträgers können mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes zu gemeinsamen Besprechungen zusammenkommen, um die Arbeit der Schülervertretung innerhalb dieses Gebiets zu beraten. Diese Zusammenkünfte werden von den Kreis- oder Stadtverbindungslehrerinnen und -lehrern vorbereitet.
- (5) Etwaige Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des oder der nach den allgemeinen Bestimmungen zuständigen Vorgesetzten.
- (6) Die Verbindungslehrerinnen und -lehrer sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, so weit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die besonderen Regelungen zur Festlegung der Pflichtstunden für Verbindungslehrerinnen und -lehrer bleiben unberührt.
- (7) Für das Verfahren zur Wahl der Verbindungslehrerinnen und -lehrer gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass der jeweilige Vorstand der Schülervertretung die Aufgabe des Wahlausschusses übernimmt.
- (8) Die Amtszeit der Verbindungslehrerinnen und -lehrer beträgt zwei Schuljahre. § 2 Abs. 3 Nummern 3 und 4 sowie Abs. 5 gelten für die Verbindungslehrerinnen und -lehrer entsprechend.

§ 20 Mitglieder des Landesbeirats der Schülervertretung

- (1) Für die Mitglieder des Landesbeirats der Schülervertretung gelten die Vorschriften für die Verbindungslehrerinnen und -lehrer entsprechend mit der Maßgabe, dass die Amtszeit der Mitglieder des Landesbeirats nach § 19 Abs. 8 so gestaltet werden soll, dass zu einem Wahltermin nicht die Amtszeit aller Mitglieder des Landesbeirates endet.
- (2) Ein Mitglied des Landesbeirates kann vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden, wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Antrages von mindestens 5 Mitgliedern des Landesschülerrates. Die Abwahl ist erfolgt, wenn der Landesschülerrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln dafür stimmt.

Vierter Abschnitt Schülervertretung in der Schule

§ 21 Schülervertretung in der Klasse oder Gruppe

- (1) Die Klassen- oder Gruppensprecherinnen und -sprecher vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Klasse oder Gruppe gegenüber Lehrerinnen und Lehrern sowie Schulleitung und Elternschaft.

(2) Ab der Jahrgangsstufe 5 ist den Schülerinnen und Schülern während der allgemeinen Unterrichtszeit eine Wochenstunde, in den Klassen der beruflichen Teilzeitschulen eine Monatsstunde als Schülervertretungsstunde zur Verfügung zu stellen; diese Stunde soll mindestens eine Woche vorher von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer im Benehmen mit der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher festgelegt werden. In dieser Stunde sollten aktuelle schulische Angelegenheiten behandelt und die Arbeit der Schülervertretung vorbereitet werden. Die Aufsicht in diesen Stunden führen Lehrerinnen und Lehrer, so weit ordnungsgemäße Aufsicht nicht durch Schülerinnen oder Schüler gewährleistet ist.

§ 22

Mitbestimmung durch den Schülerrat

(1) Der Zustimmung des Schülerrates bedürfen nach § 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes Entscheidungen der Schulkonferenz über

1. das Schulprogramm (§ 127b Hessisches Schulgesetz),
2. Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote,
3. die Einrichtung und Ersetzung der Förderstufe an verbundenen Haupt- und Realschulen (§ 23 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz) sowie an schulformbezogenen Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz) durch eine schulformbezogene Organisation der Jahrgangsstufen 5 und 6 (§ 26 Abs. 2 und 3 Hessisches Schulgesetz),
4. Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
5. die Stellung des Antrages auf Durchführung eines Schulversuchs oder der Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule (§ 14 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz),
6. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 16 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz)

sowie Entscheidungen der Gesamtkonferenz über

1. die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete (§ 6 Abs. 3 und 4 Hessisches Schulgesetz),
2. die Auswahl der Fremdsprache in die in der Grundschule einzuführen ist (§ 17 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz),
3. Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in der Förderstufe (§ 22 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz) und der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule (§ 27 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz) sowie des schulzweigübergreifenden Unterrichts in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 23 Abs. 8 Hessisches Schulgesetz) und der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule (§ 26 Hessisches Schulgesetz).

(2) Zustimmungspflichtige Maßnahmen nach Abs. 1 sind im Schülerrat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss zu diesem Zweck der Schülerrat mit Frist von einer Woche einberufen werden (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 111 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz). In beruflichen Teilzeitschulen soll die Schulleiterin oder der Schulleiter bei einer Fristsetzung die besonderen organisatorischen Bedingungen der Schülervertretung an diesen Schulen berücksichtigen.

(3) Verweigert der Schülerrat die Zustimmung, so kann die Schulkonferenz in den Fällen nach § 129 Nr. 1 bis 6 des Hessischen Schulgesetzes oder die Gesamtkonferenz in den Fällen nach § 133 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Hessischen Schulgesetzes die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 111 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz).

(4) Das Staatliche Schulamt entscheidet endgültig, nachdem es dem Schülerrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. In dringenden Fällen kann es den vorläufigen Vollzug anordnen (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 111 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz).

(5) Lehnt die Schulkonferenz oder die Gesamtkonferenz eine vom Schülerrat beantragte zustimmungspflichtige Maßnahme ab, so kann der Schülerrat die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen; Abs. 4 gilt entsprechend (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 111 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz).

§ 23

Anhörungsrechte des Schülerrats

(1) Der Schülerrat ist nach § 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes anzuhören vor Entscheidungen der Schulkonferenz über

1. Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie für Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, der Organisation des Schüleraustausches und internationaler Zusammenarbeit sowie über die Vereinbarung zu Schulpartnerschaften und schulinterne Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage,
2. die Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage (§ 9 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz) und die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,
3. Schulordnungen zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich der Regelungen über
 - a) die Einrichtung von Schulkiosken und das zulässige Warenangebot,
 - b) die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schülerinnen und Schüler und der Eltern,
 - c) Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule (§ 126 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz).

(2) Der Schülerrat ist auch anzuhören, bevor die Schulleiterin oder der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind und vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz).

(3) Bei anhörungsbedürftigen Maßnahmen gilt § 22 Abs. 2 entsprechend (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 112 Abs. 1, § 111 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz).

(4) Ist ohne Anhörung eine Maßnahme getroffen worden, die der Schülerrat für anhörungsbedürftig hält, kann dieser binnen zwei Wochen nach Kenntnis die Entscheidung des Staatlichen Schulamts über die Anhörungsbedürftigkeit beantragen (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 112 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz). Ist eine anhörungsbedürftige Maßnahme getroffen, soll die Anhörung nachgeholt werden.

§ 24

Vorschlagsrecht des Schülerrats

Der Schülerrat kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen (§ 22), als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist (§ 23) vorschlagen. Der Vorschlag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit schriftlicher Begründung vorzulegen. § 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 25

Informationsanspruch und Gegenvorstellungen gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schülerrat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz).

(2) Der Schülerrat hat das Recht, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, welche seiner Meinung die Grundsätze des Art. 56 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen verletzen. Kommt eine Klärung nicht zu Stande, kann der Schülerrat Beschwerde beim Staatlichen Schulamt einlegen (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz).

§ 26

Veranstaltungen der Schülervertretung

(1) Bei der Durchführung von Veranstaltungen nach § 121 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes bleibt die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für alle schulischen Veranstaltungen unberührt.

(2) An Veranstaltungen dieser Art können auf Beschluss des Schülerrates nach Abs. 1 und im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch der Schule nicht angehörende Personen teilnehmen. Lässt sich das Einvernehmen nicht herstellen, kann die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes herbeigeführt werden.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Anhörung des Schülerrates und nach Beratung in der Gesamtkonferenz der Durchführung einer Veranstaltung der Schülervertretung widersprechen, wenn sie mit einer besonderen Gefahr für die Schülerinnen und Schüler verbunden ist, oder wenn befürchtet werden muss, dass sie geeignet ist, den Erziehungsauftrag der Schule zu gefährden. Die Schülervertretung kann in diesem Fall die Schulkonferenz anrufen (§ 129 Nr. 11 Hessisches Schulgesetz) oder die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes herbeiführen. Mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann die Schülervertretung auch während der Unterrichtszeit Veranstaltungen durchführen.

(4) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Schülervertretung ist freiwillig.

(5) So weit Lehrerinnen oder Lehrer zur Aufsichtsführung nicht zur Verfügung stehen, führen bei Veranstaltungen der Schülervertretung Schülerinnen oder Schüler die Aufsicht. Sie werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Einvernehmen mit der Schülervertretung mit der Aufsichtsführung schriftlich beauftragt. Mit der selbstständigen Aufsichtsführung dürfen nur Schülerinnen und Schüler beauftragt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und geeignet erscheinen, diese besonders verantwortungsvolle Tätigkeit wahrzunehmen. Die Eltern aufsichtsführender minderjähriger Schülerinnen und Schüler müssen der Beauftragung schriftlich zugestimmt haben. Bei Veranstaltungen, die vorwiegend mit Unterhaltungsmusik gestaltet werden (Tanz, Disco oder ähnliche Veranstaltungen) muss die Aufsicht von einer Lehrerin oder einem Lehrer oder einer anderen voll geschäftsfähigen Person geführt werden, die Elternteil oder Schülerin oder Schüler der Schule ist.

(6) Die aufsichtsführenden Eltern und Schülerinnen oder Schüler haben gegenüber den Mitschülern dieselben Rechte wie aufsichtsführende Lehrerinnen und Lehrer; die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten.

**§ 27
Schulsprecherin oder Schulsprecher**

(1) Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher führt im Schülerrat den Vorsitz und führt dessen Beschlüsse durch. Sie oder er beruft den Schülerrat nach Bedarf ein. Der Schülerrat muss einberufen werden, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder die Schulleiterin oder der Schulleiter es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(2) Der Vorstand der Schülervertretung führt die laufenden Geschäfte der Schülervertretung und bereitet die Sitzungen des Schülerrates vor.

(3) Die Vertretung der Schülerschaft in Angelegenheiten, die alle Schülerinnen und Schüler der Schule betreffen, gegenüber der Schulleitung, den Schulaufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit obliegt der Schulsprecherin oder dem Schulsprecher. Sie oder er ist hierbei an Mehrheitsbeschlüsse der Schülervertretung gebunden und verpflichtet, die Stellungnahme der Mehrheit der Schülervertretung bekannt zu geben. Wendet sich der Schülerrat an die Schulaufsichtsbehörde, ist die Schulleitung vorher zu unterrichten, damit diese ihre Stellungnahme vorbereiten kann.

**§ 28
Schülerversammlung**

(1) Die Schülerversammlung nimmt die Berichte der Schulsprecherin oder des Schulsprechers und des Schülerrates entgegen und berät über die Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler. Sie kann Aufträge an den Schülerrat beschließen.

(2) Mindestens einmal im Schuljahr findet eine ordentliche Schülerversammlung auf Einladung des Schülerrates statt. Sie kann, wenn dies erforderlich ist, als Teilversammlung durchgeführt werden.

In beruflichen Teilzeitschulen tritt die Tagesversammlung an die Stelle der Schülerversammlung. Die Versammlung findet während der Unterrichtszeit statt.

(3) Außerordentliche Schülerversammlungen sind von dem Schülerrat einzuberufen, wenn ein entsprechender Beschluss des Schülerrates gefasst wurde, oder wenn ein Fünftel der Schüler es beantragt. Der Beschluss oder Antrag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter unverzüglich mitzuteilen. Diese oder dieser kann der Durchführung einer außerordentlichen Schülerversammlung in der Unterrichtszeit widersprechen, wenn wichtige schulische Gründe das anzunehmende Interesse der Schülerschaft an der Durchführung während der Unterrichtszeit überwiegen. Wird der Durchführung einer Schülerversammlung widersprochen, kann der Schülerrat die Schulkonferenz anrufen.

(4) Die Schülerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller teilnahmeberechtigten Schülerinnen und Schüler anwesend ist.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Lehrerinnen und die Lehrer haben das Recht, an den Schülerversammlungen teilzunehmen; die Schülerversammlung kann im Einzelfall das Teilnahmerecht auf die in § 30 Abs. 1 genannten Lehrerinnen und Lehrer beschränken. Den in § 30 Abs. 1 genannten Personen ist auf Antrag im Rahmen der Geschäftsordnung zu den Beratungsgegenständen das Wort zu erteilen.

**§ 29
Rechte in Lehrerkonferenzen**

Schülervertreterinnen oder Schülervertreter, die gemäß § 122 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz an einer Lehrerkonferenz teilnahmeberechtigt sind, können zu Beginn der jeweiligen Konferenz Anträge zur Tagesordnung stellen und nehmen an den Konferenzen mit beratender Stimme teil.

**§ 30
Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und im Auftrag der Gesamtkonferenz eine Lehrerin oder ein Lehrer und die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer sowie Mitglieder der zuständigen überörtlichen Schülervertretungen können an den Sitzungen des Schülerrates teilnehmen. Ihnen ist auf Antrag im Rahmen der Geschäftsordnung zu den Beratungsgegenständen das Wort zu erteilen. Für einzelne Tagesordnungspunkte, deren Inhalt sich auf eine solche Person bezieht, kann diese von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(2) Die Sitzungen des Schülerrates sind für Lehrerinnen und Lehrer der Schule, Eltern und für die Schülerinnen und Schüler der Schule öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Schülerrates ausgeschlossen werden.

(3) Der Schülerrat kann eine Geschäftsordnung beschließen, die der Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bedarf.

**§ 37
Schulen mit Schüler- und Studierendenvertretung**

(1) Sind an einer Schule Formen, an denen eine Schülervertretung zu bilden ist, und Formen mit einer Studierendenvertretung zusammengefasst, können die diesen eingeräumten Beteiligungsrechte in solchen Angelegenheiten, die alle Schüler und Studierende der Schule betreffen, nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Schülervertretung und der Studierendenvertretung ausgeübt werden. Die Vertretung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der Schulaufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit obliegt in diesem Fall der Schulsprecherin oder dem Schulsprecher und dem oder der Vorsitzenden des Studierendenrats gemeinsam.

(2) Zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkonferenz der in Abs. 1 genannten Schulen bilden Studierendenrat und Schülerrat eine gemeinsame Wahlversammlung. Bei der Wahl soll auf eine jeweils angemessene Vertretung des Schülerrates und des Studierendenrates hingewirkt werden.



§ 19

Allgemeine Grundsätze

Die Leistungsfeststellung und Beurteilung nach § 73 des Hessischen Schulgesetzes erstreckt sich auf die Leistungen in den einzelnen Fächern und Lernbereichen sowie auf das Arbeits- und Sozialverhalten. Sie stützt sich auf die Beobachtungen im Unterricht und auf die mündlichen, schriftlichen und, sofern solche vorgesehen sind, die praktischen Leistungsnachweise und Leistungskontrollen. Leistungsfeststellung und -bewertung beziehen sich auf die gesamte Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers und umfassen sowohl die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Leistungsbereitschaft, als auch Aussagen über das Verhalten der Schülerin oder des Schülers, wie es sich im Schulleben darstellt. Hierbei ist zu beachten, dass Leistungsbewertung ein pädagogischer Prozess ist, der im Dienste der individuellen Leistungserziehung steht und der sich nicht nur auf das Ergebnis punktueller Leistungsfeststellungen, sondern auf den gesamten Verlauf der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers bezieht. Der Verlauf der Lernentwicklung ist daher in die abschließende Leistungsbewertung einzubringen und soll der Schülerin oder dem Schüler eine ermutigende Perspektive für die weitere Entwicklung eröffnen.

§ 20

Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens

(1) Außer in den Schulen für Erwachsene und den Abschluss- und Abgangszeugnissen nach § 30 Abs. 3 enthalten die Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 2 bis zum Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der allgemein bildenden Schulen sowie im ersten Jahr der zweijährigen Berufsfachschulen, der besonderen Bildungsgänge in Vollzeitform (BVJ) und des Berufsgrundbildungsjahres eine Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler (§ 73 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes).

(2) Die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt im Zeugnis der Jahrgangsstufen 2 bis 4 durch Noten oder in verbalisierter Form durch schriftliche Aussagen nach § 73 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes. Für die Beurteilung in verbalisierter Form bedarf es eines Beschlusses der Gesamtkonferenz. Dieser Beschluss darf nur schuleinheitlich gefasst werden. Ab der Jahrgangsstufe 5 erfolgt die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Noten oder Punkte. Die Beurteilung kann durch schriftliche Aussagen ergänzt werden. Im Rahmen eines schulischen Erziehungskonzeptes kann auch in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) die Beurteilung in verbalisierter Form erfolgen. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Gesamtkonferenz soll Kriterien für die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens von Schülerinnen und Schülern beschließen. Hierbei sind die dieser Verordnung als Anlage 3 beigegebenen Erläuterungen zu beachten, mit denen die Beurteilungskriterien bei der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens beschrieben werden.

(4) Wenn die Gesamtkonferenz Kriterien nach Abs. 3 beschließt, kann in den Jahrgangsstufen 5 bis zum Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der allgemein bildenden Schulen sowie im ersten Jahr der zweijährigen Berufsfachschulen, der besonderen Bildungsgänge in Vollzeitform (BVJ) und des Berufsgrundbildungsjahres die Beurteilung oder Ergänzung der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch schriftliche Aussagen auf einem besonderen, dem Zeugnisformular beigegebenen Blatt erfolgen, das ebenso wie das Zeugnis auszufertigen ist. Über die Form der Beurteilungsbögen entscheidet ebenfalls die Gesamtkonferenz. Dasselbe gilt für eine Änderung des Beurteilungsverfahrens.

(5) Beurteilungen des Arbeits- und Sozialverhaltens sind auf Verlangen der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Verlangen, von der Klassenlehrerin oder vom Klassenlehrer diesen gegenüber zu begründen.

§ 21

Auswahl der Leistungsnachweise, Verteilung auf das Schuljahr

(1) Die Auswahl der Aufgaben für schriftliche und andere Leistungs-

nachweise soll so erfolgen, dass Schülerinnen und Schüler nachweisen können, dass sie die in den Lehrplänen für das jeweilige Fach, die jeweilige Jahrgangsstufe und die jeweilige Schulform gesetzten Vorgaben erreicht haben. Die Note „ausreichend“ ist erzielt, wenn die erwarteten Vorgaben annähernd zur Hälfte erfüllt wurden. Schriftliche Arbeiten nach § 25 Abs. 2 beziehen sich in der Regel im Schwerpunkt auf Inhalte und Arbeitsmethoden einer abgeschlossenen Unterrichtseinheit, deren Lernziele durch vorbereitenden Übungen hinreichend erarbeitet worden sind; dabei ist auf die Verbindung dieser Unterrichtseinheit zu den vorher erarbeiteten zu achten.

(2) Schriftliche und andere Leistungsnachweise sollen für die einzelnen Lerngruppen gleichmäßig auf das Schuljahr verteilt werden. Eine Häufung vor den Ferien ist zu vermeiden. Außer in beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht dürfen von einem Schüler grundsätzlich an einem Tag nur eine, in einer Unterrichtswoche nicht mehr als drei schriftliche Arbeiten nach § 25 Abs. 2 verlangt werden. Dies gilt nicht in den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 1.

(3) Die Zuständigkeit der Schulkonferenz für die Entscheidung über Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten in der jeweiligen Schule (§ 129 Nr. 4 des Hessischen Schulgesetzes) bleibt unberührt.

(4) Bei einem Abweichen von der Studententafel nach § 9 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz legt die Gesamtkonferenz die Grundsätze fest, nach denen die schriftlichen und anderen Leistungsnachweise den veränderten Anteilen einzelner Fächer oder Lernbereiche anzupassen sind. Bei fächerübergreifend durchgeführtem Projektunterricht entscheiden die zuständigen Konferenzen über die Anpassung der schriftlichen und anderen Leistungsnachweise, den Anteilen der betroffenen Fächer oder Lernbereiche entsprechend.

§ 22

Nichterbrachte Leistungen

(1) Die nachträgliche Anfertigung von schriftlichen oder anderen Leistungsnachweisen, die die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen versäumt hat, kann von der Lehrerin oder dem Lehrer verlangt werden, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist. Hierbei kann im Einzelfall von den Vorgaben des § 26 Abs. 1 abgesehen werden. Eine Leistungsbeurteilung auf Grund nur teilweise erbrachter Leistungen ist in solchen Fällen grundsätzlich zulässig.

(2) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Anfertigung eines schriftlichen oder eines anderen Leistungsnachweises, erhält sie oder er die Note „ungenügend“ oder null Punkte. Das Gleiche gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler einen ihr oder ihm angekündigten schriftlichen oder anderen Leistungsnachweis ohne ausreichende Begründung versäumt.

§ 23

Notengebung

(1) Soweit Noten erteilt werden, erfolgt die Notengebung nach Maßgabe des § 73 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz. Die Erteilung von Zwischennoten und von gebrochenen Noten, wie beispielsweise von Dezimalzahlen, ist unzulässig. Eine aufwärts oder abwärts gerichtete Tendenz kann bei einer Leistungsbewertung durch eine Anmerkung oder, mit Ausnahme von Zeugnissen, durch ein in Klammern gesetztes Plus (+) oder Minus (−) charakterisiert werden. Ergänzende verbale Hinweise zu Noten sollten gegeben werden, wenn dies pädagogisch geboten oder sinnvoll erscheint. Auf Wunsch der Eltern, bei Volljährigen auf deren Wunsch, sind Noten in einer Rücksprache von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu erläutern.

(2) Zu Beginn eines Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler und die Eltern darüber informiert werden, nach welchen Gesichtspunkten die Bewertung ihrer Leistungen erfolgt. Vor den Zeugnis-Konferenzen sollen die Noten gegenüber den Schülerinnen und Schülern in für sie sinnvoller und hilfreicher Weise von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer begründet werden. Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler mindestens einmal im Schulhalbjahr über ihren mündlichen Leistungsstand zu unterrichten.

§ 24 Täuschungen

(1) Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei einem Leistungsnachweis nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel oder fremder Hilfe oder täuscht sie oder er in anderer Weise über den nachzuweisenden Leistungsstand, entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, bei schriftlichen Arbeiten nach § 25 Abs. 2 die aufsichtsführende Lehrerin oder der aufsichtsführende Lehrer nach pflichtmäßigem Ermessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme. Als solche Maßnahme kommt in Betracht:

1. Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen;
2. Beendigung des Leistungsnachweises und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht;
3. Beendigung des Leistungsnachweises ohne Bewertung, wobei zugleich der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit gegeben wird, den Leistungsnachweis unter gleichen Bedingungen, jedoch mit veränderter Themen- oder Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen. In diesem Fall findet § 26 Abs. 1 keine Anwendung;
4. Beendigung des Leistungsnachweises und Erteilung der Note „ungenügend“ oder null Punkte.

(2) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Wiederholung des Leistungsnachweises in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 oder begeht sie oder er bei der Wiederholung erneut eine Täuschungshandlung, gilt § 22 Abs. 2.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch bei einem Täuschungsversuch.

(4) Die Bestimmungen in den Prüfungsordnungen über Täuschungen bleiben unberührt.

§ 25 Schriftliche Arbeiten

(1) Schriftliche Leistungsnachweise, die von sämtlichen Schülerinnen oder Schülern einer Lerngruppe während des Unterrichts und grundsätzlich unter Aufsicht angefertigt werden (schriftliche Arbeiten), sollen

1. Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen, zunehmend Aufgaben selbstständig zu lösen und den Stand ihrer Lern- und Leistungsentwicklung zu erkennen;
2. der Lehrerin oder dem Lehrer helfen, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu beurteilen und festzustellen, ob die angestrebten Lernziele erreicht sind und welche Folgerungen sich hieraus sowohl für die Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler als auch für die Gestaltung des Unterrichts ergeben;
3. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern den Eltern Einblick in die Unterrichtsarbeit der Schule geben und sie über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler unterrichten.

(2) Schriftliche Arbeiten werden gefertigt als

- a) Klassen- und Kursarbeiten, deren Anzahl in der Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegt ist, in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen sowie in Lernbereichen nach § 6 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes, außerdem in Politik und Wirtschaft und im beruflichen Lernbereich der Berufsschule sowie im beruflichen Lernbereich der Berufsfachschule. In der Berufsschule und der Berufsfachschule kann eine schriftliche Arbeit in diesen Fächern und Lernbereichen durch andere Leistungsnachweise, insbesondere Referate, Hausarbeiten oder Projektarbeiten, ersetzt werden. In den allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I gilt dies entsprechend, wenn nach der Anlage 2 Ziff. 7 mehr als 4 Arbeiten vorgesehen sind;
 - b) Lernkontrollen in den übrigen Fächern und Lernbereichen, deren Rahmen in der Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegt ist;
 - c) Übungsarbeiten und in schriftlicher Form durchgeführte Übungen, die der individuellen Kenntnisfeststellung dienen und nicht Grundlagen der Leistungsbeurteilung sind;
 - d) Orientierungsarbeiten als Diagnoseinstrument in der Grundschule mit landesweit einheitlichen Aufgaben.
- Schriftliche Arbeiten nach Buchst. a und b werden durch Noten oder

Punkte bewertet. Klassen- und Kursarbeiten können auch als Vergleichsarbeiten nach Anlage 2 Nr. 7 Buchst. a mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung geschrieben werden.

(3) In den Fächern, in denen gemäß Nr. 7 a der Anlage 2 Klassen- oder Kursarbeiten nach Abs. 2 Buchst. a vorgesehen sind, machen die schriftlichen Arbeiten die Hälfte der Grundlagen der Leistungsbeurteilung aus, in den übrigen Fächern etwa ein Drittel. Die Regelungen für studienqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II) sowie für Fachschulen und für die Schulen für Erwachsene bleiben unberührt.

§ 26 Termine und Notenspiegel

(1) Die Termine und der inhaltliche Rahmen schriftlicher Arbeiten nach § 25 Abs. 2 Buchst. a und b und d sind rechtzeitig, in Schulen mit Vollzeitunterricht mindestens fünf Unterrichtstage vorher bekannt zu geben.

(2) Korrektur, Bewertung und Rückgabe einer schriftlichen Arbeit haben so rasch wie möglich zu erfolgen. Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss die Bewertung der Leistung durch Noten oder Punkte nachzuvollziehen sein. Vor der Rückgabe und der Besprechung einer schriftlichen Arbeit sowie am Tage der Rückgabe darf im gleichen Unterrichtsfach keine neue Arbeit geschrieben werden. Bei Minderjährigen ist den Eltern Gelegenheit zu geben, die schriftliche Arbeit nach der Rückgabe einzusehen. Die Kenntnisnahme ist durch die Unterschrift eines zur Einsichtnahme Berechtigten zu bestätigen.

(3) Unter jede Arbeit ist ein Notenspiegel anzubringen, aus dem sich die Noten aller Schülerinnen und Schüler der Klasse/Lerngruppe ergeben. Dies gilt entsprechend bei der Beurteilung einer schriftlichen Arbeit in Form eines Punktesystems.

§ 27 Wiederholung von schriftlichen Arbeiten

(1) Ist mehr als ein Drittel der abgelieferten schriftlichen Arbeiten mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder mit einer entsprechenden Punktzahl bewertet worden, ist die Arbeit einmal zu wiederholen, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer entscheidet, dass die Arbeit zu werten sei. Die Arbeit ist zu wiederholen, wenn mehr als die Hälfte mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder der entsprechenden Punktzahl bewertet wurde. Besondere Vorschriften für einzelne Schulformen und Schulstufen bleiben hiervon unberührt.

(2) Für die Ankündigung der Termine von Wiederholungsarbeiten gilt § 26 Abs. 1 entsprechend. Im Falle der Wiederholung einer schriftlichen Arbeit wird bei der Leistungsbewertung nur die Arbeit mit der besseren Note berücksichtigt.

(3) Abs. 1 und 2 gilt entsprechend für schulinterne Vergleichsarbeiten nach Anlage 2 Nr. 7 Buchst. a in der Form, dass mehr als ein Drittel oder mehr als die Hälfte der abgelieferten schriftlichen Arbeiten der gesamten Jahrgangsstufe der Schule oder des Bildungsgangs mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder der entsprechenden Punktzahl bewertet worden sein müssen. Bei Vergleichsarbeiten ist der Notenspiegel nach § 26 Abs. 3 sowohl für die Klasse als auch für die gesamte Jahrgangsstufe der Schule oder des Bildungsganges anzubringen. Auf Vergleichsarbeiten mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung nach § 25 Abs. 2 Satz 3 findet § 27 keine Anwendung.

§ 28 Hausaufgaben

(1) Das Schwergewicht der Arbeit der Schule liegt im Unterricht. Hausaufgaben ergänzen die Unterrichtsarbeit durch Verarbeitung und Vertiefung von Einsichten und durch Anwendung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Sie können auch zur Vorbereitung neuer Unterrichtsstoffe dienen, sofern die altersmäßigen Voraussetzungen und Befähigungen der Schülerinnen und Schüler dies zulassen. Hausaufgaben sind bei der Leistungsbeurteilung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Umfang, Art und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sollen

dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler angepasst sein. Hausaufgaben sollen so vorbereitet und gestellt werden, dass sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigt werden können. Bei der Erteilung von Hausaufgaben soll die tägliche Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler und ihr Recht auf individuell nutzbare Freizeit angemessen berücksichtigt werden. Lehrerinnen und Lehrer einer Lerngruppe stimmen sich über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab.

(3) Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen und zumindest stichprobenweise regelmäßig zu überprüfen. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben, beispielsweise in der Form von Vokabelarbeiten, ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt.

(4) Findet am Samstag Unterricht statt, werden in den Jahrgangsstufen 1 bis 9 vom Samstag zum darauf folgenden Montag keine Hausaufgaben gestellt. Dies gilt auch von Freitag auf Montag, wenn am Freitag Nachmittag Unterricht stattfindet. In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 dürfen von einem Tag mit Nachmittagsunterricht zu einem nächsten Tag mit Vormittagsunterricht keine Hausaufgaben erteilt werden.

(5) Über die Ferien sollen keine Hausaufgaben gegeben werden.

(6) Die Zuständigkeit der Schulkonferenz für die Entscheidung über Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten in der jeweiligen Schule (§ 129 Nr. 4 des Hessischen Schulgesetzes) bleibt unberührt.

§ 29 Sonstige Vorschriften

(1) Ergänzend gelten die in Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegten Richtlinien für Leistungsnachweise.

(2) Abweichende Regelungen für einzelne Schulformen und Schulstufen bleiben unberührt.

Anlage 2 Richtlinien für Leistungsnachweise

1. Korrektur und Beurteilung schriftlicher und anderer Leistungsnachweise sollen so erfolgen, dass sie sowohl Leistungsmängel als auch positive Entwicklungen erkennen lassen. Außerdem sollte die weitere Arbeit der Schülerinnen und Schüler durch Korrekturen und gezielte Hinweise gefördert und bei Minderjährigen den Eltern eine Vorstellung von dem Leistungsstand ihrer Kinder vermittelt werden. Zur allgemeinen Spracherziehung sollen Korrekturen und Hinweise auf Mängel bei der Rechtschreibung und der Zeichensetzung bei schriftlichen Arbeiten in allen Beurteilungen angebracht werden.

2. Grundlage der Bewertung der Rechtschreibung und Zeichensetzung ist aufgrund der Gemeinsamen Absichtserklärung zur Regelung der deutschen Rechtschreibung - Wiener Absichtserklärung - vom 1. Juli 1996 die Amtliche Regelung von 1996 in der durch die Kultusministerkonferenz am 3./4. Juni 2004 beschlossenen Fassung (ABl. 2005, S. 29). Im Fall weiterer Modifikationen gelten diese nach einem entsprechenden Beschluss der Kultusministerkonferenz und deren Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums. In Zweifelsfällen sind Wörterbücher zugrunde zu legen, die nach den Erklärungen des Verlags den aktuellen Stand der Regelung vollständig enthalten. Nähere Korrekturhinweise können durch Erlass des Kultusministeriums erfolgen.

3. Unbeschadet des Entscheidungsrechts der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 4 des Hessischen Schulgesetzes sollten Klassen- und Kursarbeiten und in Fächern bzw. Lernbereichen, in denen Klassen- und Kursarbeiten nicht vorgesehen sind, Lernkontrollen bei der Terminplanung Vorrang haben.

4. Eine Wiederholungsarbeit erfolgt mit veränderter Themen- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit nach angemessener Vorbereitungszeit. Eine nochmalige Wiederholung einer misslungenen schriftlichen Arbeit ist ausgeschlossen.

5. Auch wenn nach vorangegangener lerngruppenübergreifender

Abstimmung des Unterrichts in mehreren oder allen Lerngruppen einer Jahrgangsstufe Arbeiten mit der gleichen Aufgabenstellung geschrieben werden, ist der Anteil der mit den Noten mangelhaft oder ungenügend bzw. einer entsprechenden Punktzahl bewerteten Arbeiten in jeder einzelnen Lerngruppe maßgebend für die Wiederholung der Arbeit. Die Regelungen in der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe bleiben hiervon unberührt.

6. Bestimmungen für schriftliche Arbeiten in der Grundstufe (Primarstufe)

6.1. Die Grundstufe ist als eine pädagogische Einheit aufzufassen, in der die Schülerinnen und Schüler allmählich an schriftliche Arbeiten gewöhnt und mit den Verfahrensweisen und den Methoden bei der Anfertigung schriftlicher Arbeiten vertraut gemacht werden. Hierbei ist zu beachten, dass in besonderem Maße in der Grundstufe der individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers das Schwergewicht zukommt. Die bei den schriftlichen Leistungsnachweisen erbrachten Ergebnisse sollen im Einzel-, Gruppen- oder Klassengespräch mit den Schülerinnen und Schülern erörtert werden. Diese Besprechung soll vor allem der Motivation der Schülerinnen und der Schüler dienen.

6.2.a) In der ersten Jahrgangsstufe werden Übungsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 15 Minuten geschrieben.

b) In der zweiten Jahrgangsstufe werden Übungsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 15 Minuten geschrieben. In den Fächern Deutsch und Mathematik sollen darüber hinaus bis zu je vier Klassenarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 15 Minuten geschrieben werden.

c) In der dritten Jahrgangsstufe sollen in den Fächern Deutsch und Mathematik Klassenarbeiten mit einer Bearbeitungszeit bis zu 30 Minuten und in diesen Fächern und im Sachunterricht Lernkontrollen mit einer Bearbeitungszeit bis zu 15 Minuten geschrieben werden und zwar nicht mehr als je sechs Klassenarbeiten und nicht mehr als je drei Lernkontrollen.

d) In der vierten Jahrgangsstufe sollen in den Fächern Deutsch und Mathematik je sechs Klassenarbeiten mit einer Bearbeitungszeit bis zur Dauer einer Unterrichtsstunde und in diesen Fächern und im Sachunterricht nicht mehr als je vier Lernkontrollen mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 30 Minuten geschrieben werden.

e) In der dritten und vierten Jahrgangsstufe sollen darüber hinaus zur individuellen Förderung ebenfalls Übungsarbeiten geschrieben werden.

7. Bestimmungen für die schriftlichen Arbeiten in der Mittelstufe (Sekundarstufe I)

a) Die Zahl der in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen anzufertigenden Klassen- oder Kursarbeiten nach § 25 Abs. 2 Buchst. a dieser Verordnung für Schülerinnen und Schüler, die sich im Bildungsgang der Hauptschule oder der Realschule, in der integrierten Gesamtschule oder in einem gymnasialen Bildungsgang, der in der Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 10 umfasst, befinden, ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Fach	Jahrgangsstufe					
	5	6	7	8	9	10
Deutsch	6	6	4-5	4-5	4-5	4-5
Mathematik	6	6	4-5	4-5	4-5	4-5
1. Fremdsprache	5	5	4-5	4-5	4-5	4-5
2. Fremdsprache					6	6
Griechisch					4	4

Die Zahl der in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen anzufertigenden Klassen- oder Kursarbeiten nach § 25 Abs. 2 Buchst. a dieser Verordnung für Schülerinnen und Schüler, die sich in einem gymnasialen Bildungsgang befinden, der in der Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 9 umfasst, ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Jahrgangsstufe

Fach	5	6	7	8	9
Deutsch	6	6	4-5	4-5	4-5
Mathematik	6	6	4-5	4-5	4-5
1. Fremdsprache	5	5	4-5	4-5	4-5
2. Fremdsprache					6
Griechisch					4

In den Lernbereichen nach § 6 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes sind 4 Arbeiten je Jahrgangsstufe anzufertigen. In den Klassen 7-10 sind mindestens zwei Arbeiten pro Halbjahr anzufertigen. In den Jahrgangsstufen 6 und 8 soll eine der pro Fach vorgesehenen Klassen- oder Kursarbeiten als schulinterne, bei schulformbezogenen Gesamtschulen bildungsgangbezogene, Vergleichsarbeit angefertigt werden.

b) Im Fach Deutsch kommt in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Förderung der Rechtschreibe sicherheit besondere Bedeutung zu. Daher ist mindestens die Hälfte der Klassen- oder Kursarbeiten so anzulegen, dass durch sie die Rechtschreibe sicherheit gezielt gefestigt wird (z. B. Diktate). Die übrigen Klassen- oder Kursarbeiten im Fach Deutsch sind als selbstständig verfasste zusammenhängende Texte (z. B. Erzählung, Bericht, Textzusammenfassung, Stellungnahme zu einem Text, Protokoll) zu schreiben. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 kann der Anteil der Arbeiten zur Festigung der Rechtschreibe sicherheit entsprechend den pädagogischen Erfordernissen vermindert werden. Die bei den schriftlichen Arbeiten, die keine Arbeiten zur Festigung der Rechtschreibe sicherheit sind, festgestellten formalen Leistungen (hinsichtlich Grammatik, Rechtschreibung, Zeichensetzung u.a.) werden bei der Bewertung der Arbeit berücksichtigt; sie dürfen jedoch die Note der Arbeit nicht um mehr als eine Stufe verschlechtern.

In Deutsch und in den Fremdsprachen ist zunehmend selbstständig verfassten zusammenhängenden Texten Vorrang vor Arbeiten mit speziellen Aufgabenstellungen (z. B. an Tests orientierten Aufgaben, Lückentexten, Auswahl-Antwort-Aufgaben) zu geben.

c) Auf Antrag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Unterrichtsausfall, die Mindestzahl der in einer Lerngruppe zu schreibenden Klassen- oder Kursarbeiten im Schuljahr um je eine Arbeit gekürzt werden, wenn mehr als vier solcher Arbeiten vorgesehen sind.

d) Die Bearbeitungszeit für die einzelnen Klassen- oder Kursarbeiten soll in den Jahrgangsstufen

- 5 und 6 in der Regel eine Unterrichtsstunde,
- 7 und 8 in der zweiten Fremdsprache in der Regel eine Unterrichtsstunde, in den übrigen Unterrichtsfächern bis zu zwei Unterrichtsstunden,
- 9 und 10 in Griechisch und in der dritten Fremdsprache in der Regel eine Unterrichtsstunde, im Fach Deutsch bis zu drei, in den übrigen Fächern bis zu zwei Unterrichtsstunden umfassen.

e) Je Fach und Halbjahr soll eine schriftliche Lernkontrolle nach § 25 Abs. 2 Buchst. b dieser Verordnung durchgeführt werden. Lernkontrollen können auch durch eine praktische Arbeit ersetzt werden.

Lernkontrollen dürfen nur bis zu zwei Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe geschrieben werden.

f) Die reine Bearbeitungszeit für die einzelnen Lernkontrollen soll in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 dreißig Minuten, in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 fünfundvierzig Minuten nicht überschreiten.

g) Von den Klassen- und Kursarbeiten und von den Lernkontrollen dürfen in einer Lerngruppe je Fach oder Lernbereich und Schuljahr nicht mehr als insgesamt zwei in Form eines Leistungstests nach § 73 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes geschrieben werden.

8. Bestimmungen über schriftliche Arbeiten bei festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf

a) Die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinien für Leistungsnachweise gelten auch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei einer der allgemeinen Schule zielent-

sprechenden Unterrichtung im gemeinsamen Unterricht und in den Förderschulen. Dabei ist die besondere Situation dieser Schülerinnen und Schüler angemessen zu berücksichtigen.

b) In den Schulen für Lernhilfe sind ab Klasse 5 während eines Schuljahres in den Fächern Deutsch und Mathematik in der Regel je sieben schriftliche Arbeiten nach § 25 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung zur Gestaltung der Schulverhältnisse zu schreiben. Über Ausnahmen entscheidet die Gesamtkonferenz. Um der besonderen Situation der Schülerinnen und Schüler mit Lernhilfebedarf Rechnung zu tragen, sind bei der Beurteilung der schriftlichen Arbeiten in erster Linie sonderpädagogische Gesichtspunkte maßgebend. Nicht die Anzahl der Fehler sollte deshalb als Kriterium der Leistung gelten und besonders herausgestellt werden, sondern die Anzahl der gelösten Aufgaben bzw. die individuellen Leistungsverbesserungen sollten hervorgehoben werden.

c) In der Schule für Praktisch Bildbare sind keine schriftlichen Arbeiten im Sinne der Verordnung verbindlich.

d) Die Regelungen des Erlasses über den Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Prüfungen und Leistungsnachweisen in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

9. Bestimmungen für schriftliche Arbeiten in den beruflichen Schulen

a) In der Berufsschule, Berufsaufbauschule und Berufsfachschule sind entweder schriftliche Arbeiten oder andere Leistungsnachweise nach § 25 Abs. 2 Buchst. a dieser Verordnung anzufertigen. Ihre Zahl richtet sich nach der Stundenzahl der einzelnen Fächer und im beruflichen Lernbereich. Hier sind zu bearbeiten:

- in Fächern/im Unterricht des beruflichen Lernbereichs mit bis zu 40 Jahreswochenstunden eine bis zwei schriftliche Arbeiten,
- in Fächern/im Unterricht des beruflichen Lernbereichs mit bis zu 80 Jahreswochenstunden zwei schriftliche Arbeiten,
- in Fächern/im Unterricht des beruflichen Lernbereichs mit bis zu 120 Jahreswochenstunden drei schriftliche Arbeiten,
- in Fächern/im Unterricht des beruflichen Lernbereichs mit mehr als 120 Jahreswochenstunden vier schriftliche Arbeiten.

b) Für schriftliche Arbeiten in den anderen berufsqualifizierenden Bildungsgängen gilt, falls keine abweichenden Bestimmungen vorliegen, a) entsprechend.

10. Bestimmungen über Hausaufgaben

a) Folgende Arbeitszeiten für die täglichen Hausaufgaben sollten in der Regel nicht überschritten werden:

- Jahrgangsstufen 1 und 2: bis zu einer ½ Stunde,
- Jahrgangsstufen 3 und 4: bis zu einer ¾ Stunde,
- Jahrgangsstufen 5 bis 8: bis zu 1 Stunde,
- Jahrgangsstufen 9 und 10: bis zu 1 ½ Stunden.

b) In der Oberstufe müssen Art, Form, Umfang und Zielsetzung der häuslichen Arbeiten der zunehmenden Selbstständigkeit oder Eigenverantwortlichkeit der Schülerin oder des Schülers Rechnung tragen.

Nach Möglichkeit sollte der Samstag und der Sonntag arbeitsfrei bleiben.

c) Das Thema „Hausaufgaben“ soll auf Versammlungen der Klassenelternschaft mit den Eltern erörtert werden. Hierbei sollen den Eltern von den Lehrerinnen und Lehrern auch Informationen und Hilfen gegeben werden, die geeignet sind, zum besseren Verständnis der Hausaufgaben und ihrer pädagogischen Zielsetzung beizutragen.

11. Alle Fälle vorsätzlicher Leistungsverweigerung von Schülerinnen und Schülern sind aktenkundig zu machen und von der Lehrerin oder dem Lehrer der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. In diesen Fällen sind die Eltern noch nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter schriftlich zu benachrichtigen mit dem Ziel, zu einer Aussprache zu kommen. Die Eltern nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler sind mit dieser Benachrichtigung, volljährige Schülerinnen und Schüler in anderer geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass bei vorsätzlichen Leistungsverweigerungen § 73 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes zur Anwendung kommt.

12. Vorstehende Regelungen sowie § 73 des Hessischen Schulgesetzes sind den Eltern und den Schülerinnen und Schülern zu Beginn eines jeden Schuljahres bekannt zu geben. Die Bekanntgabe hat in geeigneter Form unter Beteiligung der Elternvertretungen und der Schülervertretungen der Schulen zu erfolgen. Die Bekanntgabe erübrigt sich, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 Genannten bereits Kenntnis von den Regelungen haben.

Auszug aus der Konferenzordnung vom 14. Juni 2005

§ 32

Geschäftsordnung und Einberufung der Gesamtkonferenz

(1) Die Gesamtkonferenz kann sich in Ergänzung dieser Konferenzordnung und unter Beachtung der in Abs. 2 bis 5 getroffenen Regelung eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder von ihm Beauftragte oder ein Beauftragter beruft die Gesamtkonferenz unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in der Regel sieben, mindestens drei, bei beruflichen Schulen mindestens zwölf Unterrichtstage vorher ein (ordentliche Konferenz); gleichzeitig erhalten der oder die Vorsitzende des Schulelternbeirats und des Schülerrats oder der Studierendenvertretung eine Durchschrift der Einladung und Tagesordnung und nehmen an den Konferenzen mit beratender Stimme teil. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied, von der Schüler- oder Studierendenvertretung oder dem Schulelternbeirat zu Beginn der Konferenz gestellt werden. Die Gesamtkonferenz entscheidet mit Zweidrittelmehrheit, ob diese Anträge als Dringlichkeitsanträge zugelassen sind; zugelassene Dringlichkeitsanträge sind in der Regel vorrangig zu behandeln. Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sind auf die Tagesordnung der nächsten Gesamtkonferenz zu setzen und sodann vorrangig zu behandeln.

(3) In Ausnahmefällen kann die Gesamtkonferenz auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist mit entsprechender Begründung einberufen werden.

(4) Die Gesamtkonferenz muss innerhalb von zwölf Unterrichtstagen einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird (außerordentliche Konferenz). Die Rechte der Schulaufsichtsbehörden bleiben unberührt. Das Gleiche gilt, wenn drei Viertel der Angehörigen der Schüler- oder Studierendenvertretung oder des Schulelternbeirats dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen. Unterlagen für die Beratung sollen den Mitgliedern der Konferenz und den sonstigen Teilnahmeberechtigten in der Regel mit der Einladung übermittelt werden.

Auszug aus dem Erlass Verteilen von Schriften und Anbringen von Aushängen in den Schulen

I. Verteilen von Schriften und sonstiges Material

In den Schulen dürfen an die Schülerinnen und Schüler oder über diese an die Erziehungs- berechtigten nur Schreiben, Druckschriften und sonstige Materialien verteilt werden,

1. die herausgegeben werden von
 - a) den Schulaufsichtsbehörden,
 - b) den Hessischen Landesinstitut für Pädagogik,
 - c) den Studienseminaren,
 - d) der Schule,
 - e) sonstigen Behörden in Hessen (z. B. Arbeitsamt, Gesundheitsamt, Hessische Landeszentrale für politische Bildung);
2. die im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Aufgaben herausgegeben werden von
 - a) den Elternvertretungen (Klassen- und Schulelternbeirat, Kreis- und Stadtelternbeirat, Landeselternbeirat),
 - b) den Schülervertretungen (Schülerrat, Kreis- und Stadtschülerrat, Landesschülerrat) und den Studierendenvertretungen,
 - c) den Schulträgern;
3. die herausgegeben werden
 - a) im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen oder zugelassenen Sammlungen in den Schulen dafür Zuständigen,

b) von sonstigen Personen, Verbänden, Organisationen und außerhessischen Behörden, sofern die Schulleitung vorher zugestimmt hat.

Die in Nr. 2 Genannten dürfen nur von ihnen herausgegebene Mitteilungen oder Druckschriften sowie solche der ihnen zugeordneten Einrichtungen (z. B. Kreis- oder Landeselternbeirat, Landesschülerrat) in den Schulen verteilen, nicht jedoch solche von anderen Einrichtungen oder Verbänden.

Die Verteilung von Werbematerial (z. B. anlässlich Elternbeiratswahlen, von politischen Parteien, von Verbänden und Organisationen) ist nicht gestattet. Bestehen Zweifel, ob Schreiben, Druckschriften oder andere Materialien sich im Rahmen der Zuständigkeit und Aufgaben der in Nr. 2 und 3 Buchst. a Genannten halten, ist vor der Verteilung die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes einzuholen.

II. Post des Schulelternbeirats

An den Schulelternbeirat oder an den Schülerrat der Schule gerichtete Post ist an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden des Schulelternbeirates sowie an die Schulsprecherin bzw. Schülerrat ungeprüft und unverzüglich weiterzuleiten, wenn diese bei der Schule eingeht. Das gleiche gilt für die Weiterleitung der vom Vorstand des Schulelternbeirates bzw. der Schülervertretung an die Mitglieder der Gremien gerichtete Post.

III. Mitteilung von Berufsverbände

1. Mitteilungen von Berufsverbänden an die Lehrerinnen und Lehrer sollen im Lehrerzimmer ausgelegt, an einem dafür bestimmten Schwarzen Brett ausgehängt oder an die Lehrer verteilt werden, wenn es sich um spezifisch koalitionsgemäße Informationen oder Werbung im Rahmen des Art. 9 Abs. 3 GG handelt und diese mit geltendem Recht in Einklang stehen. Bestehen Zweifel, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes einzuholen; diese hat den Berufsverband von ihrer Entscheidung zu unterrichten.

2. Für an die Lehrkräfte gerichtete Mitteilungen und Druckschriften von Organisationen und Unternehmen, die – wie z. B. Hinweise auf Fachliteratur – den Lehrkräften zur sachlichen Information über ihr Fachgebiet oder allgemeine erziehungswissenschaftliche Probleme dienen, gilt Nr. 1 entsprechend.

IV. Aushänge in den Schulen

1. Für die Schülervertretung der Schule ist ein schwarzes Brett zur Verfügung zu stellen. Aushänge der Schülervertretung an diesem schwarzen Brett, die sich ausschließlich auf Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich der Schülervertretung in der Schule beziehen, zu dem auch die Weitergabe von Mitteilungen und Informationen des Landesschülerrates und der Kreis- und Stadtschülerräte gehören, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Aufgaben herausgeben, bedürfen nicht der Zustimmung des Schulleiters; sie sind jedoch in allen Fällen durch einen Sichtvermerk des Vorstands des Schülerrats zu kennzeichnen.

Nicht durch einen Sichtvermerk gekennzeichnete Aushänge sind nicht zulässig und erforderlichen falls durch die Schulleitung oder einen Beauftragten zu entfernen; der Schülerrat ist hierüber zu informieren. Die Verantwortung für das schwarze Brett trägt der Schülerrat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Studierendenrat.

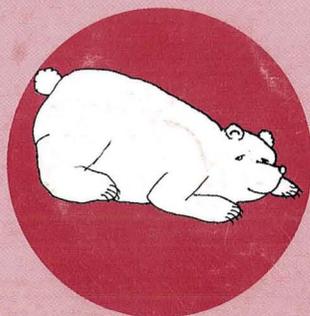
2. Plakate und sonstige Druckwerke, die für Erziehung und Unterricht förderlich sind (Veranstaltungshinweise von Volkshochschulen, Theatern, Jugendmusikschulen usw.) können mit Zustimmung des Schulleiters ausgehängt werden.

3. Alle anderen Aushänge in der Schule, dürfen nur zugelassen werden, wenn sie mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und den Grundsätzen der parteipolitischen und weltanschaulichen Neutralität vereinbar sind.

Sie bedürfen stets eines Sichtvermerks der Schulleitung; Aushänge ohne einen Sichtvermerk sind unverzüglich durch die Schulleitung oder einen Beauftragten zu entfernen.

- A**bwahl **39**
 Anfertigung von Arbeiten **22**
 Anhörungsrecht **11;14**
 Ankündigung von Arbeiten **20**
 Anträge Konferenzen **48;49**
 Aufbau der SV-Arbeit **3**
 Aufgaben der SV **5**
 Aufgaben-Klassensprechers **15**
 Auslegung von Rechtsbestimmungen **10**
 Ausschluss vom Unterricht **29**
- B**efreiung vom Unterricht **31;32**
 Beurlaubung vom Unterricht **31**
 Bewertung von Klassenarbeiten **19;23**
- D**urchführung-SV-Wahlen **35**
- E**intrag ins Klassenbuch **32**
 Einladung Konferenzen **48**
 Entschuldigung-Fehlzeiten **31**
 Erlass **9**
- F**achbereichskonferenzen **47**
 Fachkonferenzen **47**
 Fehlen bei einer Arbeit **22**
 Ferientermine **32**
 Finanzierung der SV **42**
 Förderverein **7**
 Formale Leistungen **23**
 Freistellung SV-Arbeit **41**
- G**enehmigung von Arbeiten **24**
 Gesamtkonferenz **7;47**
 Gesetz **9**
 Grundlagen der SV-Arbeit **3**
 Hausaufgaben **24**
 Hausmeister **6**
 Informationspflicht über den Informationsrecht **10**
- K**annbestimmung **10**
 Kassenwart **34**
 Klassenarbeiten **19**
 Klassenkonferenzen **19**
 Klassensprecher **15**
 Kreisschülerrat **3;7**
 KSR-Delegierter **34;40**
- L**andesschülerrat **3**
 Leistungsstand **25**
 Lehrerkonferenzen **47**
 Lernkontrollen **19**
- M**itbestimmungsrecht **11;12**
 Mitglied im Schülerrat **15**
 Mitglieder der SV **33**
 Mitglieder Schulkonferenz **34**
 Mitwirkungsrecht **11**
 Motivation **5**
 Mussbestimmung **10**
- N**achschreiben **24**
 Nachsitzen **27**
 Nachteilsausgleich **21**
 Nachwahlen **39**
 Neuankündigung-Arbeiten **20**
 Notengebung **23**
 Notenspiegel **24**
- O**rdnungsmaßnahmen **20**
- P**ädagogische Maßnahmen **27**
 Personalrat **7**
- R**auchen **30**
 Rückgabe einer Arbeit **23**
- S**chriftliche Arbeiten **19**
 Schulleiternbeirat **7**
 Schülergruppen **7**
 Schülerrat **3**
 Schülerratssitzung **44**
 Schülerversammlung **45**
 Schülervertretung **3**
 Schülerzeitung **8**
 Schulkonferenz **50**
 Schulleiter **6**
 Schulleitung **6**
 Schulordnung **30**
 Schulsprecher **33**
 Sekretariat **6**
 Sollbestimmung **10**
 Stellvertreter **33**
 Stichwahl **38**
 Stimmrecht im Schülerrat **44**
 Strafarbeiten **27**
 SV an Sonderschulen **8**
 SV-Informations-Brett **41**
- SV-Kasse **42**
 SV-Raum **40**
 SV-Stunde **16**
 SV-Veranstaltungen **43**
- T**äuschungsversuche **22**
 Teilnahme-Lehrerkonferenzen **5**
 Teilnahmerecht-Konferenzen **48**
- V**erbindungslehrer **34;39**
 Verfassung **9**
 Verfügung **9**
 Verlassen des Schulgeländes **30**
 Verlegung der Arbeit **20**
 Verordnung **9**
 Versetzung **26**
 Verschwiegenheit **49**
 Verweigerung einer Arbeit **22**
 Verweis von der Schule **29**
 Vokabeltest **24**
 Vorbereitung SV-Wahlen **35**
 Vorbereitung von Arbeiten **20;21**
 Vorschlagsrecht **10**
- W**ahl des SV-Vorstandes **35**
 Wahlanfechtung **39**
 Wahlausschuss **36**
 Wählbarkeit **36**
 Wahlberechtigung **36**
 Wahlergebnis **38**
 Wahlprotokoll **38**
 Wahlverstoß **38**
 Wahlvorschläge **36**
 Wegnahme-Gegenständen **28**
 Weisung **9**
 Wiederholung der Wahlen **39**
 Wiederholung von Arbeiten **24**
- Z**eugniserteilung **26**
 Zielsetzung der SV-Arbeit **5**
 Zusammensetzung der SV **4;35**

**Mehr Informationen zu unseren
weiteren Veröffentlichungen
unserer Autorengruppe unter
www.redaktion-durchblick.de**



Redaktion Durchblick